



Kanton Zürich  
Baudirektion

# Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

28.11.2022  
Referenz: Geko-Nr. SRÜI-CPSA67

## Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

### Inhaltsverzeichnis

A.	Gegenstand der Vernehmlassung	2
B.	Übersicht Teilnehmende	2
C.	Übersicht der Rückmeldungen	3
D.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	4
1.	Gemeinden und ihre Organisationen	4
2.	Parteien	19
3.	Verbände und weitere private Organisationen	23
4.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)	29
E.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	30



## A. Gegenstand der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel erfolgte im Zeitraum vom 14. Juli bis 28. Oktober 2022. Die übliche Dauer von drei Monaten wurde aufgrund der Sommerferien um zwei Wochen verlängert. Neben der Einladung per E-Mail an die vermutlich Betroffenen (Liste siehe Anhang) wurde die Vernehmlassung auch mit einer Medienmitteilung angekündigt und die Unterlagen auf der Plattform [www.vernehmlassungen.zh.ch](http://www.vernehmlassungen.zh.ch) veröffentlicht. Für die Einreichung der Stellungnahmen wurde die Webapplikation «eVernehmlassungen» empfohlen, auf der für die Dauer der Vernehmlassung der Gesetzesentwurf mit erläuterndem Bericht aufgeschaltet war. Sämtliche, auch nach Frist oder auf anderen Kanälen eingegangene Stellungnahmen wurden in der Auswertung berücksichtigt.

Insgesamt wurden 162 Zürcher Gemeinden, zehn im Kantonsrat vertretene Parteien und 69 Verbände über das Verfahren in Kenntnis gesetzt. Die Mitwirkung war nicht auf die direkt eingeladenen Stellen beschränkt, sondern stand allen Interessierten offen.

## B. Übersicht Teilnehmende

Von den 241 eingeladenen Akteuren haben 66 mit einer inhaltlichen Stellungnahme geantwortet, was einer Rücklaufquote von 27% entspricht. Zusätzlich haben sich acht weitere Akteure zur Vorlage geäußert. Zwei Adressaten haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Insgesamt beruht die vorliegende Auswertung auf 74 Stellungnahmen.

Gemeinden und ihre Organisationen	51
Kantonalparteien	5
Verbände	17
Privatpersonen	1
<b>Total</b>	<b>74</b>

Folgende Organisationen sind den Gemeinden zugeordnet:

- Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)

Nicht alle Stellungnahmen haben das gleiche Gewicht. Insbesondere aufgrund von Verweisen in den Stellungnahmen von Gemeinden und Verbänden erhalten einzelne Eingaben zusätzliches Gewicht. Mehrfach wurde auch eine Stellungnahme vollständig übernommen und im eigenen Namen eingereicht. Dieser Aspekt wird nachfolgend dargestellt (Lesebeispiel: In 5 Stellungnahmen wird auf die Eingabe des VZGV verwiesen):



Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV):	
- angeschlossen oder vollständig übernommen	20
- zu Teilen übernommen/angeschlossen	8
Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)	5
WWF Kanton Zürich	6

Einige Gemeinden haben sich mit Verzicht auf eine eigene Stellungnahme den Stellungnahmen anderer Institutionen angeschlossen. In den nachfolgenden Auflistungen der einzelnen Rückmeldungen (vgl. nachfolgende Kapitel) werden Anschlüsse in Klammern kenntlich gemacht. Einige Gemeinden haben sich mehreren Stellungnahmen mit teils unterschiedlichen Anträgen angeschlossen, weshalb es auch in diesem Bericht zu widersprüchlichen Mehrfachnennungen kommen kann.

## **C. Übersicht der Rückmeldungen**

Rund 95 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer befürworten die grundsätzliche Stossrichtung der vorgesehenen Teilrevision des Energiegesetzes. Insbesondere begrüssen nahezu alle Gemeinden (43 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz sowie Anpassungen an den Klimawandel. Knapp zwei Drittel von ihnen schliessen sich der Auffassung des Verbands der Gemeindepräsidenten an, die die Wahrung der Gemeindeautonomie und die Mitsprache der Gemeinden bei für sie relevanten Entscheidungen fordert. Laut GPV müssen die Massnahmen zum einen zwischen dem Kanton und den Gemeinden koordiniert werden und zum anderen muss jede Gemeinde aufgrund ihrer Individualität festlegen können, in welchem Bereich es für sie angezeigt erscheint, Massnahmen zu ergreifen.

12 % der Akteure, vor allem Umweltverbände und einzelne Parteien, schlagen zu einzelnen Abschnitten Verschärfungen vor.

Verschiedene Planerverbände, knapp 5 % der Teilnehmenden, begrüssen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, halten jedoch das Energiegesetz für das falsche Instrument. Stattdessen wird eine Regelung innerhalb der jeweiligen Sacherlasse vorgeschlagen.

Eine ablehnende Haltung nahmen hingegen nur eine Minderheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein, insgesamt rund 5 % (einzelne Verbände, eine Partei). Diese wenigen grundsätzlich ablehnenden Stimmen machten geltend, dass die vorgesehenen Regelungen unnötig und unzweckmässig seien.



## D. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

### 1. Gemeinden und ihre Organisationen

**Gemeinde Bäretswil:** Der GPV begrüsst in seiner Stellungnahme im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz sowie Anpassungen an den Klimawandel, erachtet jedoch Anpassungen und/oder Präzisierungen bei den als unabdingbar:

*Erwägungen:* Der GPV befürwortet generell die Änderungen, lehnt aber einige Artikel ab. Der Bauausschuss Bäretswil schliesst sich dieser Stellungnahme an.

**Gemeinde Bubikon:** Die kürzlich für unsere Gemeinde erarbeitete Klimastrategie zeigt ganz deutlich auf, dass wir aus eigener Kraft die Klimaziele nicht erreichen können. Wir als Gemeinde sind auf übergeordnete Massnahmen von Bund und Kanton angewiesen. Es ist uns ein grosses Anliegen, sowohl bei der Erarbeitung der Massnahmen als auch bei deren Festlegung angehört bzw. miteinbezogen zu werden.

In diesem Sinne unterstützt die Gemeinde Bubikon vollumfänglich die Forderungen des GPVZH, welche in seinem Vernehmlassungsschreiben vom 6. Oktober 2022 an Regierungsrat Dr. Martin Neukomm formuliert sind.

**Gemeinde Dällikon:** Die Stellungnahme und die Anträge des Verbands der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) für die Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel werden unterstützt.

**Gemeinde Dübendorf:** Nach eingehender Prüfung der Dokumente stellen wir fest, dass die Ziele der vorgesehenen Teilrevision – die Verankerung der neuen Klimaziele zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie die neuen Bestimmungen zur Zielerreichung – im Einklang mit den Energie- und Klimazielen der Stadt Dübendorf, seit 2002 als Energiestadt zertifiziert, stehen. Die Stadt Dübendorf stellt daher zur vorliegenden Teilrevision keine Anträge.

**Gemeinde Dürnten:** Wie in den Anhängen ersichtlich schliesst sich die Gemeinde Dürnten der Stellungnahme des GPV an.

**Gemeinde Embrach:** Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) hat in seiner Vernehmlassung vom 6. Oktober 2022 die aus Sicht der Gemeinden wesentlichen Punkte thematisiert und zu den jeweiligen Paragraphen konkrete Anträge formuliert.

Die Gemeinde Embrach schliesst sich dieser Vernehmlassung an und bekräftigt, dass die Gemeinden ihre Verantwortung bereits heute ernst nehmen und die Massnahmen gemeindespezifisch umsetzen. Eine (weitere) Verschärfung und Fristverkürzung wie im Vorentwurf vorgeschlagen werden daher abgelehnt und aus finanzieller wie personeller Sicht für nicht realisierbar gehalten.

**Gemeinde Freienstein-Teufen:** Das geänderte kantonale Energiegesetz, welches im November 2021 angenommen wurde, ist im September 2022 in Kraft getreten und soll nun bereits, kurz nach dessen Inkrafttreten einer Teilrevision unterzogen werden. Mit Beschluss Nr. 128/2022 zeigte der Regierungsrat mit seiner langfristigen Klimastrategie auf, wie er mit der Herausforderung des Klimawandels umgehen will. Die vom Regierungsrat festgesetzte



Klimastrategie sieht gegenüber dem Energiegesetz unter anderem neue Klimaziele vor. So strebt der Regierungsrat an, das Ziel Netto-Null möglichst bis 2040, aber spätestens bis 2050 zu erreichen. Im Energiegesetz ist aktuell festgelegt, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis ins Jahr 2050 auf 2.2 Tonnen pro Person und Jahr reduziert werden soll. Zudem sollen die Klimaziele nicht mehr nur allein für das CO<sub>2</sub>, sondern neu für alle Treibhausgase gelten. Gleichzeitig sollen im Rahmen dieser Teilrevision auch mehrere Vorstösse aus dem Kantonsrat behandelt werden.

Gemäss Art. 102a der Kantonsverfassung haben sich Kanton und Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen. Sie sollen ihre Massnahmen insbesondere darauf ausrichten, Treibhausgasneutralität zu erreichen. Diese Aufträge aus der Verfassung sind auf Gesetzesstufe zu konkretisieren.

Mit der Teilrevision wird explizit verankert, dass die Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden. Viele Gemeinden sind bereits auf diesem Weg.

Die Verschärfung der anzustrebenden Klimaziele sowie die Fristverkürzung zur Erreichung derselben und gleichzeitigen Ausdehnung auf alle Treibhausgase haben sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene erhebliche Auswirkungen, etwa finanzieller oder personeller Art. Diese Mehraufwendungen sind gemäss kantonalen Vorgaben einzeln über die ordentlichen Budgetprozesse zu planen und bei Bedarf aufzuzeigen, wie die allfälligen Mehrbelastungen gegenfinanziert oder auf welche Aufgaben anstelle davon verzichtet werden. Eine Bezifferung dieser Mehrkosten ist derzeit weder auf kantonaler noch kommunaler Ebene möglich. Die Abkehr von fossilen Energieträgern erfordert erhebliche Mehrinvestitionen.

Der Gemeinderat begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz sowie Anpassungen an den Klimawandel, erachtet jedoch Anpassungen und/oder Präzisierungen bei gewissen Paragraphen als unabdingbar [siehe Abschnitt E].

**Gemeinde Gossau ZH:** Die Gemeinde Gossau nimmt zur Kenntnis, dass der Kanton Zürich das Klima-Ziel Netto-Null möglichst bis 2040, aber spätestens bis 2050 erreichen will und hierfür die Zweckbestimmungen gemäss § 1 des Energiegesetzes ergänzt und angepasst werden müssen.

Die zu ergreifenden Massnahmen (Emissionsreduktionen) sollen über Förderprogramme, gesetzliche Vorgaben oder Sensibilisierungsaktivitäten erzielt werden.

Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen auch die Bevölkerung des Kantons Zürich: Die Sommer werden heisser und trockener. Starkniederschläge treten häufiger auf und fallen intensiver aus, womit auch das Überschwemmungsrisiko erheblich zunimmt, und die Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenwelt verändern sich. Auch indirekte Folgen treten auf: So können zunehmende Extremereignisse

Verkehrswege unterbrechen, ausländische Produktionsanlagen beschädigen, oder Ernten zerstören, so dass bestimmte Güter vorübergehend nicht importiert werden können. Es ist demnach notwendig, sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen.

Mit der Teilrevision wird explizit verankert, dass die Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden. Viele Gemeinden sind bereits auf diesem Weg. So hat die Stadt Zürich bereits seit langem die Vision der 2000-Watt-Gesellschaft als Grundlage für ihre Bemühungen gegen den



Klimawandel. Auch viele weitere Gemeinden haben sich bereits seit langem Ziele im Sinne eines sorgfältigen Umgangs im Umgang mit der Umwelt und der Natur gesetzt.

Die Verschärfung der anzustrebenden Klimaziele sowie die Fristverkürzung zur Erreichung derselben und gleichzeitigen Ausdehnung auf alle Treibhausgase haben sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene erhebliche Auswirkungen, etwa finanzieller oder personeller Art. Diese Mehraufwendungen sind gemäss kantonalen Vorgaben einzeln über die ordentlichen Budgetprozesse zu planen und bei Bedarf aufzuzeigen, wie die allfälligen Mehrbelastungen gegenfinanziert oder auf welche Aufgaben anstelle davon verzichtet werden. Eine Bezifferung dieser Mehrkosten ist derzeit weder auf kantonaler noch kommunaler Ebene möglich. Die Abkehr von fossilen Energieträgern erfordert erhebliche Mehrinvestitionen. Die Gemeinde Gossau begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz sowie Anpassungen an den Klimawandel, erachtet jedoch Anpassungen und/oder Präzisierungen bei den folgenden Paragraphen als unabdingbar.

Wir ersuchen Sie die von uns genannten Anträge inhaltlich in der Vorlage einzubauen.

**Gemeinde Grüningen:** Der Gemeinderat Grüningen unterstützt die Vernehmlassung des Verbands der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich vollumfänglich und nimmt in diesem Sinne wie folgt Stellung [siehe Abschnitt E].

**Gemeinde Hausen:** Der Gemeinderat begrüsst die Änderungen, insbesondere die Umsetzung des Klimaschutzes sowie die Anpassungen an den Klimawandel grundsätzlich, verlangt aber, dass die Gemeindeautonomie gewahrt wird. Er schliesst sich damit vollumfänglich der Stellungnahme der Stadt Affoltern an.

Der Gemeinderat Hausen am Albis begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel, erachtet jedoch Anpassungen und/oder Präzisierungen bei den folgenden Paragraphen als unabdingbar [siehe Abschnitt E].

**Gemeinde Hettlingen:** Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und begrüsst die Anpassung des Energiegesetzes an die aktuellen Klimaziele des Kantons.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Leitenden Ausschusses des Verbands der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) zur Kenntnis. Er weicht aber in wesentlichen Punkten von der Einschätzung des GPV ab.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Änderung des Energiegesetzes, welche erst am 28. November 2021 in einer Volksabstimmung verabschiedet wurde, bereits wieder überarbeitet wird. Dies wirkt aus demokratischer Sicht befremdlich. Es versteht sich aber, dass die verschärften Klimaziele und verkürzten Fristen zu deren Erreichen, welche der Regierungsrat bereits vor der Abstimmung verabschiedet hat, ins Gesetz aufgenommen werden müssen (§ 1).

**Gemeinde Hinwil:** Die kantonale Klimastrategie und die darauf gestützte Teilrevision des Energiegesetzes wird begrüsst. Die geplanten Anpassungen und Ergänzungen im kantonalen Energiegesetz sind wichtig, um insbesondere das Ziel des Netto-Null Treibhausgasausstosses möglichst bis 2040 und spätestens bis 2050 zu erreichen. Der Kanton hat in vielen entscheidenden Bereichen zur Reduktion der Treibhausgase entsprechende Kompetenzen, welche er zur Zielerreichung nutzen kann resp. muss. Die Verschärfung der anzustrebenden Klimaziele sowie die Fristverkürzung zur Erreichung



derselben und gleichzeitigen Ausdehnung auf alle Treibhausgase haben sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene erhebliche Auswirkungen, etwa finanzieller oder personeller Art. Eine Bezifferung dieser Mehrkosten ist derzeit weder auf kantonaler noch kommunaler Ebene möglich. Die Abkehr von fossilen Energieträgern erfordert erhebliche Mehrinvestitionen.

Antrag 1: Der Kanton muss seine eigenen Massnahmeplanungen aktualisieren und weitere Massnahmen umsetzen, damit die Klimaziele erreicht werden können. Die Gemeinden sind dabei in der Planung und Umsetzung von Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterstützen.

Begründung 1: Die gemeinsame Stossrichtung, d.h. eine gemeinsame Verantwortung von Kanton und Gemeinden für den Klimaschutz, wird unterstützt. Damit auch auf kommunaler Stufe Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden, sind die Gemeinden seitens kantonaler Fachstellen und mit entsprechenden Hilfsmitteln zu unterstützen.

Antrag 2: Die Gemeinden sind seitens Kanton fachlich zu unterstützen und es sind mögliche Arten von Massnahmen im Zuständigkeitsbereich von Gemeinden aufzuzeigen. Bei der Förderung von Massnahmen Dritter sollte der Kanton eine führende Rolle übernehmen (Kommunikation).

Begründung 2: Die Umsetzung bzw. Förderung von Massnahmen ziehen entsprechende personelle und/oder finanzielle Aufwände nach sich. Je nach politischer Ausrichtung einer Gemeinde werden entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt oder nicht. Selbst wenn entsprechende Fachstellen geschaffen werden, bekunden Gemeinden oft Mühe, entsprechende Fachkräfte zu gewinnen. Eine kantonale Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen - auch auf kommunaler Stufe - ist für die Zielerreichung entscheidend.

**Gemeinde Hochfelden:** Für den Gemeinderat sind die Anliegen des Verbands der Gemeindepräsidenten nachvollziehbar, richtig und sinnvoll. Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine eigene Vernehmlassung und schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassung des Verbands der Gemeindepräsidenten vom 6. Oktober 2022 an.

**Gemeinde Hüttikon:** Der Gemeinderat Hüttikon schliesst sich den Vernehmlassungsantworten des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) an.

**Gemeinde Kappel am Albis:** Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er schliesst sich der Stellungnahme des GPV an.

**Gemeinde Kleinandelfingen:** Der Gemeinderat Kleinandelfingen schliesst sich betreffend die Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2022 an.

**Gemeinden Knonau, Maschwanden, Stallikon:** Mit der Teilrevision wird explizit verankert, dass die Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden. Die Verschärfung der anzustrebenden Klimaziele sowie die Fristverkürzung zur Erreichung derselben und gleichzeitigen Ausdehnung auf alle Treibhausgase hat sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene erhebliche Auswirkungen. Je nach Art und Weise der Umsetzung bzw. Förderung von Massnahmen können diese nicht mit den vorhandenen Ressourcen



vorgenommen werden und ziehen finanzielle und/oder personelle Aufwendungen nach sich. Diese allfälligen Mehraufwendungen sind, gemäss kantonalen Vorgaben, einzeln über die ordentlichen Budgetprozesse zu planen und bei Bedarf aufzuzeigen, wie die allfälligen Mehrbelastungen gegenfinanziert oder auf welche Aufgaben anstelle davon verzichtet werden. Eine Bezifferung dieser Mehrkosten ist derzeit weder auf kantonaler noch kommunaler Ebene möglich, eben so wenig lassen sich Aufgaben benennen, auf deren Erfüllung vorübergehend oder für immer verzichtet werden kann.

Entschiedener globaler Klimaschutz kann gefährliche Störungen des Klimasystems und die daraus resultierenden Folgen beträchtlich vermindern. Die rasche Abkehr von fossilen Energieträgern innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte erfordert jedoch auch erhebliche Mehrinvestitionen im Vergleich zu einem "Weiter-wie-bisher". Die resultierenden Kosten für das Nicht-Handeln sind auf lange Sicht jedoch deutlich höher als Investitionen in die Stabilisierung des Klimas. Wie hoch diese erheblichen Mehrinvestitionen sein werden, lassen sich derzeit ebenfalls weder auf kantonaler noch kommunaler Ebene beziffern.

Beiden Forderungen gemein ist jedoch, dass diese nicht ohne eine Verzichtsplanning umgesetzt bzw. entweder zu einer (höheren) Verschuldung des Staatshaushaltes oder zu einer Steuererhöhung führen. Hier ist es wichtig, dass nebst der bereits bestehenden derzeitigen Mehrbelastung der Bevölkerung, insbesondere durch teuerungsbedingte Mehrkosten, nicht noch weitere zusätzliche hohe Steuerbelastungen hinzukommen.

In Bezug auf die personellen Ressourcen gilt es zu beachten, dass je nach Aufgabengebiet bereits heute ein akuter Fachkräftemangel herrscht und dass sowohl die öffentliche Verwaltung als auch die Privatwirtschaft Personal mit den identischen Fachkenntnissen sucht und sich somit die Situation weiter verschärft.

Der Gemeinderat begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel, erachtet jedoch Anpassungen und/oder Präzisierungen bei den folgenden Paragrafen als unabdingbar [siehe Abschnitt E].

**[Ergänzung Knonau, Maschwanden]** Insbesondere die Umsetzung des Klimaschutzes sowie die Anpassungen an den Klimawandel werden grundsätzlich begrüsst. Der Gemeinderat verlangt aber, dass die Gemeindeautonomie gewahrt wird.

**[Ergänzung Maschwanden]** Die Gemeinde Maschwanden ist im kantonalen Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) und im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verzeichnet. Somit unterliegen z.B. der Bau von Solaranlagen und die energetische Sanierung von Gebäuden teils verschärften Gestaltungsvorschriften. Die Abklärungen mit den kantonalen Fachstellen binden heute bereits überdurchschnittliche hohe Personalressourcen bei der Verwaltung. Für den Bauherren fallen zusätzliche Kosten an (teurere Produkte, kantonale Bewilligungskosten, Einhausungen von Wärmepumpen usw.) und es entstehen zeitliche Verzögerung aufgrund der zusätzlichen Abklärungen.

Die Gemeinde Maschwanden muss in diesem Zusammenhang mehr Handlungsspielraum erhalten und die zusätzlichen Aufwendungen der Bauherren sind finanziell zu entschädigen.

**Gemeinde Küsnacht ZH:** Die Gemeinde Küsnacht beschreitet mit der Vision 2040 bereits die allgemeine Stossrichtung, welche mit der vorliegenden Gesetzesrevision als Vernehmlassung vorliegt. Durch die vorliegende Gesetzesrevision erhält die Gemeinde



Küsnacht eine zusätzliche Sicherheit, dass die lokale Klima- und Energiepolitik zukunftsweisend aufgebaut wurde und weiterverfolgt werden kann.

Der Gemeinderat unterstützt die allgemeine Stossrichtung der Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel und nimmt gemäss den Anträgen in den Erwägungen Stellung.

**Gemeinde Neftenbach:** Der grösste Beitrag an den Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ist, wenn gar keine Ressourcen benötigt werden. Wichtig wäre deshalb, dass an erster Stelle der Verzicht oder die Reduktion des Energieverbrauchs kommt. Dazu fehlt im Entwurf eine markige Aussage. Einzig der sparsame Umgang findet in § 1 f kurze Erwähnung. Zudem ist der Verzicht immer günstiger als der Ersatz. Weiter fallen auch keine grauen Energie auch nicht im Produktionsland oder ausserhalb des Kantons Zürich an.

Die vorhandenen Gesetzesartikel zu den Sparmassnahmen §9 ff reichen da einfach nicht aus.

Mit der Strategie und Klimazielen ist es kaum getan. Das kann natürlich einen grossen Beitrag leisten. Aber gerade in der Zeit, wo wir über Energieknappheit reden, müssen der Verzicht oder mindestens die Sporbemühungen im Vordergrund stehen. Ein Fahrzeug durch ein E-Fahrzeug zu ersetzen ist sehr gut. Aber wenn kein Strom aus der Steckdose kommt und das Fahrzeug dadurch nicht mehr gebraucht werden kann, hätte man besser auf die Produktion und Anschaffung verzichtet.

*Antrag:* zusätzlich zu den § 1a und 1b ist ein Paragraph 1c mit der Zielsetzung zum Energiesparen einzufügen. Ansonsten kann auch auf die Paragraphen 1a und 1b verzichtet werden.

*Begründung:* Reduktion (Sparen) oder gar Verzicht auf Ressourcen insbesondere Energie muss an erster Stelle stehen. Beim restlichen Energie- und Ressourcenverbrauch ist dann noch auf den Klimawandel und die Klimastrategie zu achten.

**Gemeinde Niederglatt:** Der Gemeinderat Niederglatt schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme des GPV an. Zu § 8. k ist noch eine eigene Stellungnahme erfolgt.

**Gemeinde Niederhasli:** Die Gemeinde Niederhasli schliesst sich vollumfänglich den Stellungnahmen des GPV und des VZGV an.

**Gemeinde Niederweningen:** Der Gemeinderat Niederweningen unterstützt die Vernehmlassung des VZGV vom 16. Oktober 2022 mit den zusätzlichen Punkten gemäss den Erwägungen.

**Gemeinde Pfungen:** Die Verschärfung der anzustrebenden Klimaziele sowie die Fristverkürzung zur Erreichung derselben und gleichzeitigen Ausdehnung auf alle Treibhausgase haben sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene erhebliche Auswirkungen, etwa finanzieller oder personeller Art. Diese Mehraufwendungen sind gemäss kantonalen Vorgaben einzeln über die ordentlichen Budgetprozesse zu planen und bei Bedarf aufzuzeigen, wie die allfälligen Mehrbelastungen gegenfinanziert oder auf welche Aufgaben anstelle davon verzichtet werden. Eine Bezifferung dieser Mehrkosten ist derzeit weder auf kantonaler, noch kommunaler Ebene möglich. Die Abkehr von fossilen Energieträgern erfordert erhebliche Mehrinvestitionen. Die Gemeinde Pfungen begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz sowie Anpassungen an den



Klimawandel, erachtet jedoch Anpassungen und/oder Präzisierungen bei den folgenden Paragrafen als unabdingbar [siehe Abschnitt E].

**Gemeinde Rafz:** Die Gemeinde Rafz schliesst sich der Stellungnahme des GPV an.

Auf eine eigene Stellungnahme zur Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel wird verzichtet.

**Gemeinde Regensdorf:** Die Gemeinde Regensdorf orientiert sich als Energiestadt bereits heute an hohen Standards bezüglich Umgang mit Energie und Einsparungspotenzial. Dazu gehört auch ein zielbewusstes Beschaffungs- und Bewirtschaftungswesen. Weiter wird aktuell die kommunale Energieplanung mit Fokus auf erneuerbaren Energien überarbeitet.

Deshalb ist es im Sinne des Gemeinderates, das EnerG zukunftsgerichtet anzupassen. Er unterstützt somit eine Ergänzung des bestehenden Gesetzestextes und die Stossrichtung der Teilrevision und schliesst sich im Detail der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes an.

Der Gemeinderat weist ergänzend auf folgenden Missstand hin: Das EKZ bezieht Strom aus privat betriebenen PV-Anlagen zu ausgesprochen kostengünstigen Konditionen. Dieser monopolistisch günstige Strom wird in der Folge mit erheblichem Gewinn an Dritte weiter verkauft.

Dies ist aus Sicht des EKZ grundsätzlich nachvollziehbar, behindert aber eine Optimierung der Versorgung mit Strom aus PV-Anlagen, weil es Private und Firmen nicht dazu animiert, Anlagen zu erstellen, die über den Eigenbedarf hinausgehenden Strom produzieren. Dies ist stossend und dient dem Ziel einer autarken Energieversorgung keineswegs.

Um diesen Missstand wirkungsvoll zu beheben, sind im Energiegesetz griffige Gesetzesgrundlagen zu verankern. Diese müssen den Elektrizitätswerken einerseits ermöglichen, kostendeckende Nutzungsgebühren für ihr Netz zu erheben. Andererseits muss Privaten und der Industrie ermöglicht werden, die Netze zu nutzen und somit direkt untereinander Stromhandel (z.B. über eine "Energiebörse") zu betreiben.

Auf diese Weise wird der Ausbau von erneuerbarer Solarenergie gefördert, die Energieautonomie gestärkt und die gesetzten Klimaziele werden deutlich schneller erreicht. Der Energiemarkt muss für alle Nutzer offen werden. Um auch eine sinnvolle Speicherung des überschüssigen Stroms zu ermöglichen, müssen beispielsweise Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff (inklusive den entsprechenden Tankstellen), aber auch die Technologie des Power to Gas (P2G), gefördert werden. Mit der P2G-Technologie kann auf sinnvolle Art und Weise CO<sub>2</sub>-neutrales Erdgas gewonnen werden.

Durch Variieren des Gasdrucks in den Erdgasverteilnetzen (in der Schweiz existiert ein Erdgasleitungsnetz von über 20'000km) wird so auch eine Energiespeicherung über einen beschränkten Zeitraum möglich.

Das Energiegesetz ist mit entsprechenden Förderungsartikeln zu ergänzen.

Der Gemeinderat stützt die Teilrevision des EnerG, respektive den vorliegenden Vorentwurf im Sinne der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes.

**Gemeinde Rifferswil: Antrag:** Die Gemeinde begrüsst die Änderungen, insbesondere die Umsetzung des Klimaschutzes sowie die Anpassungen an den Klimawandel grundsätzlich, verlangt aber, dass die Klimaziele nicht vor 2050 zu erreichen sind.



*Begründung:* Mit der Teilrevision wird explizit verankert, dass die Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden. Dies ist grundsätzlich sinnvoll. Denn zur Erreichung der Klimaziele sind die Massnahmen in den Gemeinden zentral, wichtiger noch als Massnahmen welche in der Hoheit des Kantons liegen.

Rifferswil begrüsst die Festlegung von konkreten Massnahmen auf Stufe Gemeinden und die damit verbundene Verbindlichkeit. Mit einer klaren gesetzlichen Grundlage können Massnahmen zur Energiereduktion gegenüber dem Stimmvolk besser begründet werden. Fehlt diese, steht primär der finanzielle Nutzen solcher Massnahmen im Vordergrund. Dieser ist aber nicht immer vollständig gegeben. Zudem haben die Gemeinden bei den Baubewilligungsverfahren mit klaren gesetzlichen Vorgaben eine Grundlage, um Auflagen zu energiesparenden oder energieerzeugenden Massnahmen zu sprechen.

Der Kanton sieht in seinem Entwurf auch eine Verkürzung der Frist zur Zielerreichung vor. So soll das Klimaziel Netto-Null bereits in 18 Jahren erreicht werden (2040). Diese Verschärfung sieht Rifferswil nicht als zielführend an. Zum einen können die notwendigen Massnahmen je nach Art und Weise der Umsetzung bzw. Förderung nicht mit den vorhandenen Ressourcen in so kurzer Zeit umgesetzt werden. Sie ziehen finanzielle und/oder personelle Aufwendungen nach sich, die nicht verfügbar sind. Zum anderen erfolgen Sanierung und Ersatz von Bauten und Infrastrukturanlagen nicht innerhalb kurzer Zeit. Solche Massnahmen werden mit einem Zeithorizont von 20 bis 30 Jahren umgesetzt. Das Erreichen des Netto-Null Ziels soll somit bei 2050 belassen werden.

**Gemeinde Rüti ZH:** Die Gemeinde Rüti schliesst sich der Stellungnahme des GPV ZH vom 06.10.2022 an: Vernehmlassung - Übernahme Stellungnahme GPV mit folgender Grundhaltung: Ablehnung der «Muss-Formulierungen» und Antrag, dass die Gemeinden sowohl bei der Erarbeitung von Massnahmen als auch bei deren Festlegung angehört bzw. miteinbezogen werden.

**Gemeinde Schlatt ZH:** Der Gemeindevorstand schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) an.

**Gemeinde Schleinikon:** Die Gemeinde Schleinikon unterstützt im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens betreffend Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, die Stellungnahme des kantonalen GPV, die Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

**Gemeinde Unterengstringen:** Mit der Teilrevision wird explizit verankert, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden. Sie können dazu Massnahmen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich umsetzen und Massnahmen Dritter fördern. Wie auch beim Kanton ziehen die Umsetzung bzw. Förderung von Massnahmen entsprechende personelle und/oder finanzielle Aufwände nach sich. Auch hier sind diese stark von der Art der Massnahmen, die ergriffen werden, abhängig und können an dieser Stelle nicht in ihrer Gesamtheit beziffert werden.

Die Gemeinde Unterengstringen begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz sowie Anpassungen an den Klimawandel, erachtet jedoch Anpassungen und/oder Präzisierungen bei einigen Paragraphen als unabdingbar. Hierzu stützt sich die Gemeinde Unterengstringen auf die Stellungnahme vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2022.



Der Gemeinderat befürwortet die Stellungnahme vom GPV vom 6. Oktober 2022 in allen Belangen.

Vorliegende Vernehmlassung "Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel" wird gutgeheissen. Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme.

**Gemeinde Wädenswil:** Mit der Teilrevision wird explizit verankert, dass die Gemeinden dafür sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden. Sie können dazu Massnahmen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich umsetzen und Massnahmen Dritter fördern.

Wie auch beim Kanton ziehen die Umsetzung bzw. Förderung von Massnahmen entsprechende personelle und/oder finanzielle Aufwände nach sich. Auch hier sind diese stark von der Art der Massnahmen, die ergriffen werden, abhängig und können aber auch zu Kosteneinsparungen führen.

Entschiedener globaler Klimaschutz kann gefährliche Störungen des Klimasystems und die daraus resultierenden Folgen beträchtlich vermindern. Zwar erfordert die rasche Abkehr von fossilen Energieträgern innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte erhebliche Mehrinvestitionen im Vergleich zu einem «Weiter-wie-bisher». Damit können jedoch immer weiter zunehmende Klimafolgen und damit verbundene Schäden und Kosten verhindert werden. Die resultierenden Kosten des Nicht-Handelns sind auf lange Sicht deutlich höher als Investitionen in die Stabilisierung des Klimas. Gleichzeitig entstehen durch die Entwicklung von Lösungen zum Klimaschutz auch Chancen für die Volkswirtschaft, die es zu nutzen gilt.

Grundsätzlich ist es sinnvoll die Klimaziele und die Umsetzung der langfristigen Klimastrategie und deren Massnahmenplanung gesetzlich zu regeln. Aufgrund der hohen Flugebene der Verankerung im Gesetz, ist es ohne Kenntnis der entsprechenden Verordnung derzeit schwierig abzuschätzen, was dies für die Kommunen im Vollzug bedeutet und welche zusätzlichen Aufgaben und Kosten verursacht werden. Im Folgenden sind daher die Forderungen, welche in die Vernehmlassungsantwort integriert werden, beschrieben:

- Sollten personelle und finanzielle Ressourcen notwendig sein, sind eine kantonale Unterstützung und ein sinnvoller Einsatz von Subventionen erforderlich.
- Das Gesetz sollte auch Lösungen für den Fall vorsehen, dass eine Umsetzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist.
- Darüber hinaus sind klare und unkomplizierte Formulierungen im Vollzug sowie einheitliche Berechnungsmethoden für das Energie- und Klimamonitoring unumgänglich.
- Da der Konflikt zwischen verschiedenen gesetzlichen Vorgaben oft ein grosses Hindernis für die Umsetzung von Energie- und Klimazielen darstellt, sollten bei der Gesetzesrevision diesbezüglich vernünftige, verhältnismässige und konkrete Lösungen geprüft werden.

**Antrag:** Die vom Regierungsrat des Kantons Zürich vorgeschlagene Teilrevision des Energiegesetzes betreffend Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel wird unter Vorbehalt der in den Erwägungen formulierten Forderungen befürwortet.

**Begründung:** Aufgrund der hohen Flugebene der Verankerung im Gesetz, ist es ohne Kenntnis der entsprechenden Verordnung derzeit schwierig abzuschätzen, was dies für die



Kommunen im Vollzug bedeutet und welche zusätzlichen Aufgaben und Kosten verursacht werden.

**Gemeinde Wallisellen:** Die Stadt Wallisellen begrüsst die Anpassungen bzw. Ergänzungen des kantonalen Energiegesetzes, die klare Bestimmungen zur Erreichung der in der langfristigen Klimastrategie des Kantons Zürich beinhalteten Energie- und Klimaziele einführt, die zum nationalen Netto-Null-Ziel beitragen.

Die Änderungen im Energiegesetz werden als konsequent und nachvollziehbar erachtet. Die neu beschriebenen Klimaziele und erwähnten Massnahmen entsprechen den Verpflichtungen, welche die Stadt Wallisellen mit Beantwortung der Initiative «Konzept Umsetzung Pariser Klimaabkommen in Wallisellen» eingegangen ist.

**Gemeinde Wangen-Brüttisellen:** Mit der Teilrevision wird explizit verankert, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden dafür sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden, wie dies im neuen Verfassungsartikel 102a vorgesehen ist. Sie können dazu Massnahmen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich umsetzen und Massnahmen Dritter fördern. Die Umsetzung bzw. Förderung von Massnahmen ziehen personelle und/oder finanzielle Aufwände nach sich, welche stark von der Art der Massnahmen abhängig sind und daher zurzeit nicht in ihrer Gesamtheit beziffert werden können.

Die Teilrevision hat keine direkten Auswirkungen auf Private und Unternehmen. Direkte Auswirkungen könnten jedoch später durch Massnahmen zur Zielerreichung entstehen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich darauf, dass zur Erreichung der Klimaziele ein geeigneter Mix von Massnahmen umzusetzen sein wird, der dazu führt, dass die fossilen Energieträger grösstenteils ersetzt und Treibhausgasemissionen in allen Sektoren weitestgehend vermieden sind. Dafür sind bis 2040 Investitionen in fortschrittliche Infrastruktur notwendig, so z.B. in den Gebäudesektor und den Aufbau von Infrastruktur für die Elektromobilität. Durch diese Investitionen wird beispielsweise die Beschäftigung im Baugewerbe von der gesetzlichen Verankerung der Klimaziele profitieren. Im Weiteren können die Klimaziele auch als Nährboden für Innovationen wirken und die Entwicklung von geeigneten Produkten für einen global wachsenden Markt antreiben.

Die Dekarbonisierung bietet wirtschaftliche Chancen, wirft aber auch Herausforderungen auf. Branchen oder Betriebe, deren Tätigkeiten mit erheblichen Treibhausgasemissionen verbunden sind, werden Prozessumstellungen vornehmen müssen, damit die neuen Klimaziele erreicht werden können. Dies ist beispielsweise bei Anbietern und Installateuren von Öl- und Gasheizungen sowie bei Kaminfeuern der Fall. In vielen Branchen laufen bereits Bestrebungen zur Dekarbonisierung, die allenfalls durch Massnahmen zum Erreichen der neuen Klimaziele intensiviert werden müssen. Dennoch können potenziell negative Arbeitsplatz- und Wertschöpfungseffekte in den betreffenden Branchen auftreten.

Die Attraktivität des Wohnstandorts Kanton Zürich wird durch die Erneuerung der Infrastruktur in Bezug auf das Angebot, aber auch auf die Aufenthaltsqualität, erhöht. Die Luftschadstoffbelastung wird sinken, da immer weniger fossile Energieträger verbrannt werden. Dadurch nehmen auch die luftschadstoffbedingten Gesundheitsschäden und damit auch Gesundheitskosten ab. Zudem wird es zu einer Verminderung des Verkehrslärms kommen, womit auch ein Rückgang bei der Lärmbelastung und den dadurch jährlich anfallenden Lärmkosten zu erwarten ist. Im Weiteren ist darauf zu achten, dass die Dekarbonisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe sozial gerecht durchgeführt wird. So stellen einerseits manche Instrumente wie Mobility Pricing oder die Rückvergütung der



CO<sub>2</sub>-Abgabe für einkommensschwache Haushalte überwiegend eine Entlastung dar. Andererseits können beispielsweise energetische Gebäudesanierungen zu höheren Mieten führen.

Nur wenn die weltweiten Treibhausgasemissionen bis spätestens 2025 ihren Höhepunkt erreichen und bis 2030 rapide die Hälfte ihres Niveaus von 2019 sinken, ist das Ziel des Pariser Klimaabkommens, die Erderwärmung möglichst auf 1.5 Grad zu beschränken, noch erreichbar. Dies zeigt der neue Bericht des Weltklimarats klar auf. Der Weltklimarat zeigt zudem auf, dass die Folgen einer weiteren Verzögerung im Klimaschutz gravierend wären. Um die gravierenden Folgen möglichst abzuwenden ist es erforderlich, dass alle Akteure ihren Beitrag zur Reduktion und Vermeidung von Treibhausgasemissionen leisten.

Entschiedener globaler Klimaschutz kann gefährliche Störungen des Klimasystems und die daraus resultierenden Folgen beträchtlich vermindern. Zwar erfordert die rasche Abkehr von fossilen Energieträgern innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte erhebliche Mehrinvestitionen im Vergleich zu einem „Weiter-wie-bisher“. Damit können jedoch immer weiter zunehmende Klimafolgen und damit verbundene Schäden und Kosten verhindert werden. Die resultierenden Kosten des Nicht-Handelns sind auf lange Sicht deutlich teurer als Investitionen in die Stabilisierung des Klimas. Gleichzeitig entstehen durch die Entwicklung von Lösungen zum Klimaschutz auch Chancen für die Volkswirtschaft, die es zu nutzen gilt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 7. März 2022 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche eine Energie- und Klimastrategie ausarbeiten soll und damit ein klares Commitment für den Klimaschutz abgegeben. Er begrüsst, dass die Aufträge aus der Verfassung auf Gesetzesstufe konkretisiert werden und stimmt der Teilrevision des Energiegesetzes grundsätzlich zu. Der Gemeinderat stützt den Antrag des Regierungsrats, wonach auf die Klimaverträglichkeitsabschätzung (§ 8 j) nicht eingetreten werden soll.

Der Gemeinderat von Wangen-Brüttisellen begrüsst, dass die Aufträge aus der Verfassung auf Gesetzesstufe konkretisiert werden und stimmt der Teilrevision des Energiegesetzes grundsätzlich zu.

**Gemeinde Weiningen:** Aufgrund der langfristigen Klimastrategie des Kantons Zürich wird ein Regelwerk auf Gesetzesstufe für Klimabestimmungen benötigt. Das EnerG ist der geeignete Erlass für derartige Regelungen, da in diesem Gesetz bereits mehrere Bestimmungen mit Klimabezug enthalten sind. So auch das bisherige CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel des Kantons.

Der Gemeinderat Weiningen schliesst sich mit seiner Stellungnahme der diesbezüglichen Vernehmlassung der Baudirektion des Kantons Zürich grundsätzlich an, dies jedoch mit folgenden Ergänzungen [siehe Abschnitt E].

**Gemeinde Wila:** Der Gemeinderat Wila schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2022 an.

**RWU (Gemeinde Dägerlen):** *Gesetzgebungsbedarf:* Im Erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass sich Kanton und Gemeinden gemäss Art. 102a der Kantonsverfassung (LS 101) für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen haben. Sie sollen ihre Massnahmen insbesondere darauf ausrichten, Treibhausgasneutralität zu erreichen. Diese Aufträge aus der Verfassung sind auf Gesetzesstufe zu konkretisieren, nachdem der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 128 vom 26. Januar 2022 festgestellt hat, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im



kantonalen Energiegesetz vom 19. Juni 1983 nicht ausreichen, um die genannten Ziele zu verfolgen.

Aus diesem Grund wird eine Teilrevision des Energiegesetzes angestrebt, mit der die oben aufgeführten Ziele zum Klimaschutz gesetzlich verankert werden und die dem Regierungsrat die notwendigen Handlungsmöglichkeiten gibt, um einen nachhaltig wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die notwendige Anpassung an den Klimawandel voranzutreiben.

*Regelung im Energiegesetz:* Es wird begrüsst, dass zur Umsetzung der Ziele gemäss Art. 102a der KV die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Gesetzgebungstechnisch bleibt unklar, weshalb dies umfassend im Energiegesetz geschehen soll. Die Handlungsspielräume des Kantons in den verschiedenen Bereichen gemäss der langfristigen Klimastrategie des Regierungsrates lassen sich entsprechend unterschiedlichen kantonalen Gesetzen zuordnen. Während der Bereich «Gebäude» mit dem als «sehr gross» bezeichneten Handlungsspielraum in das Energiegesetz gehört, wäre unserer Ansicht nach der als «gross» bezeichnete Handlungsspielraum im Bereich «Verkehr und Raum» im Planungs- und Baugesetz zu regeln. Auch die Bereiche mit «mittlerem» und «geringem» Handlungsspielraum lassen sich zuordnen (Industrie- und Gewerbe: EnerG / Abfall- und Abwasserbehandlung: GSchG und AbfG / Energieproduktion und Versorgung: EnerG / Land- und Forstwirtschaft: LG und WaG) bzw. wo es ausschliesslich um Information und Sensibilisierung geht, können entsprechende Massnahmen direkt gestützt auf die Kantonsverfassung getroffen werden (Sensibilisierung in Bereichen wie z.B. «Ernährung, Güter, Luftverkehr, Finanzanlagen» mit «geringem» Handlungsspielraum des Kantons). Auch bezüglich «Beschaffung» im Sinne von § 8 k. des Vorentwurfs ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, weshalb diese nicht in den einschlägigen Erlassen geregelt wird (z.B. kantonale Ausführungserlasse zur IVöB).

*Sachgesetzgebungen, Zuständigkeiten und Verfahren:* Eine Zuordnung der Massnahmen zu den einschlägigen Sachgesetzen hätte nicht nur den Vorteil, dass sie systematisch richtig platziert (und für die Adressaten gut auffindbar) wären, sondern sie liessen sich soweit sinnvoll, und wo nötig auch auf Verordnungsstufe, konkretisieren. Die fehlende Konkretisierung von Massnahmen gemäss Vorentwurf ist denn auch das Hauptproblem der Vorlage: Auf weiten Strecken werden die Inhalte der Kantons- und der Bundesverfassung sowie der ausführenden Sachgesetzgebungen wiederholt und dies weitestgehend in Form von allgemein gehaltenen Zielnormen. Bestimmungen zu Zuständigkeiten und Verfahren für die Koordination von Massnahmen zwischen staatlichen Stellen und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fehlen vollständig. Am 25. September 2022 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich die Änderung der Kantonsverfassung betreffend die Kreislaufwirtschaft angenommen. Dies bietet die Chance, eine umfassende Anpassung der rechtlichen Grundlagen (inkl. der Normen) vorzunehmen.

*Antrag:* Auf eine Teilrevision des Energiegesetzes ist zu verzichten. Die Massnahmen zur Umsetzung der Klimastrategie sind in den betreffenden Sachgesetzgebungen zu verankern. Aufgrund der Änderung der Kantonsverfassung zur Kreislaufwirtschaft ist zudem die Gelegenheit zu nutzen, auch diese Aspekte in den Sachgesetzgebungen zu regeln.

*Schlussbemerkung:* Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Revisionsentwurf des Energiegesetzes enthält viele Inhalte, die in dieser Art aus unserer Sicht nicht in das Gesetz gehören. Er enthält zudem viele abstrakte Zielnormen, deren



klimawirksame Umsetzungen nicht konkretisiert werden. Ungenügend dargelegt sind die finanziellen Auswirkungen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie auf eine Teilrevision des Energiegesetzes verzichten und den unbestrittenen Handlungsbedarf direkt vollziehen sowie, sofern erforderlich, Vorschriften in den einzelnen Sachgesetzgebungen erlassen. Gerne bringen wir uns in einer entsprechenden Vorbereitungsphase ein.

**Stadt Affoltern am Albis (Gemeinde Hausen):** Den Forderungen nach der Ausdehnung der Massnahmen auf alle Treibhausgase sowie im Bereich des Klimaschutzes ist gemein, dass diese nicht ohne eine Verzichtsplanning umgesetzt bzw. entweder zu einer (höheren) Verschuldung des Staatshaushaltes oder zu einer Steuererhöhung führen. Hier ist es wichtig, dass nebst der bereits bestehenden derzeitigen Mehrbelastung der Bevölkerung, insbesondere durch teuerungsbedingte Mehrkosten, nicht noch weitere zusätzliche hohe Steuerbelastungen hinzukommen.

In Bezug auf die personellen Ressourcen gilt es zu beachten, dass je nach Aufgabengebiet bereits heute ein akuter Fachkräftemangel herrscht und dass sowohl die öffentliche Verwaltung als auch die Privatwirtschaft Personal mit den identischen Fachkenntnissen sucht und sich somit die Situation weiter verschärft.

**Stadt Dietikon:** Mit der Teilrevision wird explizit verankert, dass die Gemeinden Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung realisieren sollen. Sie können dazu Massnahmen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich umsetzen und Massnahmen Dritter fördern. Wie auch beim Kanton kann die Umsetzung bzw. Förderung von Massnahmen entsprechende personelle und/oder finanzielle Aufwände nach sich ziehen, die jedoch in der Vorlage nicht beziffert werden. Die aufgeführten Massnahmen führen andererseits zum Teil auch zu Kosteneinsparungen wie z.B. bei einem Ersatz von fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energien. Für aktive Energiestädte wie Dietikon enthält die vorliegende Teilrevision keine wesentlichen neuen Aufgaben, sie fordert sie einfach verbindlich ein.

Aktiver Klimaschutz auf allen politischen Ebenen kann gefährliche Störungen des Klimasystems und die daraus resultierenden Folgen beträchtlich vermindern. Zwar erfordert die rasche Abkehr von fossilen Energieträgern innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte erhebliche Mehrinvestitionen im Vergleich zu einem «Weiter-wie-bisher». Dadurch können jedoch immer weiter zunehmende Klimafolgen und damit verbundene Schäden und Kosten verhindert werden. Die resultierenden Kosten des Nicht-Handelns sind auf lange Sicht deutlich teurer als Investitionen in die Stabilisierung des Klimas. Gleichzeitig entstehen durch die Entwicklung von Lösungen zum Klimaschutz auch Chancen für die kantonale Volkswirtschaft und das lokale Gewerbe.

Die Stadt Dietikon begrüsst die vorliegende Teilrevision des Energiegesetzes. Als Energiestadt Gold setzt sie selbst bereits seit längerem aktiv Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel um. In ihrer Energie- und Klimastrategie 2050 setzt sie sich das Ziel, Netto Null Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050 zu erreichen, wobei die Stadtverwaltung bis 2030 und die gesamte Energieversorgung bereits 2040 grösstenteils auf erneuerbare Energien umstellen sollen.

Eine klarere Verankerung der Aufgaben, Ziele und Massnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung für Kanton, Städte und Gemeinden im Energiegesetz ist vor dem Hintergrund der grossen Herausforderungen, die mit der Klimaänderung verbunden sind, sinnvoll und hilfreich. Auch die Aktualisierung der Klimaziele in § 1 a erachtet die Stadt



Dietikon als zweckmässig, weil das bisherige Ziel im Energiegesetz neuere Entwicklungen wie z.B. das Klimaabkommen von Paris, die Weiterentwicklung der Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung auf Bundesebene und die kantonale Klimastrategie noch nicht berücksichtigt.

Allerdings ist der Vorentwurf der Gesetzesrevision noch zu einseitig aus der Sicht des Kantons formuliert und trägt den Anliegen der Städte und Gemeinden zu wenig Rechnung. Der Stadtrat beantragt der Baudirektion deshalb die folgenden Änderungen/Ergänzungen [siehe Abschnitt E].

*Antrag:* Die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben für die Gemeinden, die aus der vorliegenden Teilrevision resultieren, ist durch den Kanton Zürich sicherzustellen.

*Begründung:* Wenn der Kanton zusätzliche Aufgaben an die Gemeinden delegiert oder neu formuliert, soll er auch die entsprechende Finanzierung gewährleisten.

**Stadt Winterthur:** Nach Überprüfung der Unterlagen durch die Fachpersonen des Departements Technische Betriebe kann ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Winterthur zu dieser Vorlage keine Anmerkungen hat.

**Stadt Zürich:** Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sind zentrale Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte. Ein Handeln auf allen Staatsebenen ist notwendig. Der Stadtrat unterstützt daher entsprechende gesetzliche Verschärfungen bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Die Anpassungen des Energiegesetzes sind grundsätzlich im Sinne der Stadt Zürich, da sie für unsere Ziele und Absenkpfade sowohl betreffend Klimaschutz wie auch Klimaanpassung förderlich sind.

Zu § 1, lit. h (Zweck) und § 1b (Anpassung an den Klimawandel): In diesen Paragrafen wird das Thema Anpassung an den Klimawandel im Energiegesetz verankert. Die Stadt unterstützt grundsätzlich die gesetzliche Verankerung des Themas. Allerdings ist nicht klar, wieso es im Energiegesetz verankert wird. Obwohl es thematisch mit dem Energiethema gekoppelt ist, hat es doch nur indirekt einen konkreten Energieinhalt (Bsp. § 1 b, lit. c: Schutz von Lebensräumen). Der Erläuterungsbericht sollte genauer ausführen, weshalb das Thema im Energiegesetz am richtigen Ort ist oder weshalb das Energiegesetz thematisch um die Klimaanpassung erweitert wird.

**Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich GPV (Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dällikon, Dürnten, Embrach, Grüningen, Hochfelden, Hüttikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Niederglatt, Niederhasli, Rafz, Rüti ZH, Schlatt ZH, Schleinikon, Unterengstringen, Wila),**

**Gemeinde Hettlingen:** Der GPV begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz sowie Anpassungen an den Klimawandel, erachtet jedoch Anpassungen und/oder Präzisierungen bei den folgenden Paragrafen als unabdingbar [siehe Abschnitt E].

**Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV (Gemeinden Horgen, Niederhasli, Niederweningen, Seuzach, Stadt Bülach):** Die kantonale Klimastrategie und die darauf gestützte Teilrevision des Energiegesetzes wird begrüsst. Die geplanten Anpassungen und Ergänzungen im kantonalen Energiegesetz sind wichtig, um insbesondere das Ziel des Netto-Null Treibhausgasausstosses möglichst bis



2040 und spätestens bis 2050 zu erreichen. Der Kanton hat in vielen entscheidenden Bereichen zur Reduktion der Treibhausgase entsprechende Kompetenzen, welche er zur Zielerreichung nutzen kann resp. muss.

Antrag 1: Der Kanton muss seine eigenen Massnahmeplanungen aktualisieren und weitere Massnahmen umsetzen, damit die Klimaziele erreicht werden können. Die Gemeinden sind dabei in der Planung und Umsetzung von Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterstützen.

Begründung 1: Die gemeinsame Stossrichtung, d.h. eine gemeinsame Verantwortung von Kanton und Gemeinden für den Klimaschutz, wird unterstützt. Damit auch auf kommunaler Stufe Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden, sind die Gemeinden seitens kantonaler Fachstellen und mit entsprechenden Hilfsmitteln zu unterstützen.

Antrag 1: Die Gemeinden sind seitens Kanton fachlich zu unterstützen und es sind mögliche Arten von Massnahmen im Zuständigkeitsbereich von Gemeinden aufzuzeigen. Bei der Förderung von Massnahmen Dritter sollte der Kanton eine führende Rolle übernehmen (Kommunikation).

Begründung 1: Die Umsetzung bzw. Förderung von Massnahmen ziehen entsprechende personelle und/oder finanzielle Aufwände nach sich. Je nach politischer Ausrichtung einer Gemeinde werden entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt oder nicht. Selbst wenn entsprechende Fachstellen geschaffen werden, bekunden Gemeinden oft Mühe, entsprechende Fachkräfte zu gewinnen. Eine kantonale Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen - auch auf kommunaler Stufe - ist für die Zielerreichung entscheidend.

Antrag 1: Die vorliegenden Ergänzungen und Anpassungen des Energiegesetzes werden begrüsst.

Begründung 1: Die gesetzliche Verankerung der Ziele zur Anpassung an den Klimawandel sind zweckmässig und dringlich.

### **Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG:**

*Grundsatz:* Die ZPG als Regionalplanungsverband gemäss § 12 PBG mit den entsprechenden Aufgaben ist von der Vorlage nicht direkt betroffen. Die ZPG anerkennt jedoch die Notwendigkeit und den Auftrag gemäss Art. 102a der Kantonsverfassung (KV), die nötigen gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Ziele zu schaffen sowie grundsätzlich Ziele fortzuschreiben. Auch anerkennt die ZPG die Verantwortung der heutigen Generation gegenüber den zukünftigen Generationen, Schritte einzuleiten, um die beeinträchtigenden klimatischen Entwicklungen im Sinne der völkerrechtlichen Commitments zu beschränken anstatt zukünftigen Generationen mehrschichtige Folgekosten aufgrund von Nicht-Handelns aufzubürden.

*Wechselwirkung Suchgesetzgebungen, Konkretisierung und Zuständigkeiten und Verfahren:* Gesetzgebungstechnisch bleibt unklar, weshalb die nötige Schaffung gesetzlicher Grundlagen gesamthaft im Energiegesetz geschehen soll. Die Handlungsspielräume des Kantons in den verschiedenen Bereichen gemäss der langfristigen Klimastrategie des Regierungsrates lassen sich entsprechend unterschiedlichen kantonalen Gesetzen zuordnen. Während der Bereich «Gebäude» mit dem als «sehr gross» bezeichneten Handlungsspielraum in das Energiegesetz gehört, wäre nach Ansicht der ZPG der als «gross» bezeichnete Handlungsspielraum im Bereich



«Verkehr und Raum» im Planungs- und Baugesetz zu regeln. Auch die Bereiche mit «mittlerem» und «geringem» Handlungsspielraum lassen sich spezifisch zuordnen (Industrie und Gewerbe: EnerG | Abfall- und Abwasserbehandlung: GSchG und AbfG | Energieproduktion und Versorgung: EnerG | Land- und Forstwirtschaft: LG und WaG) bzw. wo es ausschliesslich um Information und Sensibilisierung geht, können entsprechende Massnahmen direkt gestützt auf die Kantonsverfassung getroffen werden (Sensibilisierung in Bereichen wie «z.B. Ernährung, Güter, Luftverkehr, Finanzanlagen» mit «geringem» Handlungsspielraum des Kantons). Auch bezüglich «Beschaffung» im Sinne von § 8 k. des Vorentwurfs ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, weshalb diese nicht in den einschlägigen Erlassen geregelt wird (z.B. kantonale Ausführungserlasse zur IVöB).

Eine Zuordnung der Massnahmen zu den einschlägigen Sachgesetzen hätte nicht nur den Vorteil, dass sie systematisch richtig platziert (und für die Adressaten gut auffindbar) wären, sondern sie liessen sich auch auf Verordnungsstufe konkretisieren, soweit sinnvoll und wo nötig. Die fehlende Konkretisierung von Massnahmen gemäss Vorentwurf ist denn auch das Hauptproblem der Vorlage: Auf weiten Strecken werden die Inhalte der Kantons- und der Bundesverfassung sowie der ausführenden Sachgesetzgebungen wiederholt und dies weitestgehend in Form von allgemein gehaltenen Zielnormen. Bestimmungen zu Zuständigkeiten (Kontrolle und Bewilligung) und Verfahren für die Koordination von Massnahmen zwischen staatlichen Stellen und in der Zusammenarbeit mit den Gemeinden fehlen vollständig. Ebenso sind keine Vorgaben zu Umsetzungsfristen für bspw. Massnahmenplanungen — in etwa vergleichbar mit der Umsetzungsfrist der IVHB — enthalten: Bis wann sind welche Massnahmenplanungen seitens Kanton bzw. Gemeinden aufzustellen, durch wen auf Recht- und Zweckmässigkeit hinsichtlich der Erreichung der Klimaziele zu prüfen /zu genehmigen?

*Auswirkungen:* Die ZPG nimmt im Lichte der Unschärfe der Vorlage zur Kenntnis, dass konkrete Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Private und Unternehmen nicht ansatzweise abgeschätzt werden können.

*Antrag:* Die ZPG beantragt, auf eine Teilrevision des Energiegesetzes in vorgelegter Form zu verzichten, mit Ausnahme der grundsätzlich sinnvollen Aktualisierung des Zwecks betreffend den sparsamen Umgang mit Energien (§1 lit. b.) und der Konkretisierung des Klimaziels unter § la Abs. 1.

## 2. Parteien

**EVP:** Die rasche Abkehr von fossilen Energieträgern innerhalb der nächsten zwei Jahrzehnte erfordert entschiedenes Handeln auf allen staatspolitischen Ebenen. Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Rolle der Gemeinden bezüglich Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung konkretisiert und greifbar gemacht. Das wird begrüsst. Die Benennung der Fristen, bis wann die anzustrebenden Klimaziele zu erreichen sind, macht die Dringlichkeit der Problematik deutlich und bildet die Grundlage, auch auf kommunaler Ebene verbindliche Massnahmen in die Wege zu leiten. Dabei muss trotzdem gewährleistet bleiben, dass Gemeinden einen angemessenen Spielraum haben, selbst über die Art der konkreten Massnahmen und den dafür nötigen Mitteleinsatz zu bestimmen. Mit der Berücksichtigung dieser allgemeinen Bemerkungen unterstützt die EVP jedoch die vorgeschlagenen Anpassungen im Energiegesetz.



**FDP.Die Liberalen Kanton Zürich:** Das geänderte kantonale Energiegesetz, welches im November 2021 angenommen wurde, ist im September 2022 in Kraft getreten. Nun soll es, kurz nach Inkrafttreten, einer Teilrevision unterzogen werden. Mit Beschluss Nr. 128/2022 zeigte der Regierungsrat mit seiner langfristigen Klimastrategie auf, wie er mit der Herausforderung des Klimawandels umgehen will. Die vom Regierungsrat festgesetzte Klimastrategie sieht gegenüber dem Energiegesetz unter anderem neue Klimaziele vor. So strebt der Regierungsrat an, das Ziel Netto-Null möglichst bis 2040, aber spätestens bis 2050 zu erreichen. Im Energiegesetz ist aktuell festgelegt, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoss bis ins Jahr 2050 auf 2.2 Tonnen pro Person und Jahr reduziert werden soll. Zudem sollen die Klimaziele nicht mehr nur allein für das CO<sub>2</sub>, sondern neu für alle Treibhausgase gelten. Gleichzeitig sollen im Rahmen dieser Teilrevision auch mehrere Vorstösse aus dem Kantonsrat behandelt werden. Gemäss Art. 102a der Kantonsverfassung haben sich Kanton und Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen. Sie sollen ihre Massnahmen insbesondere darauf ausrichten, Treibhausgasneutralität zu erreichen. Diese Aufträge aus der Verfassung sind auf Gesetzesstufe zu konkretisieren.

Bereits in der MuKE-Revision wurde in der vorberatenden Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) der FDP-Vorschlag diskutiert, beim Heizungsersatz einen maximalen CO<sub>2</sub>-Ausstoss aus fossilen Brennstoffen pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche festzulegen und diesen Wert im Fünfjahresrhythmus sukzessive zu senken. Auf Basis der Klimastrategie sieht die vorliegende Teilrevision nun vor, in allen Sektoren Absenkpfade einzuführen, um den kantonalen Treibhausgasausstoss schrittweise auf Netto-Null zu senken. Die FDP sieht sich in ihrer Haltung bestärkt und begrüsst diesen Ansatz explizit. Wir bedauern, dass unser Ansatz nicht bereits bei der Beratung der MuKE Vorlage aufgenommen worden ist, hatten wir doch auf die Gefahr einer ewigen Legiferierung hingewiesen.

Inhaltlich sind wir noch immer der Meinung, dass mit einem Zielpfad die Treibhausgasreduktion am besten erfüllt werden kann und zwar technologieneutral.

Auf Bundesebene stützt das zweite CO<sub>2</sub> Gesetz diesen Ansatz ebenfalls. Ein Absenkpfad bezüglich CO<sub>2</sub> Emissionen bedeutet aber auch einen Aufbaupfad bei den Erneuerbaren Energien. Diese sollten die Möglichkeit haben, graduell eingebracht zu werden. Zentrales Ziel muss sowohl für die Produktion wie auch für die Nachfrage eine Planungssicherheit und damit auch Investitionssicherheit sein. Diese ist für den Aufbau einer Reihe von neuen Technologien zentral. Auf Bundesebene ist dies ebenfalls im neuen CO<sub>2</sub> Gesetz abgebildet, in welchem beispielsweise die Biogasförderung eingebunden ist, und zwar ohne eine sektorenspezifische Verwendung. So ist auch der Kanton Zürich gut beraten, für alle Erneuerbaren förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Nur so kann die Energiestrategie umgesetzt werden.

Die FDP begrüsst im Grundsatz die Bestrebungen bezüglich Klimaschutz sowie Anpassungen an den Klimawandel. Wir halten jedoch fest, dass das Zwischenziel gemäss §1a, Abs. 1 Klimaziele, nämlich die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 48% zu reduzieren, sehr ambitioniert ist. Auch das Anstreben der Treibhausgasneutralität bis 2040 ist eine sehr ehrgeizige Zielsetzung. Die vorgeschlagene Verschärfung der Klimaziele sowie die Fristverkürzung zur Erreichung derselben und auch die Ausdehnung auf alle Treibhausgase werden auf kantonaler als auch kommunaler Ebene erhebliche Auswirkungen, etwa finanzieller oder personeller Art haben. Diese Mehraufwendungen sind heute weder für die kantonale noch für die kommunale Ebene in der Höhe bekannt, noch



wird aufgezeigt, wie sie zu finanzieren sind. Klar ist, dass die forcierte Abkehr von fossilen Energieträgern auch erhebliche Mehrinvestitionen nach sich ziehen wird. Als positives Element werten wir, dass Erwähnung finden, dass die nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen in natürlichen und technischen Senken ausgeglichen werden.

Hier erwarten wir in Zukunft erhebliche Impulse aus dem Bereiche der Negative Emissions Technology und vom Kanton, dass der förderliche Rahmenbedingungen schafft, diese Technologien auch zu fördern.

Überdies weisen wir darauf hin, dass mit der Teilrevision explizit verankert wird, dass die Gemeinden dafür zu sorgen haben, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergriffen werden. Hier ist einerseits zu beachten, dass viele Gemeinden sich bereits entsprechend engagieren, andererseits dass die neuen Aufgaben bei etlichen Gemeinden für einen grossen Mehraufwand sorgen werden.

Wenn es auch in erster Linie die Gemeinden ist, welche die Verantwortung für die angedachten Änderungen zu tragen haben, sind wir klar der Auffassung, dass auch Private, Unternehmungen und die Landwirtschaft die Auswirkungen sowohl wie strukturell wie auch finanziell zu tragen haben werden. Es ist daher aus unserer Sicht nicht korrekt, die Regulierungsfolgeabschätzung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die FDP begrüsst die Stossrichtung der Teilrevision des Energiegesetzes in den Grundzügen, erachtet jedoch Anpassungen und/oder Präzisierungen bei den folgenden Paragraphen als unabdingbar [siehe Abschnitt E].

*Antrag:* § 11, Abs 6 (neu)

Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1-3 ist ein Anschluss an ein Gasnetz zulässig, wenn der Anteil erneuerbarer Energien beim Brennstoff mindestens 80% beträgt.

*Begründung:* Heute sind die Rahmenbedingungen für erneuerbaren Gase ihr Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion umzusetzen, unvorteilhaft. Die FDP hat dies schon bei der letzten Änderung des Energiegesetzes, der Umsetzung der MuKEN, angemahnt. Daher sollten im Sinne des angestrebtes Absenkpades im Gebäudebereich auch die erneuerbaren Gase in kleineren Mengen als erneuerbare Energie anerkannt werden. Dazu soll auf der Ebene der Standardlösungen beim Heizungsersatz möglich sein, dass geforderte Mindestmenge an erneuerbarer Energie auch ausschliesslich mit erneuerbarem Gas erfüllt werden kann. Darüber hinaus soll möglich gemacht werden, dass die gleichen Anforderungen für erneuerbare Gase gelten wie bei der 80%-Lösung (§ 11 a. Energiegesetz). Diese bleibt als Möglichkeit zum direkten Wechsel auf ein erneuerbares System, also ohne vorangehende Lebenszykluskostenberechnung, bestehen, soll aber in der Logik der gleichen Anforderungen an Wärmenetze auch für Neubauten nicht ausgeschlossen werden

**Grüne Zürich:** Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel – Grüne fordern sozialverträgliche Umsetzung:

Das aktuelle Klimaziel im kantonalen Energiegesetz, die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses auf 2.2t bis 2050, ist seit 2010 in Kraft. Dieses basiert auf der Annahme, dass der Klimawandel begrenzt werden kann, wenn die Treibhausgasemissionen bis im Jahr 2100 auf 1t CO<sub>2</sub> pro Kopf reduziert werden. Heute weiss man es besser. Gemäss aktuellen Erkenntnissen des IPCC-Sonderberichts kann die Erderhitzung auf bestenfalls 1.5° C gehalten werden, wenn die Treibhausgasemissionen bis 2040 auf Netto Null reduziert



werden. Das geltende Klimaziel ist also längst veraltet und eine Anpassung im Energiegesetz ist nötig.

Die Abstimmung zur Schaffung eines Klimaartikels in der Verfassung vom 26. Januar 2022 wurde von der Bevölkerung mit einer zwei-Drittel Mehrheit angenommen. Dieses Resultat stellt einen klaren Auftrag an den Regierungsrat dar. Gut nimmt der Grüne Baudirektor Martin Neukom diesen Auftrag wahr und legt eine Anpassung des Gesetzes vor.

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2040 auf netto Null zu reduzieren unterstützen die Grünen. Die Grünen sind jedoch klar der Meinung, dass der Kanton Zürich ab spätestens 2040 klimapositiv werden muss, indem mehr CO<sub>2</sub> der Atmosphäre entnommen als ausgestossen wird. Dies sollte entsprechend im Ziel berücksichtigt werden.

Die Grünen begrüssen, dass die Einhaltung des Klimaziels mit einem Monitoring überwacht werden soll.

Mit der Vorlage sollen drei von Grünen Mitgliedern eingereichte Vorstösse umgesetzt werden:

- 225/2018 «Klimaverträglichkeitsabschätzung»
- 228/2018 «Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung
- 13/2019 «Klimaziel kompatibel mit dem Klimavertrag von Paris»

Es ist sinnvoll, dass diese Vorstösse koordiniert und gebündelt umgesetzt werden. Damit werden die gesetzgeberischen Prozesse vereinfacht. Unnötige Wiederholungen können so vermieden werden.

Unbestritten machen Massnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung hohe Investitionen notwendig. Es ist aber klar, dass ein Verzicht oder eine Verzögerung der Massnahmen weit höhere Kosten verursachen würden. Massnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung lohnen sich, denn die Wertschöpfung fällt regional an. Anstatt dass jährlich Milliarden für Öl und Gas ins Ausland fliessen, kann die regionale Wirtschaft profitieren.

Für die Grünen ist es essenziell, dass Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sozialverträglich ausgestaltet werden. Ein sozialverträglicher Klimaschutz muss alle Menschen miteinbeziehen, unabhängig des wirtschaftlichen und sozialen Status. Energiearmut muss verhindert werden und besonders belastete Personen müssen unterstützt werden.

Die Grünen begrüssen es, dass mit der Gesetzesrevision auch die Gemeinden in die Pflicht genommen werden, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen umzusetzen und die öffentliche Beschaffung klimatauglich auszugestalten. Die Klimakrise kann nur mit einer gesamtgesellschaftlichen Herangehensweise gelöst werden.

**SP Kanton Zürich:** 1. Die SP Kanton Zürich bedankt sich beim Regierungsrat für die weitgehend gelungene Vorlage. Sie begrüsst die Revision des Energiegesetz, damit der Klimaschutz und die nötigen Anpassungen an den Klimawandel endlich eine gesetzliche Verankerung erfahren.

2. Die internationale Staatengemeinschaft und damit auch die Schweiz, hat sich mit dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet, die Emission von Treibhausgasen so zu vermindern, dass die Erhöhung der Durchschnittstemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau weltweit auf 1,5 Grad Celsius begrenzt wird. Damit sind – nach dem heutigen



Wissensstand – die Emissionen von Treibhausgasen wie CO<sub>2</sub> bis spätestens zum Jahr 2050 auf Null zu vermindern. Heruntergebrochen auf 2030 heisst das: Es dürfen höchstens 50% der CO<sub>2</sub>-Emissionen vor 1990 emittiert werden. Die Wissenschaft ist sich aber heute einig: Diese Anstrengungen reichen nicht, um das System bis 2050 wirklich zu stabilisieren. Die EU-Länder haben sich 2021 entsprechend auf eine Reduktion von mindestens 55 Prozent bei der Treibhausgas-Emission als Zwischenziel bis 2030 geeinigt. Diese Ziele müssen auch für unseren Kanton gelten. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht gehören diese Langfristziele jetzt ins Gesetz geschrieben. Klare und verständliche Rahmenbedingungen zu setzen ist heute sinnvoll. Nur so kann sich die gesamte Gesellschaft bestehend aus Bevölkerung, Wirtschaft und Staat entsprechend vorbereiten und verhalten.

3. Der SP ist es sehr wichtig, dass die neue Gesetzgebung keine weiteren bzw. neuen sozialen Ungerechtigkeiten hervorbringt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass diese Forderung bei der Umsetzung des Gesetzes höchste Priorität genießt.

**SVP Kanton Zürich:** Auf die Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel ist zu verzichten.

Die in der Teilrevision enthaltenen Massnahmen sind teilweise redundant zu übergeordneten Gesetzen oder derart ausgestaltet, dass die daraus entstehenden Aufwände kaum absehbar sind, ohne aber eine substantielle Wirkung auf das Weltklima zu erreichen. Klar hingegen ist, dass damit die staatliche Kontrolle und Verwaltungsaufwände weiter wachsen werden. Im Weiteren bezweifeln wir ob das EnerG die korrekte Ebene für zahlreiche aufgeführte Massnahmen, wie zum Beispiel die Anpassung an den Klimawandel ist. Damit werden potenziell Doppelspurigkeiten und Widersprüche zu anderen Sachgesetzgebungen geschaffen.

### 3. Verbände und weitere private Organisationen

**Casafair Zürich:** Casafair steht auch heute klar hinter den Zielen der Teilrevision und unterstützt diese grundsätzlich. Für unseren Verband ist zentral, dass wir die Interessen der verantwortungsvollen Hauseigentümer:innen vertreten, die das Thema Klimaschutz ernst nehmen und aktiv dazu beitragen wollen.

**Energie 360°:** Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sind zentrale Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte. Ein Handeln auf allen Ebenen ist notwendig. Wir unterstützen daher entsprechende gesetzliche Verschärfungen bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Für unser Unternehmen selbst haben wir uns das Ziel gesetzt bis 2040 ausschliesslich erneuerbare Energien anzubieten.

*Zubau erneuerbarer Energien im Gleichschritt mit Absenkpfad:* Bereits in der MuKE-Revision wurde in der vorberatenden Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) der Vorschlag diskutiert, beim Heizungsersatz einen maximalen CO<sub>2</sub>-Ausstoss aus fossilen Brennstoffen pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche festzulegen und diesen Wert im Fünfjahresrhythmus sukzessive zu senken. Auf Basis der Klimastrategie sieht die vorliegende Teilrevision nun vor, in allen Sektoren Absenkpfade einzuführen, um den kantonalen Treibhausgasausstoss schrittweise auf Netto-Null zu senken. Wir begrüßen diesen Ansatz aus mehreren Gründen: erstens stellt er technologieneutral die effektiv erwünschte Wirkung – die Treibhausgasreduktion – in den Vordergrund. Dadurch kann



jede erneuerbare Technologie ihr zum jeweiligen Entwicklungszeitpunkt maximales Potenzial ausschöpfen. Und zweitens kann dem Absenkpfad ein Aufbaupfad der erneuerbaren Energien gegenübergestellt werden, was für die Produktions- und die Nachfrageseite Planungssicherheit bedeutet.

*Antrag:* §11 Abs. 6 (neu): Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1-3 ist ein Anschluss an ein Gasnetz zulässig, wenn der Anteil erneuerbarer Energien beim Brennstoff mindestens 80% beträgt.

§11 a. Abs. 2: **STREICHEN:** "Der Anteil erneuerbarer Energien beim Brennstoff muss mindestens 80% betragen."

**Greenpeace:** Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Konkrete Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele sind dringender denn je. Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes werden Handlungsschwerpunkte explizit verankert. Greenpeace Schweiz begrüsst deshalb die vorliegende Teilrevision grundsätzlich und unterstützt die Stellungnahme des WWF Zürich.

### **Hauseigentümerverband (HEV), Vereinigung Zürcher**

**Immobilienunternehmen (VZI):** Der HEV / Die VZI lehnt die Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel vollumfänglich ab. Die vorgeschlagenen Neuerungen sind nicht zweckmässig, ausufernd und unverhältnismässig. Die Massnahmen werden in ihrer Summe zu einem substantiellen Mehraufwand bei den Staatsausgaben und einem weiteren Stellenwachstum in der kantonalen Verwaltung führen, ohne dass damit ein nennenswerter Beitrag zur weltweiten Eindämmung der Treibhausgasemissionen geleistet werden könnte. Das kommunizierte Hauptanliegen der Baudirektion, im Energiegesetz die vom Regierungsrat definierten neuen Klimaziele anzupassen, könnte auch mit einer deutlich schlankeren Vorlage umgesetzt werden.

Es fällt auf, dass die Baudirektion nun eine weitere Teilrevision des Energiegesetzes in die Wege geleitet hat, noch bevor am 1. September 2022 das revidierte Energiegesetz in Kraft trat. Dieses sieht im Wesentlichen vor, dass Öl- und Gasheizungen nur noch in Ausnahmefällen durch solche ersetzt werden dürfen. Auch schreibt es bei Neubauten den Bau von Solarpanels vor. Nun werden schon die nächsten Verschärfungen lanciert, bevor überhaupt erste Erfahrungen mit dem revidierten Energiegesetz gemacht werden konnten. Dieses Vorgehen deutet darauf hin, dass die Baudirektion von einem klimapolitischen Aktivismus getrieben ist und das Augenmass für pragmatische Lösungsansätze verloren hat.

Die Baudirektion stützt sich unter anderem auf den neuen, noch nicht in Kraft stehenden Art. 102a KV, mit welchem der Klimaschutz in der Kantonsverfassung verankert wird. Es darf trotz dieser neuen kantonalen Verfassungsbestimmung nicht vergessen werden, dass Klimaschutz in erster Linie Sache des Bundes ist. Die für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen werden vom Bund geschlossen. Ebenso legt der Bund die Klimaziele und die langfristige Klimastrategie für die Schweiz fest. Der Kanton Zürich überschätzt sich, wenn er meint, eine eigene Klimapolitik betreiben zu müssen. Das ist nicht sachgerecht und führt zu überflüssigen Doppelspurigkeiten.

Der vorgeschlagenen Teilrevision des Energiegesetzes ist auch nicht anzumerken, dass die Baudirektion ihre Lehren aus dem energiepolitischen Paradigmenwechsel seit Beginn



des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Energieverknappung in Europa gezogen hätte. Energiepolitik besteht nicht nur aus Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. In erster Linie muss die Gewährleistung einer ausreichenden und dauerhaft sicheren Energieversorgung im Zentrum stehen (vgl. § 1 lit. a EnerG). Davon ist in der Revisionsvorlage nichts zu lesen. Vielmehr werden zahlreiche der vorgeschlagenen Massnahmen zu einer weiteren Zunahme des Strombedarfs führen (z.B. Förderung der Elektromobilität, Verzicht auf fossile Energien, etc.). Diese Tendenz wird durch externe Faktoren wie dem stetigen Bevölkerungswachstum verstärkt. Die Baudirektion vermag nicht aufzuzeigen, ob und wie der Mehrbedarf an elektrischer Energie gedeckt werden kann.

Der HEV / Die VZI Kanton Zürich lehnt die vorgeschlagene Teilrevision des Energiegesetzes entschieden ab. Die gesamte Vorlage ist geprägt von einem klimapolitischen Aktivismus ohne Augenmass. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden zu mehr Staatsausgaben und einem weiteren Stellenwachstum in der kantonalen Verwaltung führen, ohne dass dem ein konkreter und spürbarer Nutzen für das Klima entgegensteht. Solcher Symbolpolitik ist eine deutliche Absage zu erteilen.

**[Ergänzung HEV]** Die vorgeschlagene Teilrevision des Energiegesetzes atmet – wie schon die gescheiterte Energiestrategie 2050 auf Bundesebene – den Geist einer vom Prinzip Hoffnung getragenen Energie- und Klimapolitik, die den Realitätscheck nicht zu bestehen vermag. Der HEV Kanton Zürich unterstützt dies nicht und spricht sich im Gegenteil für eine Energie- und Klimapolitik aus, die sich an einem ausgeprägten Realitätssinn orientiert und den Fokus auf eine ausreichende Stromproduktion richtet.

**KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV):** Der KMU -und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV) fordert, dass auf die Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel verzichtet wird.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht zweckmässig, überbordend und weitgehend unrealistisch. Der Kanton Zürich masst sich eindeutig zu viel zu, wenn er meint, mit den Vorschlägen nur eine minimale Verbesserung des Weltklimas zu erreichen. Diese Vorlage bringt keinen Nutzen für die Umwelt, dafür einen Mehraufwand seitens Verwaltung und höhere Staatsausgaben. Die Unternehmen im Kanton Zürich dürften bei den konkreten Umsetzungen von weiteren unnötigen Regulierungen betroffen sein.

In einem kleinräumigen Land wie der Schweiz soll Klimapolitik in erster Linie die Sache des Bundes sein und nicht der Kantone. Eine kantonale Klimapolitik ist grösstenteils nutzlos, führt mit unnötigen Doppelspurigkeiten zu einer aufgeblähten Verwaltung und sorgt bei Unternehmen zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber der Konkurrenz in anderen Kantonen.

Die Bemühungen der Baudirektion des Kanton Zürich mit einer Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel – leider allzu oft nur Symbolpolitik – lehnt der KGV ab.

KMU sind auf eine sichere, unabhängige und zahlbare Energieversorgung angewiesen. Leider spürt man von Seiten Baudirektion wenig, die Versorgungssicherheit für Bevölkerung und Wirtschaft in diesem Kanton sicherzustellen. Stattdessen verliert sich die Verwaltung in klimapolitischen Aktivismus, wie dies diese Vorlage augenfällig offenbart.

**Konferenz der Zürcher Planerverbände:** Wir begrünnen, dass zur Umsetzung der Ziele gemäss Art. 102a der KV die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.



Auf eine Teilrevision des Energiegesetzes, in welche alle Klimathemen gepackt werden, ist zu verzichten. Es sind Revisionsvorschläge in den einzelnen Sachgesetzgebungen vorzuschlagen.

Die Massnahmen des Kantons gemäss dessen Klimastrategie lassen sich unterschiedlichen Gesetzgebungen des Kantons zuordnen. Während die Vorschriften zu den Gebäuden ins Energiegesetz passen, würden andere Themen wie der Verkehr und der Raum treffender in den entsprechenden Gesetzgebungen geregelt. Regelungen zur Beschaffung gehören ebenfalls nicht ins Energiegesetz.

Aufgrund der angenommenen Änderung der Kantonsverfassung zur Kreislaufwirtschaft ist die Gelegenheit zu nutzen, auch diese Aspekte in den Sachgesetzgebungen zu regeln.

Der Entwurf enthält viele Inhalte, die in dieser Art aus unserer Sicht nicht in das Energiegesetz gehören. Er enthält viele abstrakte Zielnormen, deren klimawirksame Umsetzungen nicht konkretisiert werden. Ungenügend dargelegt sind die finanziellen Auswirkungen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie auf eine Teilrevision des Energiegesetzes verzichten und den unbestrittenen Handlungsbedarf direkt vollziehen sowie, sofern erforderlich, Vorschriften in den einzelnen themenbezogenen Gesetzen erlassen. Zudem sollte das Gesetzespaket auch die erforderlichen Regelungen zur Kreislaufwirtschaft umfassen.

**MYBLUEPLANET:** Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Konkrete Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele sind dringender denn je. Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes werden Handlungsschwerpunkte explizit verankert. MYBLUEPLANET begrüsst deshalb die vorliegende Teilrevision grundsätzlich.

Wir von MYBLUEPLANET schliessen uns der beiliegenden Stellungnahme des WWF Zürich an und möchten dieser mit unserer Stimme ein zusätzliches Gewicht geben.

**Schweizerische Energie-Stiftung:** Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Energiegesetzes, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Die Schweizerische Energie-Stiftung unterstützt weitgehend die Vernehmlassungsantwort von WWF, ProNatura und Birdlife. Denn konkrete Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele sind dringender denn je. Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes werden Handlungsschwerpunkte explizit verankert. Wir begrüssen deshalb die vorliegende Teilrevision grundsätzlich.

**Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG):** Im Zuge der Revision des Energiegesetzes zur Umsetzung der MuKE 2014 haben sich die Gasversorgungsunternehmen im Kanton Zürich dafür eingesetzt, dass alle erneuerbaren Energien, so auch die erneuerbaren Gase, zur Erreichung der Energieziele im Gebäudesektor beitragen. Die Branche wertet es als Schritt in die richtige Richtung, dass das Energiegesetz ein Gasnetz einem Wärmenetz gleichstellt, wenn es mit ausreichend erneuerbarem Gas betrieben wird. Die vorliegende Teilrevision des Energiegesetzes bezüglich Klimaschutz bietet nun die Möglichkeit einer Justierung, um die erneuerbaren Gase als Mittel zur kontinuierlichen Reduktion der kantonalen Treibhausgasemissionen noch optimaler einzusetzen. Die aktuell angespannte Versorgungslage zeigt einmal mehr,



dass es für eine sichere und erneuerbare Energieversorgung das Zusammenspiel aller erneuerbarer Energieträger braucht.

*Antrag:* Anpassung von § 11 als Folge von § 8 h. Abs. 4-5

§11 Abs. 6 (neu): Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1-3 ist ein Anschluss an ein Gasnetz zulässig, wenn der Anteil erneuerbarer Energien beim Brennstoff mindestens 80% beträgt.

§11 a. Abs. 2: ~~STREICHEN:~~ "Der Anteil erneuerbarer Energien beim Brennstoff muss mindestens 80% betragen."

*Begründung:* Zubau erneuerbarer Energien im Gleichschritt mit Absenkpfad

Bereits in der MuKE-Revision wurde in der vorberatenden Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) der Vorschlag diskutiert, beim Heizungersatz einen maximalen CO<sub>2</sub>-Ausstoss aus fossilen Brennstoffen pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche festzulegen und diesen Wert im Fünfjahresrhythmus sukzessive zu senken. Auf Basis der Klimastrategie sieht die vorliegende Teilrevision nun vor, in allen Sektoren Absenkpfade einzuführen, um den kantonalen Treibhausgasausstoss schrittweise auf Netto-Null zu senken. Die Gasindustrie begrüsst diesen Ansatz aus mehreren Gründen: erstens stellt er technologieneutral die effektiv erwünschte Wirkung – die Treibhausgasreduktion – in den Vordergrund. Dadurch kann jede erneuerbare Technologie zum jeweiligen Entwicklungszeitpunkt ihr maximales Potenzial ausschöpfen. Und zweitens kann dem Absenkpfad ein Aufbaupfad der erneuerbaren Energien gegenübergestellt werden, was für die Produktions- und die Nachfrageseite Planungssicherheit bedeutet.

Wie dies auch bei der Photovoltaik, der Windenergie und der Nutzung der Umweltwärme der Fall ist, benötigt der Produktionszubau der erneuerbaren Gase Zeit. Der Fahrplan der Gasindustrie sieht vor, dass bis 2030 15% des in der Schweiz verbrauchten Gases erneuerbar ist. Bis 2040 sind es 50% und bis 2050 ist die Gasversorgung vollständig klimaneutral. Aktuell stellen die erneuerbaren Gase im Energiegesetz nur dann eine Lösung dar, wenn auf ein erneuerbares bzw. mit einem Wärmenetz vergleichbar erneuerbares System gewechselt wird. Mit 80% wurde der Mindestanteil erneuerbare Gase entsprechend hoch angesetzt. Auf der Ebene der Standardlösungen, die den Einsatz von nicht erneuerbaren Energien auf höchstens 90% senken sollen, werden die erneuerbaren Gase nicht angerechnet. Zwar sind Gasheizungen in Kombination mit erneuerbaren Wärmeerzeugern oder Massnahmen im oder am Gebäude weiterhin erlaubt, aber eine Verpflichtung zum Einsatz von erneuerbaren Gasen besteht in diesem Fall nicht. Diese Kluft zwischen der Forderung nach 80% erneuerbaren Gasen einerseits und der Bewilligung von Standardlösungen mit Erdgas andererseits ist problematisch: ein sprunghafter Anstieg der Nachfrage nach erneuerbaren Gasen ist angebotsseitig schwierig zu decken und für die Kundinnen und Kunden mit entsprechend hohen Kosten verbunden. Und auf der Ebene der Standardlösungen fehlt aktuell ein Anreiz zum Einsatz von erneuerbaren Gasen.

Unter diesen Voraussetzungen haben es die erneuerbaren Gase schwierig, ihr kontinuierlich wachsendes Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion umzusetzen. Wir beantragen daher, dass in der Logik des geplanten Absenkpades im Gebäudebereich die erneuerbaren Gase auch in kleineren Mengen als erneuerbare Energie anerkannt werden. Dazu sollen das Energiegesetz (EnerG 730.1) und in der Folge die Wärmedämmvorschriften (WDV 700.211) dahingehend angepasst werden, dass die auf der Ebene der Standardlösungen beim Heizungersatz geforderte Mindestmenge an



erneuerbarer Energie auch ausschliesslich mit erneuerbarem Gas erfüllt werden kann. Bei den aktuell vorgeschriebenen 10% und unter Berücksichtigung der nationalen Energiegewichtungsfaktoren ergäbe dies einen Mindestanteil von 20% erneuerbarem Gas. Im Übrigen sollen die gleichen Anforderungen für erneuerbare Gase gelten, wie bei der 80%-Lösung (§ 11 a. Energiegesetz). Diese bleibt als Möglichkeit zum direkten Wechsel auf ein erneuerbares System, also ohne vorangehende Lebenszykluskostenberechnung, bestehen, soll aber in der Logik der gleichen Anforderungen an Wärmenetze auch für Neubauten nicht ausgeschlossen werden.

**WWF Zürich, BirdLife, Pro Natura:** Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Energiegesetzes, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Konkrete Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele sind dringender denn je. Mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes werden Handlungsschwerpunkte explizit verankert. Wir begrüssen deshalb die vorliegende Teilrevision grundsätzlich.

**Zürcher Bauernverband:** Das im aktuellen Gesetz verankerte Ziel bis 2050 ist scheinbar bereits überholt. Warum soll im neuen Gesetz wieder ein konkretes Zwischenziel aufgeführt werden, das in Kürze auch wieder überholt ist? Das Zwischenziel ist zu streichen.

Branchen wie die Landwirtschaft, welche immer THG ausstossen werden, dürfen bei der Umsetzung der Massnahmen nicht übermässig belastet werden. Für diese Branchen sind konkrete Zielemissionen mit dem Nachweis einer innerkantonalen Reduktion zielführender als die Netto Null-Strategie, da ein kantonales THG-Reduktionsziel nicht zu einer ausserkantonalen Auslagerung führen darf.

*Antrag 1:* Massnahmen sind sozialverträglich umzusetzen

*Begründung 1:* Massnahmen dürfen nicht zu Einkommenseinbussen ganzer Branchen führen (z.B. Landwirtschaft). Die Sozialverträglichkeit ist jeweils zu berücksichtigen.

*Antrag 2:* Ausbau Infrastruktur für alternative Treibstoffe

*Begründung 2:* Es ist nicht nur die Infrastruktur für die E-Mobilität auszubauen, sondern auch für andere Antriebssysteme (z.B. Wasserstoff)

*Antrag 3:* Angepasste Umstellung der FZ-Flotte auf alternative Antriebssysteme.

*Begründung 3:* Es sollen keine überhasteten Massnahmen ergriffen werden, welche die Entwicklung von Technologien hemmen und Vorbelastungen durch graue Energie ausklammern. Eine sofortige Umstellung der Fz-Flotte auf Elektroantrieb hat Auswirkungen z.B. auf die Entwicklung von Wasserstoff-Fahrzeugen. Die Fahrzeuge sind im normalen Life-Cycle zu ersetzen mit Fahrzeugen, die zu diesem Zeitpunkt dem Stand der Technik entsprechen - was wiederum gesamthaft Ressourcen schont. Dies gilt analog für alle Massnahmen.

*Antrag 4:* Massnahmen sind überlegt und der Situation angepasst auszugestalten. Der Kanton setzt sich für nationale Lösungen ein.

*Begründung 4:* Der Text suggeriert, dass die kantonalen Massnahmen zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensqualität im Kanton Zürich führen werden, bis hin, dass sie die Ernährungssicherheit der Bevölkerung sicherstellen können. Dieser Anspruch ist eindeutig zu hoch gegriffen. Bei der Umsetzung ist aufzupassen, dass sich der Kanton Zürich nicht zu stark einschränkt und wirtschaftlich ins Abseits gerät, und den eigenen



Selbstversorgungsgrad der Idw. Produktion unnötig senkt. Massnahmen mindestens auf nationaler Ebene sind zielführender, die Regierung soll sich dafür einbringen.

*Antrag 5:* Massnahmenplanung und Monitoring werden zusätzliche Ressourcen benötigen

*Begründung 5:* Ein sinnvolles Monitoring prüft nicht nur dem Grad der Zielerreichung sondern auch die Wirksamkeit einer Massnahme. Nur damit sind Schlüsse möglich, welche Massnahme welchen Effekt bringen. Dafür wird es mehr Ressourcen brauchen.

#### **4. Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)**

Keine



## **E. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)

Für die Darstellung der Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen wurde die Reihenfolge der Akteure aus Abschnitt D übernommen:

- Gemeinden und ihre Organisationen
- Parteien
- Verbände und weitere private Organisationen
- Privatpersonen

Folgende Organisationen sind den Gemeinden zugeordnet:

- Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
<p><b>LS 730.1</b></p> <p><b>Energiegesetz (EnerG)</b> (vom 19. Juni 1983)</p> <p>(Änderung vom ...; Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 1. unverändert.</p>	<p><b>Grüne Zürich</b> Antrag: Das aktuelle 2.2 Tonnenziel bis 2050 ist nicht mit den Klima- und Reduktionszielen der Schweiz kompatibel. Es ist durch ein Nettonullziel bis 2040 zu ersetzt werden. Dieses Ziel soll nicht nur angestrebt werden, sondern bis 2040 umgesetzt sein. Begründung: -</p> <p><b>Hauseigentümerverband Kanton Zürich (HEV), Vereinigung Zürcher Immobilienunternehmen (VZI)</b> Antrag: § 1 lit. a – lit. h sind ersatzlos zu streichen Begründung: -</p> <p><b>Konferenz der Zürcher Planerverbände</b> Antrag: Die Vorschrift zur sparsamen Energieverwendung – auch der erneuerbaren Energien – unter § 1 lit. b, lit. d und lit. g E-EnerG wird grundsätzlich unterstützt.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	Begründung: -
a. unverändert.	
b. den sparsamen Umgang mit Energie zu fördern,	<p><b>Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) (Gemeinde Dägerlen), Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)</b> Antrag: Diese Änderung, wonach generell der sparsame Umgang mit Energie — und damit auch der sparsame Umgang mit erneuerbaren Energien — zu fördern ist, wird begrüsst. Begründung: -</p> <p><b>HEV, VZI</b> Antrag: § 1 lit. a – lit. h sind ersatzlos zu streichen Begründung: In § 1 lit. b soll neu auch für erneuerbare Energien die Förderung des sparsamen Umgangs verankert werden. Im geltenden Gesetzeswortlaut ist die Förderung des sparsamen Umgangs insbesondere auf nichterneuerbare Energieträger beschränkt. Die neue Bestimmung steht nach Auffassung des HEV Kanton Zürich / der VZI in einem gewissen Widerspruch mit der Zweckbestimmung von § 1 lit. a EnerG, wonach eine «ausreichende» und «sichere» Energieversorgung zu fördern ist. Die vorgeschlagene Änderung ist im Grunde als Eingeständnis zu werten, dass künftig eine ausreichende und sichere Energieversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann, wenn nicht massive Sparanstrengungen auch bei den erneuerbaren Energien umgesetzt werden. [Ergänzung HEV: Für den HEV Kanton Zürich ist das keine akzeptable Zielsetzung.] Es kann nicht darum gehen, den permanenten Strommangel zu verwalten. Vielmehr ist der Fokus wieder auf eine ausreichende, sichere und dauerhaft zuverlässige Stromproduktion zu legen.</p>
c. unverändert.	
d. die Effizienz der Energieanwendung zu fördern,	<p><b>Stadt Zürich</b> Antrag: d. die Effizienz der Energieanwendung zu fördern <i>und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereichs bis spätestens 2050 den Energieverbrauch auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin und Einwohner zu senken.</i> Begründung: Nicht nur die Klimaschutzziele sondern auch die aktuelle Situation der Energieversorgung zeigen eindrücklich die Wichtigkeit eines suffizienten und effizienten Umgangs mit Energie. Die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen die Klimaschutzziele der Stadt Zürich basieren, zeigen, dass die Reduktion des Energiebedarfs eine zwingende Voraussetzung für das Erreichen von Netto-Null ist. Der reine Ersatz von fossilen Brenn- und Treibstoffen durch erneuerbare Energien ist nicht ausreichend für die Zielerreichung. Mit der Festlegung eines Energieziels können zudem Absenkpfade definiert und die Zielerreichung einer effizienten und erneuerbaren Energieanwendung überprüft werden. Des Weiteren geben die Absenkpfade die Rahmenbedingungen für einen raschen, möglichst potentialausschöpfenden Zubau von erneuerbaren Energiequellen vor.</p> <p><b>HEV, VZI</b></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Antrag: § 1 lit. a – lit. h sind ersatzlos zu streichen Begründung: In § 1 lit. d soll nur noch der Zweck der Förderung der Effizienz der Energieanwendung enthalten sein. Das konkrete – und nach Auffassung des Regierungsrates überholte – Klimaziel soll aus der Bestimmung gestrichen werden. Für den HEV Kanton Zürich / die VZI ist es an sich begrüssenswert, sich im Gesetzestext auf die Definition des allgemeinen Zieles (d.h. Förderung der Effizienz der Energieanwendung) zu beschränken. Jedoch sollen im neuen § 1 a. neue, noch differenziertere Klimaziele verankert werden, was abzulehnen ist. Daher ist auch die vorgeschlagene Änderung von § 1 lit. d zu streichen.</p> <p><b>KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV)</b> Antrag: Streichen Begründung: Der geltende Artikel wird unter a. Verminderung von Treibhausgasemissionen, § 1 a. aufgenommen. Zudem ist im vorhergehenden § 1. b "den sparsamen Umgang mit Energie zu fördern" den Effizienzgedanken zu finden. Auf die Doppelspurigkeit Sparsamkeit vs. Effizienz ist zu verzichten.</p>
e. und f. unverändert.	
g. zur Begrenzung der Klimaänderung beizutragen,	<p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen), ZPG</b> Antrag: streichen Begründung: lit. g und h.: Diese beiden Ziele zur Begrenzung der Klimaänderung und deren Auswirkungen sind lediglich Wiederholungen der Verfassung mit dem einzigen redaktionellen Unterschied, dass dort der Begriff «Klimawandel» verwendet ist (und nicht «Klimaänderung»); sie gehören nicht — oder zumindest nicht nur — in das Energiegesetz.</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b> Antrag: streichen Begründung: Bereits die Erläuterungen machen deutlich, dass es sich um einen symbolischen Artikel handelt. Es gilt alle schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt möglichst zu vermeiden (Art 102 KV) dies umfasst auch potenziell klimaschädliche Emissionen. Zudem ist die Klimaänderung ein globales Problem, der Anspruch, dass der Kanton Zürich einen erheblichen Beitrag leisten kann ist angesichts der ohnehin sehr fortgeschrittenen Technologie in entwickelten Ländern wie der Schweiz unrealistisch und anmassend. Im Weiteren sind auch andere, vom Mensch nicht beeinflussbare, Faktoren für Veränderungen am Klima verantwortlich.</p> <p><b>HEV, VZI</b> Antrag: § 1 lit. a – lit. h sind ersatzlos zu streichen Begründung: Mit dem neuen § 1 lit. g soll das Energiegesetz ausdrücklich auch dazu dienen, einen Beitrag zur Begrenzung der Klimaänderung (Klimaschutz) zu leisten. Diese zusätzliche Bestimmung ist unnötig. Bereits mit dem geltenden Zweckartikel wird klar, dass z.B.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>der Energieverbrauch gesenkt und die Effizienz der Energieanwendung gefördert werden soll. Diese Anstrengungen dienen schon heute der Begrenzung der Klimaänderung (Klimaschutz). Eine Ausweitung des Zweckartikels ist dafür nicht notwendig.</p> <p><b>KGV</b> Antrag: streichen Begründung: Die zusätzliche Bestimmung ist unnötig. Es handelt sich um einen Symbolartikel. Es ist vermessen, zu glauben, dass der Kanton Zürich einen spürbaren Beitrag zur globalen Klimaänderung leisten kann. Kantonale Gesetze sollten sich kantonalen Angelegenheiten widmen und nicht globalen Herausforderungen.</p>
h. dazu beizutragen, dass die Auswirkungen der Klimaänderung besser bewältigt werden können.	<p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen), ZPG</b> Antrag: streichen Begründung: lit. g und h.: Diese beiden Ziele zur Begrenzung der Klimaänderung und deren Auswirkungen sind lediglich Wiederholungen der Verfassung mit dem einzigen redaktionellen Unterschied, dass dort der Begriff «Klimawandel» verwendet ist (und nicht «Klimaänderung»); [Zusatz RWU] sie gehören nicht — oder zumindest nicht nur — in das Energiegesetz. [Zusatz ZPG] — notabene: In der Vernehmlassungsvorlage selbst wird an verschiedenen Stellen mal der eine und dann der andere Begriff verwendet.</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b> Antrag: Klimaänderung statt Klimawandel Begründung: Vereinheitlichen der Terminologie. In der Vorlage ist von Klimawandel und Klimaänderung die Rede und das selbe gemeint: Reduktion auf den Begriff Klimaänderung, durchgehend durch die Vorlage und Erläuterungen</p> <p><b>HEV, VZI</b> Antrag: § 1 lit. a – lit. h sind ersatzlos zu streichen Begründung: Gleiches gilt für die vorgeschlagene neue Bestimmung von § 1 lit. h, wonach das Energiegesetz künftig auch dazu beitragen soll, die Auswirkungen der Klimaänderung besser zu bewältigen. Diese Ausweitung des Zweckartikels ist ebenfalls nicht nötig. Die Baudirektion hat auch unter dem geltenden Recht mannigfaltige Gesetzesrevisionen lanciert, um Massnahmen zu implementieren, die den Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken sollen. [Zusatz HEV] Weder war dafür die Ausweitung des Zweckartikels des Energiegesetzes notwendig, noch ist es wünschenswert, damit den Aktivismus der Baudirektion weiter zu befeuern.</p> <p><b>Konferenz der Zürcher Planerverbände</b> Antrag: Auch das zweite Oberziel unterstützen wir grundsätzlich ebenfalls. Hier besteht jedoch die Gefahr, dass Doppelspurigkeiten und Widersprüche zu anderen Gesetzen entstehen (vgl. beispielsweise PBG-Revision "Klima").</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Begründung: -</p> <p><b>KGV</b> Antrag: streichen Begründung: Auch dieser Artikel ist überflüssig. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, hat der Klimawandel heute schon Auswirkungen, die längst angegangen wurden. Auch durch die Baudirektion des Kantons Zürich, welche diesbezüglich äusserst aktiv wirkt. Dies zeigt, dass es keinen solchen Artikel braucht.</p>
<i>Klimaziele</i>	
<i>a. Verminderung von Treibhausgasemissionen</i>	
§ 1 a.	<p><b>Gemeinde Hausen</b> Antrag: Anpassungen und/oder Präzisierungen Begründung: Wie bereits ausgeführt gilt es hier, die aufgrund der Verschärfung der Vorgaben sowie der Verkürzung der Umsetzungsfrist, die finanziellen und personellen Auswirkungen im Auge zu behalten, insbesondere die dadurch entstehende Umlagerung auf die Bevölkerung. Es scheint politisch, zumindest, fragwürdig, ein Gesetz zu verschärfen, welches erst kürzlich in Kraft getreten ist.</p> <p><b>Gemeinde Maschwanden</b> Antrag: Wie bereits ausgeführt gilt es hier, die aufgrund der Verschärfung der Vorgaben sowie der Verkürzung der Umsetzungsfrist, die finanziellen und personellen Auswirkungen im Auge zu behalten, insbesondere die dadurch entstehende Umlagerung auf die Bevölkerung. Es ist nicht zielführend, die Treibhausgasemissionen die ausserhalb des Kantons Zürich anfallen, nicht in das Reduktionsziel einzubinden. Dies führt zu einer Benachteiligung des Gewerbes und der Landwirtschaft innerhalb des Kantons und fördert die ausserkantonale Verlagerung von Firmen und damit Arbeitsplätzen. Es scheint politisch, zumindest, fragwürdig, ein Gesetz zu verschärfen, welches erst kürzlich in Kraft getreten ist. Die Änderungen sollten aus Sicht des Gemeinderates dem Stimmvolk unterbreitet werden. Begründung: -</p> <p><b>Gemeinde Stallikon</b> Antrag: Die Änderungen sollten aus Sicht des Gemeinderates dem Stimmvolk unterbreitet werden. Begründung: Wie bereits ausgeführt gilt es hier, die aufgrund der Verschärfung der Vorgaben sowie der Verkürzung der Umsetzungsfrist, die finanziellen und personellen Auswirkungen im Auge zu behalten, insbesondere die dadurch entstehende Umlagerung auf die Bevölkerung. Es</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>scheint politisch, zumindest, fragwürdig, ein Gesetz zu verschärfen, welches erst kürzlich in Kraft getreten ist. Die Änderungen sollten aus Sicht des Gemeinderates dem Stimmvolk unterbreitet werden.</p> <p><b>Gemeinde Weiningen</b> Antrag: Die Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich sind bis ins Jahr 2030 den nationalen Bestimmungen anzupassen. Begründung: -</p> <p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen)</b> Antrag: Abs. 1-3: Diese Zielvorgaben zur Verminderung der Treibhausgase erachten wir als schwierig umsetzbar. Das Fehlen konkreter Massnahmen kontrastiert mit dem präzisen Reduktionsziel von «mindestens 48 %». Begründung: -</p> <p><b>Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPV (Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dällikon, Dürnten, Embrach, Grüningen, Hochfelden, Hüttikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Niederglatt, Niederhasli, Rafz, Rüti ZH, Schlatt ZH, Schleinikon, Unterengstringen, Wila), Freienstein-Teufen, Gossau ZH, Pfungen, Regensdorf</b> Antrag: Es gilt hier, die aufgrund der Verschärfung der Vorgaben sowie der Verkürzung der Umsetzungsfrist, die finanziellen und personellen Auswirkungen im Auge zu behalten, insbesondere die dadurch entstehende Umlagerung auf die Bevölkerung. Wir erachten es nicht als opportun, ein Gesetz zu verschärfen, welches erst kürzlich in Kraft getreten ist. Begründung: -</p> <p><b>ZPG</b> Antrag: Abs. 1-3: Konkrete Zielvorgaben zur Verminderung der Treibhausgase und generelle Zielsetzungen erachtet die ZPG als sinnvoll, allerdings kontrastieren die Vorgaben in Abs. 1 mit dem Fehlen konkreter Massnahmenvorgaben (s.o.). Begründung: -</p> <p><b>FDP.Die Liberalen Kanton Zürich</b> Antrag: Zu diesem Artikel ist festzuhalten, dass er weitreichende Konsequenzen für Staat und Gemeinden, aber auch die ganze Bevölkerung haben wird. Die Verschärfung der Vorgaben sowie der Verkürzung der Umsetzungsfrist mit dem äusserst ambitionierten Zielen der Treibhausgasreduktion werden finanziellen und personellen Auswirkungen haben. Die Frage bleibt, wie diese zu finanzieren sind. Eine Umlagerung auf die Bevölkerung ist aus Sicht der FDP nicht opportun. Auch einer Umlagerung auf die Industrie oder die Landwirtschaft stehen wir kritisch gegenüber. Begründung: -</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p><b>HEV, VZI</b> Antrag: § 1 a. Abs. 1 – Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen Begründung: -</p> <p><b>KGV</b> Antrag: streichen Begründung: Klimaziele sollten auf Stufe Bund geregelt werden. Diese Bestimmung setzt demzufolge auf der falschen Staatsebene an. Gemäss Erläuterungen orientiert sich der Kanton bei der Verminderung von Treibhausgasemissionen ja bereits an den nationalen Bestimmungen. Dadurch ist dieser Artikel überflüssig.</p> <p><b>Konferenz der Zürcher Planerverbände</b> Antrag: Die genauen Vorschriften und Zielvorgaben zur Verminderung der Treibhausgase unter § 1a Abs. 1-3 E-EnerG hingegen erachten wir sowohl formell als auch inhaltlich schwierig umzusetzen. Auch die Betrachtung von Treibhausgasemissionen ausserhalb des Kantons (§ 1a Abs. 4 E-EnerG) ist systembedingt richtig. Die Umsetzung, z.B. bei der Beschaffung, ist jedoch komplex und aufwendig (welche Tomaten für die Kita – Spanien oder Zürcher Oberland – sind emissionsärmer) und der Spielraum des Kantons ist, wie die Verfasser schreiben, begrenzt. In diesem Zusammenhang ist auch die "Graue Energie" vertieft zu thematisieren. So ist z.B. zu prüfen, ob Sanierungen gegenüber Ersatzneubauten ökonomisch interessanter gemacht werden könnten (z.B. Nutzungsbonus, Erleichterung bei Anforderungen wie Brandschutz usw.). Bei diesem Thema sind auch wir Fachverbände im Rahmen des Normenwesens gefordert. Begründung: -</p>
<p>§ 1 a. <sup>1</sup> Die Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich sind bis 2030 gegenüber denjenigen von 1990 gesamthaft um mindestens 48% zu vermindern.</p>	<p><b>Gemeinde Niederweningen</b> Antrag: Der Luft- und Schiffsverkehr ist zwingend zu berücksichtigen und kann nicht ausgenommen werden. Es soll eine separate Beurteilung und Minderung wie im Punkt 2 für den Bereich Luftverkehr und Schiffsverkehr gemacht werden. Begründung: Gleichbehandlung von Allen und keine Willkür</p> <p><b>Stadt Affoltern am Albis</b> Antrag: Die Änderung sollte aus Sicht des Stadtrates dem Stimmvolk unterbreitet werden. Begründung: Die aufgrund der Verschärfung der Vorgaben sowie der Verkürzung der Umsetzungsfrist entstehenden finanziellen und personellen Auswirkungen im Auge zu behalten, insbesondere die dadurch entstehende Umlagerung auf die Bevölkerung. Es scheint politisch, zumindest fragwürdig, ein Gesetz zu verschärfen, welches erst kürzlich in Kraft getreten ist.</p> <p><b>Grüne Zürich</b></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Antrag: Die Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich sind bis 2030 gegenüber denjenigen von 1990 gesamthaft um mindestens 55% zu vermindern. Begründung: Die getroffenen Ziele zur Reduktion der Emission bis 2030 begrüßen wir. Sie sind aus unserer Sicht aber zu wenig ambitioniert. Die EU Kommission schlägt im Rahmen des New Green Deal eine Absenkung der Treibhausgasemissionen von mindestens 55% gegenüber 1990 vor. Den Ausschluss der Emissionen aus dem Luftverkehr ist für uns nicht nachvollziehbar, da der Kanton Zürich einerseits einen grossen Einfluss auf den Flughafen Kloten ausüben kann und andererseits die Emissionen aus dem Flugverkehr anfallen und in einer Bilanz berücksichtigt werden müssen.</p> <p><b>SP Kanton Zürich</b> Antrag: Die Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich sind bis 2030 gegenüber denjenigen von 1990 gesamthaft um mindestens 55% zu vermindern. Begründung: Wir leben in einer Zeitenwende: Die Klimakrise wird überlagert durch die Coronakrise und den Ukrainekrieg. Gerade die beiden letztgenannten Krisen haben der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Politik vor Augen geführt, wie verletzlich die Welt schlussendlich ist. Ein Umdenken tut not und ist aus sozialen, ökologischen aber auch ökonomischen Gründen nötig und machbar. Der Regierungsrat selbst schreibt in seinem erläuternden Bericht: „Der Weltklimarat zeigt zudem auf, dass die Folgen einer weiteren Verzögerung im Klimaschutz gravierend wären.“ Es ist entsprechend richtig mit der Wende heute zu beginnen, es ist aber ebenso wichtig und richtig, dass die Emissionen schneller als linear gesenkt werden, das heisst: Die Emissionen müssen zu Beginn schneller fallen, um gegen 2050 langsam auszulaufen zu können. Entsprechend müssen verbindliche Zwischenziele gesetzt werden. Die Zwischenziele müssen ambitioniert aber erreichbar sein. Die EU macht es vor. Das Ziel nur auf 48% der Emissionen des Referenzjahr 1990 zu senken, hilft weder der Umwelt (da insbesondere in den älteren Berechnungen die im System vorhandenen sogenannten Kipppunkte zu wenig berücksichtigt wurden), noch der Wirtschaft (da sie gegenüber dem EU-Raum an Wettbewerbsvorteilen verliert).</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b> Antrag: streichen Begründung: Es ist nicht zweckmässig in einem kantonalen Gesetz nationale Vorgaben zu wiederholen oder zu interpretieren. Das Reduktionsziel richtet sich nach Art.3 des nationalen CO2 Gesetzes</p> <p><b>HEV, VZI</b> Antrag: § 1 a. Abs. 1 – Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen Begründung: In § 1 a. Abs. 1 soll verankert werden, dass die Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich bis 2030 gegenüber denjenigen von 1990 gesamthaft um mindestens 48% zu vermindern sind. Diese Bestimmung setzt auf der falschen Staatsebene an. Das Reduktionsziel, zu dem sich die Schweiz – und damit auch der Kanton Zürich – verpflichtet hat, wird von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO2-</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71) definiert. Wie die Baudirektion in den Erläuterungen schreibt, orientiert sich der Kanton denn auch an den nationalen Bestimmungen. Eine Wiederholung des nationalen Reduktionszieles auf kantonaler Ebene ist deshalb überflüssig. Der HEV Kanton Zürich / die VZI lehnt die zusätzliche Verankerung eines kantonalen Reduktionszieles im Energiegesetz ab.</p> <p><b>WWF Zürich, Bird Life Zürich, Pro Natura Zürich (Casafair Zürich, Greenpeace Schweiz, MYBLUEPLANET, Schweizerische Energienstiftung)</b> Antrag: Die Treibhausgasemissionen im Kanton Zürich sind bis 2030 gegenüber denjenigen von 1990 gesamthaft um mindestens 67% zu vermindern. Begründung: m Gesetz ist eine kann-Formulierung enthalten, was die Netto-Null-Ziele bis 2040 betrifft. Dies ist in Anbetracht der Vorbild- und Pionierfunktion des Wirtschafts- und Forschungsstandortes des Kantons Zürich sicherlich angemessen. Wenn dieses Netto-Null-Ziel bis 2040 aber ernst gemeint sein soll, muss ein Absenkpfad beschritten werden, der diese Möglichkeit auch realistisch erscheinen lässt. Dementsprechend beantragen wir die Erhöhung des Absenkeziels auf 67%. Dies ist der Mindestzielwert wonach Netto-Null 2040 überhaupt möglich ist.</p> <p><b>Zürcher Bauernverband</b> Antrag: Zwischenziel ist zu streichen Begründung: Das Zwischenziel 2030 ist zu kurzfristig und damit unrealistisch. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft, Massnahmen können somit noch nicht umgesetzt werden. Im Abschnitt C wird der Innovationspark Dübendorf als Beispiel für die Entwicklung von Innovationen im Bereich des Klimaschutzes genannt. Dieser ist noch in Planung, der Bauabschluss auf 2050 geplant. Bis 2030 sind somit noch nicht viele Resultate zu erwarten. Zudem wird in Absatz 3 die kontinuierliche Reduktion der Emissionen festgelegt. Diese Vorgabe reicht aus.</p>
<p><sup>2</sup> Die Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich wird angestrebt bis 2040 und ist bis spätestens 2050 zu erreichen. Nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen müssen durch den Einsatz dauerhafter und sicherer natürlicher oder technischer Senken ausgeglichen werden.</p>	<p><b>Gemeinde Wallisellen</b> Antrag: Die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre ist mit aktueller Technologie (Carbon Capture and Storage) zwar möglich, jedoch noch sehr energieaufwändig. Solche Anlagen kommen aus heutiger Perspektive, wenn sie künftig wirtschaftlich und in der Schweiz umsetzbar wären, eher auf Kantonsebene in Frage. Solch grosse Projekte erfordern einen umfassenden regionalen Überblick und die örtliche Zuständigkeit, über die nicht jede Gemeinde verfügen würde. Realistisch und mittelfristig umsetzbar ist hingegen die Entnahme von Treibhausgasen an der Emissionsquelle, für die sich beispielsweise die Kehrichtverwertungsanlagen sehr gut eignen würden. Aufgrund der hohen Investitionskosten ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden, auf deren Gebiet potenzielle Emissionsquelle vorkommen, vorzusehen. Die Stadt Wallisellen hält es für angebracht, dass der Kanton die Gemeinden über den aktuellen Stand der Entwicklung erwähnter Technologien sowie über laufende und geplante kantonale Studien in diesem Bereich informiert. Eine kantonale Umsetzungsstrategie ist erwünscht, sodass Meilensteine für den Einsatz technischer Senken und Fortschritte bei der Umsetzung den Gemeinden bekanntgegeben</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>werden. Auf diese Weise wären Gemeinden auf dem Laufenden und würden künftig möglicherweise eine höhere Akzeptanz gegenüber solchen Projekten in ihrem Stadtgebiet vorweisen. Begründung: -</p> <p><b>Stadt Zürich</b> Antrag: Die Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Begründung: Die Stadt Zürich hat ihr Klimaschutzziel netto null Treibhausgasemissionen bis 2040 in der Gemeindeordnung verankert. Sie erachtet es als wichtig, dass dieses Ziel auch in den übergeordneten kantonalen Gesetzen wie dem Energiegesetz festgelegt wird. Dadurch ist eine bessere Grundlage für die Zielerreichung auf Stufe der Gemeinden gegeben. Entsprechend beantragt sie, dass im Energiegesetz verankert wird, dass die Treibhausgasneutralität bis 2040 nicht nur angestrebt, sondern erreicht wird.</p> <p><b>Grüne Zürich</b> Antrag: Die Treibhausgasneutralität ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen müssen durch den Einsatz dauerhafter und sicherer natürlicher oder technischer Senken ausgeglichen werden. Begründung: Der Kanton Zürich muss sich ambitioniertere Ziele setzen. Als grösster Wirtschaftskanton ist er Vorbild für viele andere Kantone. Österreich z.B. will die Klimaneutralität schon 2040 erreichen.</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b> Antrag: Die Treibhausgasneutralität im Kanton Zürich wird bis 2050 angestrebt. Nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen müssen durch den Einsatz dauerhafter und sicherer natürlicher oder technischer Senken ausgeglichen werden Begründung: Die technischen Lösungen für negativ Emissionen (CCS) sind nicht ausgereift und es bestehen erhebliche Zweifel ob die effiziente Skalierung möglich ist. das Anstreben von 2040 ist vollkommen unrealistisch.</p> <p><b>HEV, VZI</b> Antrag: § 1 a. Abs. 1 – Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen Begründung: In § 1 a. Abs. 2 soll festgelegt werden, dass der Kanton Zürich die Treibhausgasneutralität bis 2040 anstrebt und bis spätestens 2050 erreicht. Restemissionen müssten durch die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre oder an der Emissionsquelle ausgeglichen werden. [Ergänzung HEV] Diese Zielvorgaben sind unrealistisch, wenig durchdacht und basieren letztlich auf dem Prinzip Hoffnung. Solche unfundierten Annahmen vermögen einem Realitätscheck nicht standzuhalten und haben uns die bekannten aktuellen Probleme in der Energie- und Stromversorgung beschert. Der HEV Kanton Zürich hält einen realistischeren Ansatz in der Energie- und Klimapolitik für unabdingbar. Eine vollkommene Treibhausgasneutralität wird nach heutigem Wissenstand nicht erreichbar sein. Dafür auf technologische Innovationen zu</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>vertrauen, die heute weder ausgereift noch erprobt sind, ist unseriös. Deshalb ist auf die Verankerung von unrealistischen Klimazielen zu verzichten, deren Umsetzung nicht gewährleistet werden kann. [Ergänzung VZI] Diese Zielvorgaben sind unrealistisch und basiert auf technologischen Innovationen, die zum jetzigen Zeitpunkt weder ausgereift noch erprobt sind. Deshalb ist auf die Verankerung von Klimazielen zu verzichten, deren Umsetzung nicht gewährleistet werden kann.</p> <p><b>KGV</b> Antrag: Streichen Begründung: Bei diesem Artikel handelt es sich um eine Wunschgrösse, deren Zielvorgaben unrealistisch sind und auf Prinzip Hoffnung basieren. Wage Annahmen sollten nicht Teil eines Gesetz sein. Gerade die Wirtschaft könnte leidtragend sein bei dem Versuch zur Durchsetzung eines solchen Artikels durch die Verwaltung. Eine vollständige Treibhausgasneutralität ist nach heutigem Wissensstand zudem höchst fraglich.</p> <p><b>WaldZürich Verband der Waldeigentümer</b> Antrag: Waldsenke Begründung: Welche Rolle soll hier der Zürcher Wald spielen?</p> <p><b>Zürcher Bauernverband</b> Antrag: - Begründung: Die Förderung natürlicher Senken (Agroforst, Pflanzenkohle, nachhaltige Bodenbewirtschaftung) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann geprüft werden, sobald wissenschaftliche Evidenz dafür spricht. Aufforstung und Vernässung auf Kosten landwirtschaftlicher Nutzflächen müssen vermieden werden, um die landwirtschaftliche Produktion zu sichern, Ernährungssicherheit zu gewährleisten und ausserkantonale Importe nicht zu erhöhen.</p>
3 Bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität wird eine kontinuierliche Abnahme der Treibhausgasemissionen angestrebt.	<p><b>HEV, VZI</b> Antrag: § 1 a. Abs. 1 – Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen Begründung: Die in § 1 a. Abs. 3 festgehaltene kontinuierliche Abnahme der Treibhausgase kann auch mit dem heutigen Zweckartikel angestrebt werden. Eine neue Gesetzesbestimmung ist dafür nicht notwendig.</p>
4 Treibhausgasemissionen, die durch in den Kanton eingeführte Güter und Dienstleistungen ausserhalb des Kantons verursacht werden, sind soweit möglich zu vermindern.	<p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen), ZPG</b> Antrag: Zur Verminderung von Treibhausgasemissionen, «die durch in den Kanton eingeführte Güter und Dienstleistungen ausserhalb des Kantons verursacht werden», fehlt jede Auseinandersetzung mit konkreten Handlungsmöglichkeiten. In den Erläuterungen werden sie nur gerade als «beschränkt» eingeschätzt, weshalb auf ein konkretes Reduktionsziel zu verzichten sei. Anstelle einer derart «symbolischen</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Gesetzgebung» müsste folgerichtig auf diese Bestimmung auf kantonaler Stufe verzichtet werden. Eine andere Frage ist, ob und in welcher Form der Bund zur Umsetzung dieser Zielsetzung liefern könnte.</p> <p>Begründung: -</p> <p><b>Stadt Zürich</b> Antrag: Treibhausgasemissionen, die durch in den Kanton eingeführte Güter und Dienstleistungen ausserhalb des Kantons verursacht werden, sind soweit möglich zu verhindern. <i>Der eingesetzte Strom sollte aus erneuerbaren Quellen kommen.</i> Begründung: Mit dieser Ergänzung soll das Gesetz festhalten, dass Strom aus erneuerbaren Quellen kommen muss — nur so macht eine Elektrifizierung im Sinne der Klimastrategie Sinn.</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b> Antrag: Streichen Begründung: Es ist weit ausserhalb der Regelungskompetenz der Baudirektion Einfluss auf importierte Güter und Dienstleistungen nehmen zu wollen.</p> <p><b>HEV, VZI</b> Antrag: § 1 a. Abs. 1 – Abs. 4 sind ersatzlos zu streichen Begründung: Gemäss § 1 a. Abs. 4 sind auch Treibhausgasemissionen, die durch in den Kanton eingeführte Güter und Dienstleistungen ausserhalb des Kantons verursacht werden, soweit möglich zu vermindern. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Baudirektion hier in erster Linie die in anderen Kantonen verursachten Treibhausgase im Blick hat. Vielmehr zielt diese Bestimmung auf Treibhausgasemissionen ab, die ausserhalb der schweizerischen Landesgrenze verursacht werden. Damit wagt sich die Baudirektion erneut auf ein gesetzgeberisches Territorium vor, das nicht zu ihrer Regelungskompetenz gehört. Gemäss Bundesrecht bestimmt sich die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen «nach Massgabe der in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase» (Art. 3 Abs. 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71). Es ist befremdlich, dass die Baudirektion hier auf kantonaler Ebene eine Regelung schaffen will, die sogar über die restriktivere Bestimmung auf Bundesebene hinausgehen soll. [Ergänzung HEV] Nur schon aus dieser Überlegung lehnt der HEV Kanton Zürich diese Bestimmung ab. [Ergänzung VZI] Wir lehnen deshalb den Artikel ab.</p> <p><b>KGV</b> Antrag: Streichen</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Begründung: Eine solche Regelung ist nicht in der Kompetenz der Zürcher Baudirektion. Unternehmen haben das Recht, geschäftliche Entscheide ohne Einschränkung durch staatliche Vorschriften selbst treffen zu können. Sie sollen Güter und Dienstleistungen importieren können, wo sie wollen. Für Zürcher Unternehmen würden bei einer stringenten Handhabung des Artikels Wettbewerbsnachteile entstehen.</p> <p><b>Zürcher Bauernverband</b> Antrag: Streichen Begründung: Da der Handlungsspielraum klein und die Emissionen kaum lokalisierbar sind ist dieser Artikel sinnlos. Er führt zu einem höheren administrativen Aufwand, ohne nennenswerten Effekt.</p>
<i>b. Anpassung an den Klimawandel</i>	
§ 1 b. Die Anpassung an den Klimawandel bezweckt insbesondere:	<p><b>Gemeinde Küsnacht ZH</b> Antrag: Zum einen werden die bestehenden Treibhausgasreduktionsziele aktualisiert und mit den nationalen Zielen in Übereinstimmung gebracht (Netto-Null bis im Jahr 2050) sowie mit den Pariser Klimaabkommen harmonisiert, was sinnhaft erscheint. Zum anderen sollen zusätzliche Themen im Energiegesetz aufgenommen, welche auf den ersten Blick etwas sachfremd erscheinen - die vorgeschlagenen Ergänzungen unter § 1 b. "Anpassung an den Klimawandel" wären im Umweltschutzgesetz auf nationaler Ebene, oder im Planungs- und Baugesetz auf kantonaler Ebene wohl ebenfalls integrierbar. Da das Energiegesetz aber bereits heute klimarelevante Bestimmungen enthält, erscheint es plausibel, auf dem Energiegesetz aufzubauen. Die inhaltlichen Forderungen des § 1b. lit. a - f sind sorgfältig gewählt und prinzipiell zu unterstützen. Begründung: -</p> <p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen)</b> Antrag: Dieser neue Paragraph hat im Grunde genommen gar keinen ergebnisreichen selbstständigen Gesetzescharakter, sondern er könnte aus den Erläuterungen zur Änderung der Kantonsverfassung vom Oktober 2021 abgeschrieben sein. Er steckt in dieser Form voller Doppelspurigkeiten und Widersprüche zu anderen Sachgesetzgebungen, deren Revisionen mit der Formulierung von konkreten Massnahmen aus unserer Sicht ergebnisreicher wären (vgl. oben Pkt. 1.3). Begründung: -</p> <p><b>Stadt Zürich</b> Antrag: Zu § 1, lit. h (Zweck) und § 1b (Anpassung an den Klimawandel): In diesen Paragraphen wird das Thema Anpassung an den Klimawandel im Energiegesetz verankert. Die Stadt unterstützt grundsätzlich die gesetzliche Verankerung des Themas. Allerdings ist nicht klar, wieso es im Energiegesetz verankert wird. Obwohl es thematisch mit dem Energiethema gekoppelt ist, hat es doch nur indirekt einen</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>konkreten Energieinhalt (Bsp. § 1 b, lit. c: Schutz von Lebensräumen). Der Erläuterungsbericht sollte genauer ausführen, weshalb das Thema im Energiegesetz am richtigen Ort ist oder weshalb das Energiegesetz thematisch um die Klimaanpassung erweitert wird. Begründung: -</p> <p><b>ZPG</b> Antrag: Dieser neue Paragraph hat im Grunde genommen gar keinen ergiebigen selbstständigen Gesetzescharakter, sondern er könnte theoretisch aus den Erläuterungen zur Änderung der Kantonsverfassung vom Oktober 2021 übernommen sein. In dieser Form besteht das Risiko von Doppelspurigkeiten / Widersprüchen zu anderen Sachgesetzgebungen, deren Revisionen mit der Formulierung von konkreten Massnahmen aus Sicht der ZPG ergiebiger wären (s.o.). Begründung: -</p> <p><b>FDP.Die Liberalen Kanton Zürich</b> Antrag: §1b führt aus, was die Anpassung an den Klimawandel bezweckt. Einzelne Bereiche werden in den Litterae 1-f beschrieben. Auch wenn für die FDP die Herausforderung an die Anpassung an den Klimawandel zentral ist, fragen wir uns, ob gewisse Bereiche beispielsweise Littera a „den Schutz von Gesundheit und Wohlbefinden von Mensch und Tier“ oder auch Littera b „den Erhalt der biologischen Vielfalt“ im Energiegesetz gesetzessystematisch und inhaltlich korrekt untergebracht sind. Damit entwickelt sich das Energiegesetz zum Klimagesetz. Inhaltlich bestreiten wir den Anpassungsbedarf nicht. Zudem hat es sich bei der Behandlung anderer Gesetzesvorlagen gezeigt, dass die Auflistung von Bereichen jeweils auch dahingehend problematisch ist, dass einzelne Bereiche eben nicht aufgeführt sind und somit vom Gesetz nicht erfasst werden. Begründung: -</p> <p><b>Grüne Zürich</b> Antrag: - Begründung: Wir begrüßen die Aufnahme dieses Paragraphen. Es ist dringend notwendig, sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen.</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b> Antrag: §1 streichen, Einordnung in geeignete Sachgesetzgebung prüfen Begründung: Im Grundsatz ist unbestritten, dass wie für alle Umweltgefahren, Massnahmen zum Schutz von Mensch, Lebensgrundlagen und Infrastrukturen getroffen werden müssen. Doch erachten wir das EnerG als falsches Instrument.</p> <p><b>HEV, VZI</b></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Antrag: § 1 b. lit. a – lit. f sind ersatzlos zu streichen Begründung: Der HEV Kanton Zürich / Die VZI begrüsst es grundsätzlich, dass mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels der Fokus nicht allein auf Klimaschutzmassnahmen, sondern auch auf Anpassungsmöglichkeiten gelegt wird. Die Baudirektion beschränkt sich bei ihrer Aufzählung jedoch gerade nicht auf die «zentralen Bereiche», sondern fasst die möglichen Anwendungsbereiche äusserst breit. Es muss daher erwartet werden, dass bei einer Implementierung dieser Bestimmungen im Energiegesetz der gesetzgeberische klimapolitische Aktivismus in allen erwähnten Bereichen weitergeht. Ob sich auf diese Weise tatsächlich eine sinnvolle Anpassung an den Klimawandel bewirken lässt, stellen wir nach den jüngsten von der Baudirektion im Bereich der Klimapolitik lancierten Gesetzesrevisionen ernsthaft in Frage. Die Bestimmungen von § 1 b. lit. a – lit. f werden daher abgelehnt. Es ist keine neue gesetzliche Grundlage notwendig, um künftige sinnvolle Anpassungen an den Klimawandel zu ermöglichen.</p> <p><b>KGV</b> Antrag: Streichen Begründung: Auch auf diesen Artikel soll verzichtet werden. Es ist richtig und wohl naturgegeben, dass sich der Mensch und Umwelt stets dem Klimawandel anpassen. Dazu braucht es keinen neuen Gesetzesartikel im Kanton Zürich, mit einer Auflistung, welche zudem willkürlich erscheint.</p> <p><b>Konferenz der Zürcher Planerverbände</b> Antrag: Was die Erhaltung der Lebensräume und der Biodiversität sowie der Funktion der Landwirtschaft unter § 1b lit. b-d E-EnerG bei veränderten klimatischen Bedingungen umfasst, müsste definiert werden ("Zielbild"?). Begründung: -</p> <p><b>Zürcher Bauernverband</b> Antrag: Zu begrüßen Begründung: Die Landwirtschaft ist stark betroffen von Ernteausfällen durch Hitze und Trockenheit; Starkniederschlägen, erhöhtem Überschwemmungsrisiko. Zudem ist sie abhängig von einer intakten Biodiversität, Wasserversorgung und Energieversorgung.</p>
a. den Schutz von Gesundheit und Wohlbefinden von Mensch und Tier,	
b. den Erhalt der biologischen Vielfalt,	
c. den Schutz von Lebensräumen,	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
d. den Erhalt der Funktionen des Waldes und deren der Landwirtschaft,	
e. den Schutz von Mensch, Sachwerten und Infrastrukturen vor Naturgefahren,	
f. die sichere Wasserversorgung sowie die sichere Energiebereitstellung und -versorgung.	<p><b>Gemeinde Niederweningen</b> Antrag: Die Kommunikation und der Mobilfunk sind ebenfalls zu berücksichtigen und zu beurteilen. Begründung: Die flächendeckenden Funkantennen 3-4-5G tragen mit ihren Sendeleistungen im Bereich der Nichtionisierenden Strahlung ebenfalls zur Erwärmung bei. Diese ist ebenfalls zu Beurteilen und bei den Massnahmen Beschränkungen zu definieren, welche im Vollzug kontrolliert, monitorisiert werden sollte.</p> <p><b>Grüne Zürich</b> Antrag: - Begründung: Wir begrüßen die Aufnahme dieser Paragraphen. Neben dem Kanton werden auch die Gemeinden in die Pflicht genommen sich an der Umsetzung von Massnahmen zum Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich einzusetzen und auch Massnahmen Dritte zu fördern.</p>
<b>III. Vollzug des Stromversorgungsgesetzes</b>	
<b>IV. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</b>	<p><b>Gemeinde Hinwil</b> Antrag: Die Gemeinden sind sowohl bei der Erarbeitung von Massnahmen als auch bei deren Festlegung anzuhören. Begründung: Letztliche Aufgabe wird sein, den effektiven Energieverbrauch zu reduzieren. Auch wenn gemäss Art. 102a der Kantonsverfassung sich sowohl der Kanton als auch die Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen haben, muss den Gemeinden Spielraum für die Umsetzung zugestanden werden. Dies gebietet die Gemeindeautonomie. Die Erreichung des vom Kanton definierten Netto-Null-Zieles stellt die Gemeinden bei der Umsetzung vor eine grosse Herausforderung. Die Ziele können nur gemeinsam mit dem Kanton gemeistert werden.</p> <p><b>Gemeinde Ossingen</b> Antrag: Wir lehnen die «Muss-Formulierungen» von §§ 8f - k ab. Stattdessen beantragen wir, dass die Gemeinden sowohl bei der Erarbeitung von Massnahmen als auch bei deren Festlegung angehört bzw. miteinbezogen werden sollen Begründung: Aktuell sind die §§ 8f - k nicht als Kann-Formulierung, sondern als zwingend stipuliert. Aus Sicht des GPV müssen die Massnahmen zum einen zwischen dem Kanton und den Gemeinden koordiniert werden und zum anderen muss jede Gemeinde aufgrund ihrer Individualität festlegen können, in welchem Bereich es für sie angezeigt erscheint, Massnahmen zu ergreifen. Auch hier verweisen wir auf die</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Gemeindeautonomie. Müssen die Gemeinden zwingend alle Massnahmen umsetzen, müsste auch die Finanzierung ausschliesslich beim Kanton liegen.</p> <p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen), ZPG</b> Antrag: Die Inhalte der §§ 8 f.-8 k zeigen, dass die Regelung im Energiegesetz in Frage zu stellen ist. Begründung: -</p>
<i>Aufgaben betreffend den Klimaschutz</i>	<p><b>Gemeinde Hettlingen</b> Antrag: Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die verschärften Klimaziele und die Verkürzung der Umsetzungsfristen auch auf kommunaler Ebene Kosten verursachen werden. Das Gesetz überlässt es aber den Gemeinden, welche Massnahmen sie ergreifen und welche Mittel sie dazu in ihre Budgets aufnehmen werden. Damit bleibt das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich erhalten (§ 8f, g). Begründung: -</p> <p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen)</b> Antrag: §§ 8 f. und 8 g.: Die Handlungsanweisungen an den Kanton und die Gemeinden sind hier in sehr offener Form festgelegt. Es fehlen konkrete Umsetzungsmassnahmen, damit ersichtlich würde, ob und wo die Gemeinden überhaupt Handlungsspielraum haben und wie die Zusammenarbeit organisiert werden soll. Begründung: -</p> <p><b>Stadt Affoltern am Albis (Gemeinde Hausen), Knonau, Maschwanden, Stallikon</b> Antrag: Die "Muss-Formulierungen" sind insgesamt abzulehnen. Den Gemeinden muss Spielraum für die Umsetzung zugestanden werden. Begründung: Auch wenn gemäss Art. 102a der Kantonsverfassung sich sowohl der Kanton als auch die Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen haben, muss den Gemeinden Spielraum für die Umsetzung zugestanden werden. In den aktuell noch verbleibenden 18, bzw. 28 Jahren bis zur Erreichung des vom Kanton definierten Netto-Null-Zieles stellt die Umsetzung für die Gemeinden eine grosse Herausforderung dar, die nur gemeinsam mit dem Kanton gemeistert werden kann. Aktuell sind die §§ 8f - k nicht als "kann"-Formulierung, sondern als zwingend, stipuliert. Aus Sicht des Gemeinderates müssen die Massnahmen zum einen zwischen dem Kanton und den Gemeinden koordiniert werden und zum anderen muss jede Gemeinde aufgrund ihrer Individualität festlegen können, in welchem Bereich es für sie angezeigt erscheint, Massnahmen zu ergreifen. Müssen die Gemeinden jedoch zwingend alle Massnahmen umsetzen, so wird dies für einzelne Gemeinden zu einem Engpass an Ressourcen (finanziell wie personell) führen. Zudem stellt sich der Gemeinderat auf den Standpunkt, "wer befiehlt, der zahlt". Insgesamt sind die "Muss-Formulierungen" somit abzulehnen.</p> <p><b>Stadt Dietikon</b></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Antrag 1: Analog zu den §§ 8 h und i für den Kanton soll die Teilrevision des Energiegesetzes für die Gemeinden ebenfalls die Erarbeitung einer Klimastrategie, eines Massnahmenplans und eines Monitorings vorsehen.</p> <p>Begründung 1: Zu den §§ 8 f, 8 g und 8 k: Damit die Städte und Gemeinden die an sie gestellten Aufgaben erfüllen können, benötigen sie ebenfalls eine Klimastrategie, eine Massnahmenplanung und ein entsprechendes Monitoring. Ansonsten fehlen ihnen die Instrumente für eine kohärente Priorisierung und Umsetzung von Massnahmen in den einzelnen betroffenen Sektoren und für einen zweckmässigen Abgleich mit den kommunalen finanziellen bzw. personellen Ressourcen sowie mit der kommunalen Energieplanung gemäss § 7 des Energiegesetzes.</p> <p>Antrag 2: Die Federführung für die Planung und Realisierung der Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre liegt beim Kanton Zürich, der auch die entsprechenden Kosten trägt bzw. die passenden Partner aus dem Energie-, Infrastruktur- und Industriesektor angemessen einbindet.</p> <p>Begründung 2: Die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre ist technisch aufwändig und kostspielig. § 8 f enthält einen versteckten Auftrag an die Gemeinden, derartige "technische Senken" umzusetzen. Solche technischen Grossprojekte können jedoch aufgrund ihrer Dimension, Komplexität und Kosten nur überkommunal/regional oder kantonale geplant und realisiert werden. Die Federführung für diese Projekte soll klar beim Kanton oder bei Dritten wie z.B. Energieversorgern, Betreibern von Kehrlichverwertungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, Industriebetrieben usw. liegen.</p> <p><b>Stadt Zürich</b></p> <p>Antrag: Die Stadt Zürich beantragt eine Analyse, die darlegt, ob eine Umsetzung des Klimaschutzes, wie vom Kanton vorgegeben mit den aktuellen rechtlichen Grundlagen möglich ist. Wenn es Anpassungen auf übergeordneter kantonaler Ebene braucht, sind sie zu benennen.</p> <p>Begründung: Im Paragraf 8f (Aufgaben betreffend den Klimaschutz) wird verankert, dass der Kanton und die Gemeinden dafür sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz umgesetzt werden und dass sie in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen umsetzen und Massnahmen Dritter fördern können. Die Stadt unterstützt die Stossrichtung des Paragrafen. Neben dem generellen Auftrag Massnahmen für den Klimaschutz umzusetzen, erachtet es die Stadt als entscheidend, dass für die Umsetzung von konkreten Massnahmen auf Gemeindeebene bei Bedarf auch die gesetzlichen Grundlagen zum Beispiel im Energiegesetz oder dem Planungs- und Baugesetz geschaffen werden. Es ist noch offen, ob Gemeinden ausreichende Möglichkeiten zur Umsetzung haben, oder ob die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen eine (teilweise) Umsetzung von konkreten Massnahmen für die effektive Zielerreichung Netto-Null noch nicht zulassen. Als Beispiel ist hier die aktuelle PBG Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» zu nennen, die notwendig war, damit die Gemeinden künftig im Bereich der Klimaanpassung konkrete Massnahmen einfordern und umsetzen können.</p> <p><b>GPV (Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dällikon, Dürnten, Embrach, Grüningen, Hochfelden, Hüttikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Niederglatt, Niederhasli, Rafz, Rüti ZH, Schlatt ZH, Schleinikon, Unterengstringen, Wila), Freienstein-Teufen, Gossau ZH, Oberglatt, Pfungen, Regensdorf</b></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Antrag: Wir lehnen die «Muss-Formulierungen» von §§ 8f - k ab. Stattdessen beantragen wir, dass die Gemeinden sowohl bei der Erarbeitung von Massnahmen als auch bei deren Festlegung angehört bzw. miteinbezogen werden sollen</p> <p>Begründung: Letztliche Aufgabe wird es sein, den effektiven Energieverbrauch zu reduzieren. Auch wenn gemäss Art. 102a der Kantonsverfassung sich sowohl der Kanton als auch die Gemeinden für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen haben, muss den Gemeinden Spielraum für die Umsetzung zugestanden werden. Dies gebietet die Gemeindeautonomie. Die Erreichung des vom Kanton definierten Netto-Null-Zieles stellt die Gemeinden bei der Umsetzung vor eine grosse Herausforderung. Die Ziele können nur gemeinsam mit dem Kanton gemeistert werden.</p> <p>Aktuell sind die §§ 8f - k nicht als Kann-Formulierung, sondern als zwingend stipuliert. Aus Sicht des GPV müssen die Massnahmen zum einen zwischen dem Kanton und den Gemeinden koordiniert werden und zum anderen muss jede Gemeinde aufgrund ihrer Individualität festlegen können, in welchem Bereich es für sie angezeigt erscheint, Massnahmen zu ergreifen. Auch hier verweisen wir auf die Gemeindeautonomie. Müssten die Gemeinden zwingend alle Massnahmen umsetzen, müsste auch die Finanzierung ausschliesslich beim Kanton liegen.</p> <p><b>ZPG</b></p> <p>Antrag: §§ 8 f und 8 g.: Die Handlungsanweisungen an den Kanton und die Gemeinden sind hier in sehr offener Form festgelegt. Es ist nicht hinreichend ersichtlich, ob und wo die Gemeinden überhaupt Handlungsspielraum haben und wie die Zusammenarbeit organisiert werden soll.</p> <p>Begründung: -</p> <p><b>FDP.Die Liberalen Kanton Zürich</b></p> <p>Antrag: Die FDP lehnt die «Muss-Formulierungen» von §§ 8f - k ab. Stattdessen beantragt sie, dass die Gemeinden sowohl bei der Erarbeitung von Massnahmen als auch bei deren Festlegung miteinbezogen werden sollen. Auch der Kostenteiler sollte geklärt sein</p> <p>Begründung: Mit den beschriebenen Aufgaben erwachsen Kanton und Gemeinden mehrere konkrete Verpflichtungen; es handelt sich nicht um Kann-Formulierungen, sondern um zwingende Aufgaben. Gemäss §8f muss der effektive Energieverbrauch reduziert werden. Die FDP begrüsst, dass insbesondere auch die Entnahme der Treibhausgase aus der Atmosphäre erwähnt wird. Allerdings dürfte dies mehr eine Aufgabe des Kantons, weniger der Gemeinden sein. Diese benötigen dringend Spielraum für die Umsetzung für alle in §§8f-k beschriebenen Aufgaben. Dies gebietet die Gemeindeautonomie. Klar ist, dass es eine gemeinsame Strategie von Kanton und Gemeinden braucht, um die Gemeinden bei der Erreichung des vom Kanton definierten Netto-Null-Zieles zu unterstützen. Gerade der Umstand, dass §§ 8f - k keine Kann-Formulierungen enthalten, sondern die neuen Aufgaben als zwingend stipulieren, bekräftigt uns in der Haltung nach einer gemeinsamen Massnahmenplanung zwischen Kanton und Gemeinden. Dabei ist aus Rücksichtnahme auf die individuelle Situation einer jeden Gemeinden, im Sinne der Gemeindeautonomie allen Gemeinden ein gewisser Spielraum zuzugestehen.</p> <p><b>HEV, VZI</b></p> <p>Antrag: § 8 f. ist ersatzlos zu streichen</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Begründung: Der Kanton und die Gemeinden sollen mit dem neuen § 8 f. dazu verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Massnahmen zum Klimaschutz ergriffen werden. Dies würde insbesondere für die Gemeinden bedeuten, dass sie in ihrer Gemeindeautonomie eingeschränkt werden und – selbst in vermeintlich sachfremden Bereichen – künftig vom Kanton stärkere Vorgaben erhalten werden (vgl. hierzu die Ausführungen unter § 8 k. bezüglich dem öffentlichen Beschaffungsrecht). Der HEV Kanton Zürich / Die VZI lehnt es ab, dem Kanton und den Gemeinden weitere Aufgaben aufzubürden und die Gemeindeautonomie mit der vorgeschlagenen Bestimmung zusätzlich einzuschränken.</p> <p><b>KGV</b> Antrag: Streichen Begründung: Es ist nicht Aufgabe des Kantons, den Gemeinden vorzuschreiben, dass diese Massnahmen zum Klimaschutz umzusetzen haben. Stichwort Wahrung der Gemeindeautonomie.</p> <p><b>Konferenz der Zürcher Planerverbände</b> Antrag: In den § 8f und 8g E-EnerG werden die Handlungsanweisungen an den Kanton und die Gemeinden in sehr offener Form festgelegt. Es fehlt ein verbindlicher Verweis auf die Ziele. Begründung: -</p>
<p>§ 8 f. <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass Massnahmen zum Klimaschutz umgesetzt werden. Dies umfasst die Verminderung des Treibhausgasausstosses und die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre.</p>	<p><b>Gemeinde Hinwil</b> Antrag: Die Entnahme von Treibhausgasen fällt in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden. Diesbezüglich sollte der Kanton eine Vorreiterrolle übernehmen. Bevor die Entnahmen und Einlagerungen im grossen Stil durchgeführt werden, sind die Umwelteinwirkungen dieser Prozesse eingehend zu prüfen. Begründung: Massnahmen zur Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre sind noch im Stadium von Ideen oder Pilotprojekten. Sobald entsprechende technische Lösungen möglich sind, hat der Kanton die Gemeinden aktiv zu informieren und zu unterstützen. Die Auswirkungen der Treibhausgas-Einlagerungen auf die Umwelt sind aufgrund der noch neuen Technologie noch nicht abschliessend geklärt. Entsprechende Forschungserkenntnisse sind sorgfältig zu prüfen und in Umsetzungsüberlegungen einzubeziehen.</p> <p><b>Gemeinde Wallisellen</b> Antrag: Die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre ist mit aktueller Technologie (Carbon Capture and Storage) zwar möglich, jedoch noch sehr energieaufwändig. Solche Anlagen kommen aus heutiger Perspektive, wenn sie künftig wirtschaftlich und in der Schweiz umsetzbar wären, eher auf Kantonsebene in Frage. Solch grosse Projekte erfordern einen umfassenden regionalen Überblick und die örtliche Zuständigkeit, über die nicht jede Gemeinde verfügen würde.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Realistisch und mittelfristig umsetzbar ist hingegen die Entnahme von Treibhausgasen an der Emissionsquelle, für die sich beispielsweise die Kehrriechterverwertungsanlagen sehr gut eignen würden. Aufgrund der hohen Investitionskosten ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden, auf deren Gebiet potenzielle Emissionsquellen vorkommen, vorzusehen.</p> <p>Die Stadt Wallisellen hält es für angebracht, dass der Kanton die Gemeinden über den aktuellen Stand der Entwicklung erwähnter Technologien sowie über laufende und geplante kantonale Studien in diesem Bereich informiert. Eine kantonale Umsetzungsstrategie ist erwünscht, sodass Meilensteine für den Einsatz technischer Senken und Fortschritte bei der Umsetzung den Gemeinden bekanntgegeben werden. Auf diese Weise wären Gemeinden auf dem Laufenden und würden künftig möglicherweise eine höhere Akzeptanz gegenüber solchen Projekten in ihrem Stadtgebiet vorweisen.</p> <p>Begründung: -</p> <p><b>VZGV (Gemeinden Horgen, Niederhasli, Niederweningen, Seuzach, Stadt Bülach)</b> Antrag: Die Entnahme von Treibhausgasen fällt in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden. Diesbezüglich sollte der Kanton eine Vorreiterrolle übernehmen. Begründung: Massnahmen zur Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre sind noch im Stadium von Ideen oder Pilotprojekten. Sobald entsprechende technische Lösungen möglich sind, hat der Kanton die Gemeinden aktiv zu informieren und zu unterstützen.</p> <p><b>Grüne Zürich</b> Antrag: - Begründung: Wir begrüßen die Aufnahme dieser Paragrafen. Neben dem Kanton werden auch die Gemeinden in die Pflicht genommen sich an der Umsetzung von Massnahmen zum Klimaschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich einzusetzen und auch Massnahmen Dritte zu fördern.</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b> Antrag: streichen, Einordnung prüfen Begründung: Die Massnahmen sind sehr offen gefasst. Treibhausgasemissionen entstehen auch ausserhalb des Geltungsbereichs des EnerG wie Verkehr, Industrie, Prozessenergie etc. Das EnerG ist offensichtlich das falsche Instrument für derartige Festlegungen.</p> <p><b>Zürcher Bauernverband</b> Antrag: Ergänzung: Massnahmen sind sozialverträglich und führen zu keinen Einkommenseinbussen ganzer Branchen Begründung: Die Massnahmen dürfen nicht alleine dem Ziel Klimaschutz verpflichtet sein, sondern müssen sozialverträglich sein. Sie dürfen zu keinen existenziellen Auswirkungen von Betrieben führen.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
2 Sie setzen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen um und können Massnahmen Dritter fördern.	
<i>Aufgaben betreffend die Anpassung an den Klimawandel</i>	<p><b>Gemeinde Hettlingen</b> Antrag: Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die verschärften Klimaziele und die Verkürzung der Umsetzungsfristen auch auf kommunaler Ebene Kosten verursachen werden. Das Gesetz überlässt es aber den Gemeinden, welche Massnahmen sie ergreifen und welche Mittel sie dazu in ihre Budgets aufnehmen werden. Damit bleibt das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich erhalten (§ 8f, g). Begründung: -</p> <p><b>Stadt Dietikon</b> Antrag: Analog zu den §§ 8 h und i für den Kanton soll die Teilrevision des Energiegesetzes für die Gemeinden ebenfalls die Erarbeitung einer Klimastrategie, eines Massnahmenplans und eines Monitorings vorsehen. Begründung: Zu den §§ 8 f, 8 g und 8 k: Damit die Städte und Gemeinden die an sie gestellten Aufgaben erfüllen können, benötigen sie ebenfalls eine Klimastrategie, eine Massnahmenplanung und ein entsprechendes Monitoring. Ansonsten fehlen ihnen die Instrumente für eine kohärente Priorisierung und Umsetzung von Massnahmen in den einzelnen betroffenen Sektoren und für einen zweckmässigen Abgleich mit den kommunalen finanziellen bzw. personellen Ressourcen sowie mit der kommunalen Energieplanung gemäss § 7 des Energiegesetzes.</p> <p><b>ZPG</b> Antrag: §§ 8 f und 8 g.: Die Handlungsanweisungen an den Kanton und die Gemeinden sind hier in sehr offener Form festgelegt. Es ist nicht hinreichend ersichtlich, ob und wo die Gemeinden überhaupt Handlungsspielraum haben und wie die Zusammenarbeit organisiert werden soll. Begründung: -</p> <p><b>HEV, VZI</b> Antrag: § 8 g. ist ersatzlos zu streichen Begründung: Vgl. hierzu sinngemäss die Ausführungen zu § 8 f.</p> <p><b>KGV</b> Antrag: Streichen Begründung: Gleiche Argumentation wie bei § 8 f.</p> <p><b>Konferenz der Zürcher Planerverbände</b></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Antrag: In den § 8f und 8g E-EnerG werden die Handlungsanweisungen an den Kanton und die Gemeinden in sehr offener Form festgelegt. Es fehlt ein verbindlicher Verweis auf die Ziele. Begründung: -</p>
<p>§ 8 g. <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass Massnahmen zur Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels durch eine Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderung umgesetzt werden.</p>	
<p><sup>2</sup> Sie setzen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Massnahmen um und können Massnahmen Dritter fördern.</p>	
<p><i>Klimastrategie und Massnahmenplanung</i></p>	<p><b>Gemeinde Hausen, Knonau, Maschwanden</b> Antrag: Auch wenn die Verantwortung zur Erstellung der kantonalen Klimastrategie sowie die Massnahmenplanung dem Regierungsrat obliegt, so haben beide Instrumente unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden. Es gilt auch hier ein koordiniertes Verfahren anzustreben und die Kostenwahrheit transparent darzustellen. Begründung: -</p> <p><b>Gemeinde Stallikon</b> Antrag: Koordiniertes Verfahren muss angestrebt werden. Kostenwahrheit ist transparent darzustellen. Begründung: Auch wenn die Verantwortung zur Erstellung der kantonalen Klimastrategie sowie die Massnahmenplanung dem Regierungsrat obliegt, so haben beide Instrumente unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden. Es gilt auch hier ein koordiniertes Verfahren anzustreben und die Kostenwahrheit transparent darzustellen.</p> <p><b>Gemeinde Wangen-Brüttisellen</b> Antrag: Für den Kanton fallen weitere Aufwände durch die Massnahmenplanung (§ 8 h) sowie das Klimamonitoring an, welche durch bereits bestehende Ressourcen abgedeckt werden können. Begründung: -</p> <p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen), ZPG</b></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Antrag: Die Erstellung einer Klimastrategie und die Vornahme einer Massnahmenplanung durch den Regierungsrat werden begrüsst. Es ist zu prüfen, ob diese regierungsrätliche Aufgabe auch ohne eine explizite Gesetzesvorschrift direkt, gestützt auf Art. 102 a KV, wahrgenommen werden kann. Begründung: -</p> <p><b>GPV (Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dällikon, Dürnten, Embrach, Grüningen, Hochfelden, Hüttikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Niederglatt, Niederhasli, Rafz, Rüti ZH, Schlatt ZH, Schleinikon, Unterengstringen, Wila), Freienstein-Teufen, Gossau ZH, Hettlingen, Pfungen, Regensdorf, Stadt Dietikon</b></p> <p>Antrag: Soweit die Massnahmen die Gemeinden betreffen, erwarten diese ein Mitspracherecht, um sachgerechte Lösungen für alle Gemeinden, die sehr unterschiedliche Möglichkeiten, Standards und individuelle Ansätze haben, zu finden. Begründung: Auch wenn die Verantwortung zur Erstellung der kantonalen Klimastrategie sowie die Massnahmenplanung dem Regierungsrat obliegt, so haben beide Instrumente unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden. Es gilt auch hier ein koordiniertes Verfahren anzustreben und die Kostenwahrheit transparent darzustellen.</p> <p><b>HEV, VZI</b></p> <p>Antrag: § 8 h. ist ersatzlos zu streichen Begründung: Mit dem neuen § 8 h. soll der Regierungsrat verpflichtet werden, eine kantonale Klimastrategie zu erstellen und eine Massnahmenplanung vorzunehmen. Er müsste dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung erstatten. Angesichts der globalen Herausforderung, die der Klimawandel darstellt, hält es der HEV Kanton Zürich / die VZI für klimapolitische Hybris, wenn der Kanton Zürich glaubt, mittels einer eigenen kantonalen Klimastrategie und Massnahmenplanung einen wesentlichen Beitrag auf die weltweite Klimaerwärmung ausüben zu können. Die kantonale Staatsebene ist für die Erstellung von Klimastrategien nicht sachgerecht. Diese Aufgabe wird heute schon auf nationaler Ebene durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wahrgenommen. Es ist überflüssig und führt zu Doppelspurigkeiten, wenn nun auch die Kantone damit beginnen, eigene Klimastrategien zu entwickeln. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Neuerungen zu einem weiteren Anstieg der Staatsausgaben und einem Stellenwachstum in der kantonalen Verwaltung führen, was abzulehnen ist. Der HEV Kanton Zürich / die VZI spricht sich entschieden gegen eine eigene kantonale Klimastrategie und Massnahmenplanung aus.</p> <p><b>KGV</b></p> <p>Antrag: Streichen Begründung: Es ist nicht notwendig, dass der Regierungsrat eine kantonale Klimastrategie erstellt (inkl. Massnahmenplanung) und dem Kantonsrat Bericht erstattet. Die Wirkung einer Zürcher Klimastrategie und Zürcher Massnahmen ist für das Weltklima mikroskopisch klein,</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>hingegen wird durch diesen Aktivismus die Verwaltung weiter unnötig wachsen. In der kleinräumigen Schweiz soll die Klimastrategie wenschon auf Stufe Bund erstellt werden.</p> <p><b>Konferenz der Zürcher Planerverbände</b> Antrag: Dieses Anliegen gemäss § 8h E-EnerG wird begrüsst. Es ist zu prüfen, ob diese regierungsrätliche Aufgabe auch ohne eine explizite Gesetzesvorschrift wahrgenommen werden kann. Begründung: -</p>
<p>§ 8 h. <sup>1</sup> Der Regierungsrat erstellt eine kantonale Klimastrategie und nimmt eine Massnahmenplanung vor. Er erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung.</p>	<p><b>Gemeinde Hinwil, Niederhasli, Oberglatt, Ossingen</b> Antrag: Soweit die Massnahmen die Gemeinden betreffen, erwarten diese ein Mitspracherecht, um sachgerechte Lösungen für alle Gemeinden, die sehr unterschiedliche Möglichkeiten, Standards und individuelle Ansätze haben, zu finden. Begründung: Auch wenn die Verantwortung zur Erstellung der kantonalen Klimastrategie sowie die Massnahmen-planung dem Regierungsrat obliegt, so haben beide Instrumente unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden. Es gilt auch hier ein koordiniertes Verfahren anzustreben und die Kostenwahrheit transparent darzustellen.</p> <p><b>Stadt Affoltern am Albis</b> Antrag: Bei der Erstellung der kantonalen Klimastrategie ist ein koordinierendes Verfahren anzustreben und die Kostenwahrheit transparent darzustellen. Begründung: Auch wenn die Verantwortung zur Erstellung der kantonalen Klimastrategie sowie die Massnahmenplanung dem Regierungsrat obliegt, so haben beide Instrumente unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden.</p> <p><b>FDP.Die Liberalen Kanton Zürich</b> Antrag: (...) über den Stand der Umsetzung. Dabei legt er dar, wie sich die Strategie und die Massnahmenplanung auf die Aufgaben der Gemeinden auswirkt und welche Kostenfolgen sie für die Gemeinden hat. (neu) Begründung: Die FDP begrüsst die Festlegung einer kantonalen Klimastrategie und die Berichterstattung an den Kantonsrat. Wir hätten es allerdings bevorzugt, die Klimastrategie dem Kantonsrat zu Genehmigung vorzulegen. Es bleibt anzumerken, dass die Frage der abschliessenden Kompetenz, ob abschliessend bei der Exekutive oder dem Kantonsrat im Falle der Energiestrategie momentan durch das Bundesgericht geklärt wird. Wir erwarten, dass der Entscheid des Bundesgerichtes bezüglich abschliessender Kompetenz auch in Bezug auf die Klimastrategie konsultiert werden wurde.</p> <p><b>Grüne Zürich</b> Antrag: .... Er erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung. <i>Falls man sich nicht im gewünschten Zielband befindet, ist die Frequenz der Berichterstattung zu erhöhen.</i></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Begründung: Mit diesem Paragrafen wird die Motion KR-Nr. 228/2018 betreffend Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung umgesetzt, was wir sehr begrüßen. Falls man sich nicht im gewünschten Zielband befindet, sollte die Frequenz der Berichterstattung des Regierungsrats erhöht werden.</p> <p><b>SP Kanton Zürich</b> Antrag: Der Regierungsrat erstellt eine kantonale Klimastrategie und nimmt eine Massnahmenplanung vor. Er erstattet dem Kantonsrat <i>alle zwei Jahre</i> Bericht über den Stand der Umsetzung. Begründung: Die Klimastrategie und die Klimamassnahmen werden in den nächsten Jahren weiterhin eine für die gesamte Gesellschaft höchste Wichtigkeit und Dringlichkeit haben. Es ist deshalb angezeigt, auch wenn dies einen erhöhten Ressourceneinsatz beinhaltet, den Kantonsrat und damit auch die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung möglichst gut und Zeitnahe zu informieren.</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b> Antrag: Streichen Begründung: Es ist zu bezweifeln, dass für ein globales Problem eine kantonale Strategie notwendig ist. Damit werden Doppelspurigkeiten geschaffen und Widersprüche zu den nationalen Vorgaben sind vorprogrammiert. Die Aufgabe wird gesamtschweizerisch durch das BAFU genügend wahrgenommen, eine Aufblähung des Verwaltungsapparats durch redundante Aufgaben lehnen wir entschieden ab.</p> <p><b>WWF Zürich, Bird Life Zürich, Pro Natura Zürich (Casafair Zürich, Greenpeace Schweiz, MYBLUEPLANET, Schweizerische Energienstiftung)</b> Antrag: Der Regierungsrat erstellt eine kantonale Klimastrategie und nimmt eine Massnahmenplanung vor. <i>Diese Klimastrategie passt sich kontinuierlich den neusten Erkenntnissen an.</i> Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat mindestens alle vier Jahre Bericht über den Stand der Umsetzung. Begründung: Die Klimastrategie ist ein wichtiges Instrument für die Erreichung der Klimaziele. Da sich dieser Politikbereich rasch entwickelt, müssen die abzuleitenden Massnahmen in einem angemessenen Rhythmus überprüft und bearbeitet werden können.</p>
<p><sup>2</sup> Im Rahmen der Klimastrategie und der dazugehörigen Massnahmenplanung legt der Regierungsrat fest, wie die Ziele gemäss §§ 1 a und 1 b zu erreichen sind.</p>	<p><b>FDP.Die Liberalen Kanton Zürich</b> Antrag: Im Rahmen der Klimastrategie und der dazugehörigen Massnahmenplanung <i>sowie nach Anhörung der Gemeinden (neu)</i> legt der Regierungsrat fest, (...) Begründung: Grundsätzlich werden sowohl die kantonale Klimastrategie sowie die Massnahmenplanung unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinden haben. Aus diesem Grunde verlangen wir ein koordiniertes Verfahren und transparente Kostenwahrheit. Soweit die Massnahmen die Gemeinden betreffen, braucht es für diese ein Mitspracherecht, um sachgerechte Lösungen für alle Gemeinden, die sehr unterschiedliche Möglichkeiten, Standards und individuelle Ansätze haben, zu finden. Auch sollte die gemeinsame Planung benachbarter Gemeinden gefördert werden.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
<p><sup>3</sup> Die Klimastrategie und die Massnahmenplanung umfassen insbesondere</p>	<p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen), ZGP</b> Antrag: Im Sinne der einleitend formulierten sachgesetzbezogenen Umsetzung wären insbesondere die konkreten Massnahmen und die entsprechenden Absenkpfade pro Sachbereich (Abs. 3 und 4) in den betreffenden Sachgesetzen und Verordnungen zu regeln (vgl. dazu z. B. die entsprechend aktualisierbaren §§ 17 und 17a des neuen Energiegesetzes zum Vollzug durch den Regierungsrat und die Direktion). Begründung: -</p> <p><b>WWF Zürich, Bird Life Zürich, Pro Natura Zürich (Casafair Zürich, Greenpeace Schweiz, MYBLUEPLANET, Schweizerische Energiestiftung)</b> Antrag: Die Klimastrategie und die Massnahmenplanung umfassen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Die Gebäude,</li><li>b. Den Verkehr,</li><li>c. <i>Das Divestment</i>,</li><li>d. <i>Den Flugverkehr</i>,</li><li>e. Die Raumplanung,</li><li>f. Die Industrie und das Gewerbe,</li><li>g. Fortsetzung der anderen Punkte ab hier</li></ul> <p>Begründung: In Paragraf 8 h. Abs. 3 sind die meisten geforderten Punkte aus der Motion 228/2018 konkretisiert worden. Diese Motion wurde vom Kantonsrat überwiesen und hat damit den Regierungsrat verpflichtet, den Auftrag zu erfüllen. Der folgend geforderte «Abzug aller Finanzanlagen auf Öl, Gas und Kohle (Divestment); hier ist der Kanton Zürich in der Pflicht, inklusive aller seiner Anstalten, insbesondere der ZKB;», wurde jedoch ausgelassen. Zürich gehört zu den bedeutendsten Finanzzentren der Welt. Der Kanton und die Gemeinden haben deshalb sowohl eine besondere Verantwortung als auch Finanzen und Hebel, die dringend genutzt werden müssen. Wir beantragen die Übernahme dieses Ziels. Eine entsprechende Anpassung soll auch in § 8 h. Abs. 4 erfolgen.</p> <p>In der Klimastrategie des Regierungsrates wird die Hebelwirkung für Emissionsminderungsmassnahmen im Flugverkehr sehr hoch ausgewiesen. Der Handlungsspielraum seitens Kantons ist im Vergleich zum Bund geringer. Kantonale Hebel sind jedoch beispielsweise Sensibilisierungsmassnahmen oder Verpflichtungen, dass die kantonale Politik im Rahmen ihrer Kompetenz dem Klimaschutz den dringenden Vorrang gibt. Der Kanton ist in der Verantwortung, alles zu unternehmen, was der Erreichung der Klimaziele dient und alles zu unterlassen, was diesen Zielen entgegensteht.</p>
a. die Gebäude,	
b. den Verkehr,	<p><b>SP Kanton Zürich</b> Antrag: - Begründung: Bemerkung zum Begriff „Verkehr“ (kein Antrag): Wir sind explizit der Meinung, das hier der Begriff „Verkehr“ für alle</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	möglichen Mobilitätsarten gilt - insbesondere auch für den Luftverkehr.
c. die Raumplanung,	
d. die Industrie und das Gewerbe,	
e. die Landwirtschaft,	<b>WaldZürich</b> Antrag: und die Landwirtschaft Begründung: Für die Festlegung von Zielen und Massnahmen im Wald sollte bekannt sein, welche Bedeutung der Wald, bzw. das Holz als erneuerbare Ressource im Rahmen der Klimastrategie hat. Mit welchen Mengen wird aus dem Zürcher Wald gerechnet?
f. die Abfall- und Abwasserbehandlung,	
g. die Energieproduktion und -versorgung,	<b>Verband Kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten (VKE)</b> Antrag: Hier müsste auch die saisonale Speicherung von elektrischer Energie aus den künftigen Überproduktion der geplanten PV-Anlagen aufgelistet werden. Antrag: saisonale Speicherung von elektrischer Energie Begründung: Der Kt. Zürich wird wegen den Ausbauzielen von PV-Anlagen einen massiven Überschuss von elektrischer Energie im Sommer erzeugen. Diese Energie sollte möglichst lokal oder regional für den Winterbedarf gespeichert werden können. Es macht deshalb auch Sinn die Speicherung neben der Energieproduktion zu erwähnen. Dies auch unter dem Aspekt, dass die Preise für "Sommerstrom" in den nächsten Jahren gegen Null und diejenigen für "Winterstrom" zu einem höheren Niveau tendieren. Dieser Trend wird die Attraktivität von öffentlichen wie auch privaten Solar-Anlagen senken.  <b>WWF Zürich, Bird Life Zürich, Pro Natura Zürich (Casafair Zürich, Greenpeace Schweiz, MYBLUEPLANET, Schweizerische Energiestiftung)</b> Antrag: Die Energieproduktion, -versorgung, <i>-effizienz und -suffizienz</i> . Begründung: im Sinne der Kohärenz des Gesetzes ist es angemessen, die Effizienz sowie die Suffizienz in diesem Paragraphen zu konkretisieren. Das Gesetz fördert allgemein den sparsamen Umgang mit Energie und der Kanton ist in der Pflicht dafür zu sorgen, dass das auch vermehrt bei den Konsument:innen der Fall ist. Deshalb sollten Stromversorger, Gemeinden sowie Institutionen, die als Hebel wirken können, verpflichtet sein, Spar- und Effizienzprogramme im Verbrauch für die Konsument:innen aufzulegen.
h. die Treibhausgasemissionen, die aufgrund von Energieimporten oder aufgrund der Nachfrage nach importierten Gütern und Dienstleistungen ausserhalb des Kantons anfallen,	



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
i. die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre,	<p><b>Wald Zürich</b> Antrag: Rolle Wald? Begründung: Hier spielt der Zürcher Wald eine enorme Rolle: Jährlich werden 650'000 Tonnen CO<sub>2</sub> im Zürcher Wald gebunden. Etwa die Hälfte wird in Bauten gebunden, die andere Hälfte wird wieder freigesetzt bei der Verbrennung.</p> <p><b>Zürcher Bauernverband</b> Antrag: Bemerkung Begründung: Aufgrund der Energie-Ineffizienz technischer Senken (NET, CCS) sollte Vorsicht geboten sein. Zudem sind solche Projekte ausserhalb der Bauzone aufgrund des RPG zurzeit nicht möglich</p>
j. die Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels, insbesondere durch zunehmende Hitze, Trockenheit, Hochwasser und Massenbewegungen, Beeinträchtigung der Wasser-, Boden- und Luftqualität und Veränderung von Lebensräumen.	<p><b>Stadt Zürich</b> Antrag: Wir erachten die Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten &amp; gebietsfremder Arten auch als relevante klimabedingte Risiken. Der Absatz ist entsprechend zu ergänzen. Begründung: -</p>
4 Die Klimastrategie legt im Einklang mit den übergeordneten Verminderungszielen Absenkpfade fest, insbesondere für die Bereiche Gebäude, Verkehr, Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Abfall- und Abwasserbehandlung.	<p><b>ZPG</b> Antrag: Im Sinne der einleitend formulierten sachgesetzbezogenen Umsetzung wären insbesondere die konkreten Massnahmen und die entsprechenden Absenkpfade pro Sachbereich (Abs. 3 und 4) in den betreffenden Sachgesetzen und Verordnungen zu regeln (vgl. dazu z.B. die entsprechend aktualisierbaren §§ 17 und 17a des neuen Energiegesetzes zum Vollzug durch den Regierungsrat und die Direktion). Begründung: -</p> <p><b>Energie 360°</b> Antrag: Wir beantragen, dass in der Logik des geplanten Absenkpades im Gebäudebereich die erneuerbaren Gase auch in kleineren Mengen als erneuerbare Energie anerkannt werden. Dazu sollen das Energiegesetz (EnerG 730.1) und in der Folge die Wärmedämmvorschriften (WDV 700.211) dahingehend angepasst werden, dass die auf der Ebene der Standardlösungen beim Heizungsersatz geforderte Mindestmenge an erneuerbarer Energie auch ausschliesslich mit erneuerbarem Gas erfüllt werden kann. Bei den aktuell vorgeschriebenen 10% und unter Berücksichtigung der nationalen Energiegewichtungsfaktoren ergäbe dies einen Mindestanteil von 20% erneuerbarem Gas. Im Übrigen sollen die gleichen Anforderungen für erneuerbare Gase gelten, wie bei der 80%-Lösung (§ 11 a. Energiegesetz). Diese bleibt als Möglichkeit zum direkten Wechsel auf ein erneuerbares System, also ohne vorangehende Lebenszykluskostenberechnung, bestehen, soll aber in der Logik der gleichen Anforderungen an Wärmenetze auch für Neubauten nicht ausgeschlossen werden</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Begründung: Wie dies auch bei der Photovoltaik, der Windenergie und der Nutzung der Umweltwärme der Fall ist, benötigt der Produktionszubau der erneuerbaren Gase Zeit. Aktuell stellen die erneuerbaren Gase im Energiegesetz nur dann eine Lösung dar, wenn auf ein erneuerbares bzw. mit einem Wärmenetz vergleichbar erneuerbares System gewechselt wird. Mit 80% wurde der Mindestanteil erneuerbare Gase entsprechend hoch angesetzt. Auf der Ebene der Standardlösungen, die den Einsatz von nicht erneuerbaren Energien auf höchstens 90% senken sollen, werden die erneuerbaren Gase nicht angerechnet. Zwar sind Gasheizungen in Kombination mit erneuerbaren Wärmeerzeugern oder Massnahmen im oder am Gebäude weiterhin erlaubt, aber eine Verpflichtung zum Einsatz von erneuerbaren Gasen besteht in diesem Fall nicht. Diese Kluft zwischen der Forderung nach 80% erneuerbaren Gasen einerseits und der Bewilligung von Standardlösungen mit Erdgas andererseits ist problematisch: ein sprunghafter Anstieg der Nachfrage nach erneuerbaren Gasen ist angebotsseitig schwierig zu decken und für die Kundinnen und Kunden mit entsprechend hohen Kosten verbunden. Und auf der Ebene der Standardlösungen fehlt aktuell ein Anreiz zum Einsatz von erneuerbaren Gasen.</p> <p><b>Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)</b> Antrag: § 8 h. Abs. 4-5 Auf Basis des Energiegesetzes sollen die Verminderungsziele in der Landwirtschaft massnahmensseitig mit der Förderung zum Aufbau und Betrieb von einspeisenden Biogasanlagen verknüpft werden. Begründung: Die Klimastrategie und in der Folge die Teilrevision des Energiegesetzes sehen auch im Landwirtschaftssektor einen Treibhausgasabsenckpfad vor. Zuwenig Beachtung schenkt die Strategie aus unserer Sicht der Verknüpfung der Reduktionsziele der Landwirtschaft mit dem Energiesektor. Das hier in der Schweiz ein grosses Potenzial liegt, hat die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL vor einem Jahr in einer Studie veröffentlicht. Sie besagt, dass sich ca. 15% des in die Schweiz importierten Erdgases durch Biogas aus Hofdünger der einheimischen Landwirtschaft ersetzen liessen. Im Winter, wenn die Nutztiere vermehrt im Stall sind, ist die Produktion besonders hoch. Wird das Biogas zu Biomethan aufbereitet ins Gasnetz eingespeist, steht es dem gesamten Energiesystem zur Verfügung und kann besonders effizient genutzt werden: in WKK-Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung, für thermische Netze, zur Bereitstellung von Prozessenergie in der Industrie, als Treibstoff für die Mobilität oder zur Energiespeicherung in künftigen Gasspeichern. Wird der Hofdünger statt auf die Felder ausgetragen der Energieproduktion zugeführt, verbessert sich die Treibhausgasbilanz der Landwirtschaft entschieden. Rückstände aus der Biogasproduktion stehen der Landwirtschaft weiterhin als Dünger zur Verfügung. Auf Bundesebene wurde dieses Potenzial bereits anerkannt: die Vorlage zur Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit nach 2024 anerkennt den wichtigen Beitrag von einspeisenden Biogasanlagen für die erneuerbare Energieversorgung und sieht die finanzielle Unterstützung entsprechender Anlagen vor.</p> <p><b>WWF Zürich, Bird Life Zürich, Pro Natura Zürich (Casafair Zürich, Greenpeace Schweiz, MYBLUEPLANET, Schweizerische Energienstiftung)</b> Antrag: Die Klimastrategie legt im Einklang mit den übergeordneten Verminderungszielen Absenckpfade fest, insbesondere für die Bereiche Gebäude, Verkehr, Divestment, Flugverkehr, Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Abfall- und Abwasserbehandlung.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Begründung: Dieser Absatz konkretisiert die Festlegung von Absenkpfeilen für die bereits in § 8 h. Abs. 3 genannten Bereiche. Nach dem gleichen Prinzip sollen deshalb auch Absenkpfeile für Finanzanlagen auf Öl, Gas und Kohle sowie für den Flugverkehr festgelegt werden. Zürich gehört zu den bedeutendsten Finanzzentren und innovativsten Standorten der Welt. Der Kanton und die Gemeinden haben deshalb sowohl eine besondere Verantwortung als auch Finanzen und Hebel, die dringend genutzt werden müssen.</p> <p><b>Zürcher Bauernverband</b> Antrag: Bemerkung Begründung: Die vom Regierungsrat definierten Sektorziele für Land- und Waldwirtschaft geben eine gesamthafte Reduktion gegenüber 1990 (440'000t CO<sub>2</sub>) um 30% bis 2030 (-132'000t CO<sub>2</sub> eq) und 45% bis 2040 (-198'000t CO<sub>2</sub> eq) vor. Eine separate Aufschlüsselung für Land- und Waldwirtschaft ist wünschenswert und die Reduktionsgrössen sollten begründet werden, um die Messbarkeit der Vorgaben zu gewährleisten. Ebenfalls sollten innerkantonale THG-Reduktionsziele nicht zu einer ausserkantonalen Auslagerung führen.</p>
<p><sup>5</sup> Im Rahmen der Klimastrategie und der dazugehörigen Massnahmenplanung priorisiert der Regierungsrat Massnahmen, die eine grosse Wirkung oder hohe Effizienz haben.</p>	<p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen), ZPG</b> Antrag: Abs. 5 kann in dieser Form ersatzlos gestrichen werden; es ist ja undenkbar, dass der Regierungsrat Massnahmen mit kleiner Wirkung und niedriger Effizienz priorisieren könnte. Begründung: -</p> <p><b>Energie 360°</b> Antrag: Auf Basis Energiegesetzes sollen die Verminderungsziele in der Landwirtschaft massnahmenseitig mit der Förderung zum Aufbau und Betrieb von einspeisenden Biogasanlagen verknüpft werden. Begründung: Die Klimastrategie und in der Folge die Teilrevision des Energiegesetzes sehen auch im Landwirtschaftssektor einen Treibhausgasabsenkpfad vor. Zu wenig Beachtung schenkt die Strategie aus unserer Sicht der Verknüpfung der Reduktionsziele der Landwirtschaft mit dem Energiesektor. Das hier in der Schweiz ein grosses Potenzial liegt, hat die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL vor einem Jahr in einer Studie veröffentlicht. Sie besagt, dass, sich ca. 15% des in die Schweiz importierten Erdgases durch Biogas aus Hofdünger der einheimischen Landwirtschaft ersetzen liessen. Im Winter, wenn die Nutztiere vermehrt im Stall sind, ist die Produktion besonders hoch. Wird das Biogas zu Biomethan aufbereitet ins Gasnetz eingespeist, steht es dem gesamten Energiesystem zur Verfügung und kann besonders effizient genutzt werden: in WKK-Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung, für thermische Netze, zur Bereitstellung von Prozessenergie in der Industrie, als Treibstoff für die Mobilität oder zur Energiespeicherung in künftigen Gasspeichern. Wird der Hofdünger, statt auf die Felder ausgetragen der Energieproduktion zugeführt, verbessert sich die Treibhausgasbilanz der Landwirtschaft entschieden. Rückstände aus der Biogasproduktion stehen der Landwirtschaft weiterhin als Dünger zur Verfügung. Auf Bundesebene wurde dieses Potenzial bereits anerkannt: die Vorlage zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2024 anerkennt den wichtigen Beitrag von einspeisenden Biogasanlagen für die erneuerbare Energieversorgung und sieht die finanzielle Unterstützung entsprechender Anlagen vor.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
<i>Klimamonitoring</i>	
<p>§ 8 i. Die Direktion betreibt ein Monitoringsystem, mit dem frühzeitig erkannt werden kann, ob die Ziele gemäss §§ 1 a, 1 b und 8 h Abs. 4 erreicht werden können. Falls absehbar ist, dass die Ziele verfehlt werden, ergreift der Regierungsrat zusätzliche Massnahmen.</p>	<p><b>Gemeinde Hausen, Knonau, Maschwanden, FDP.Die Liberalen Kanton Zürich</b> Antrag: Anpassungen und/oder Präzisierungen Begründung: Von Seiten der Direktion (Baudirektion) soll ein Monitoringsystem betrieben werden, was grundsätzlich begrüsst wird und wirkungsvoll erscheint. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Baudirektion alle Werte, welche in dieses Monitoringsystem einfließen sollen, auch alleine beschaffen kann, oder ob auch hier die Gemeinden in die Verantwortung gezogen werden. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen oder zu präzisieren.</p> <p><b>Gemeinde Hettlingen</b> Antrag: Der Gemeinderat erachtet den Einbezug der Gemeinden in ein Klimamonitoring nicht als zielführend und mit einem unnötigen Aufwand verbunden (§ 8i). Begründung: -</p> <p><b>Gemeinde Wangen-Brüttisellen</b> Antrag: Für den Kanton fallen weitere Aufwände durch die Massnahmenplanung (§ 8 h) sowie das Klimamonitoring an, welche durch bereits bestehende Ressourcen abgedeckt werden können. Begründung: -</p> <p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen), ZPG</b> Antrag: Eine Ziel-Kontrolle mittels Monitoring gemäss § 8 i E-EnerG ist begrüssenswert. Es ist darauf zu achten, dass eine umfassende CO<sub>2</sub>-respektive Treibhausgasbetrachtung erfolgt (graue Energie, effektiver Strommix), aber auch andere nachteilige Auswirkungen wie z.B. Grundwasserbeeinträchtigung durch Transportflüssigkeit bei Erdsonden usw. beachtet werden. In diesem Zusammenhang wäre zu erwägen, ob entsprechende Verpflichtungen zur (nachträglichen) Berichterstattung zur Wirksamkeit von Energieplanungs- und Raumplanungsmassnahmen in EnerG und PBG mit Aspekten des Klimaschutzes vervollständigt werden sollten. Begründung: -</p> <p><b>Stadt Affoltern am Albis</b> Antrag: Da sich die Frage stellt, ob die Baudirektion alle Werte, welche in das Monitoringsystem einfließen sollen, auch alleine beschaffen kann, oder ob auch hier die Gemeinden in die Verantwortung gezogen werden, soll die Formulierung angepasst oder präzisiert werden. Begründung: Von Seiten der Direktion (Baudirektion) soll ein Monitoringsystem betrieben werden, was grundsätzlich begrüsst wird und wirkungsvoll erscheint. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Baudirektion alle Werte, welche in dieses Monitoringsystem einfließen sollen, auch alleine beschaffen kann, oder ob auch hier die Gemeinden in die Verantwortung gezogen werden.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p><b>GPV (Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dällikon, Dürnten, Embrach, Grüningen, Hochfelden, Hüttikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Niederglatt, Niederhasli, Rafz, Rüti ZH, Schlatt ZH, Schleinikon, Unterengstringen, Wila), Freienstein-Teufen, Gossau ZH, Hinwil, Oberglatt, Ossingen, Pfungen, Regensdorf, Stadt Dietikon</b></p> <p>Antrag: Soweit das Monitoring die Gemeinden betrifft, soll dieses zusammen mit den Gemeinden erarbeitet werden, damit auf die verschiedenen Gemeinden und ihre individuelle Situation angepasste Erwartungen formuliert werden können.</p> <p>Begründung: Von Seiten der Baudirektion soll ein Monitoringsystem betrieben werden, was seitens GPV grundsätzlich begrüsst wird und wirkungsvoll erscheint. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Baudirektion alle Werte, welche in dieses Monitoringsystem einfließen sollen, auch allein beschaffen kann, oder ob auch hier die Gemeinden in die Verantwortung gezogen werden. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen oder zu präzisieren.</p> <p><b>Grüne Zürich</b></p> <p>Antrag: -</p> <p>Begründung: Die Grünen begrüssen, dass die Einhaltung des Klimaziels mit einem Monitoring überwacht werden soll. Hier ist das verbleibende CO2-Budget zu berücksichtigen und regelmässig auszuweisen. Das CO2-Budget ist als Messgrösse vergleichsweise einfach nachzuvollziehen. Es zeigt klar, wie viele Treibhausgasemissionen über die kommenden Jahrzehnte noch ausgestossen werden dürfen. Eine regelmässige und einfach verständliche Kontrolle ist wichtig für die Einhaltung der Ziele.</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b></p> <p>Antrag: Streichen</p> <p>Begründung: Wie bei der Strategie ist auch das Monitoring beim Bund die richtige Flughöhe, einzelne kantonale, wenn möglich mit unterschiedlichen Messgrössen versehene, Kontrollinstrumente mit dem dazugehörigen personellen Aufbau, lehnen wir ab.</p> <p><b>HEV, VZI</b></p> <p>Antrag: § 8 i. ist ersatzlos zu streichen</p> <p>Begründung: Mit dem neuen § 8 i. würde die Baudirektion die Kompetenz erhalten, ein Monitoringsystem zu betreiben. Damit soll verfolgt werden, ob die im revidierten Energiegesetz verankerten Ziele erreicht werden. Wenn ersichtlich ist, dass die Zielerreichung nicht auf Ziel ist, müsste der Regierungsrat weitere Massnahmen erreichen. Der HEV Kanton Zürich / Die VZI lehnt diese neue Kompetenz der Baudirektion ab. Es ist Sache des Bundes, die Überprüfung der Klimaziele vorzunehmen, zu denen sich die Schweiz international verpflichtet hat. Es ist unnötig, eine Überprüfung der Zielerreichung auch auf kantonaler Ebene vorzunehmen. Die Implementierung eines kantonalen Monitoringsystems ist mit zusätzlichen Staatsausgaben und einem weiteren Stellenwachstum in der kantonalen Verwaltung verbunden, ohne dass dem ein messbarer Mehrwert entgegensteht. Der HEV Kanton Zürich / Die VZI lehnt auch die vorgesehene Generalklausel ab, wonach</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>der Regierungsrat «zusätzliche Massnahmen» ergreifen könne, falls die Klimaziele nicht erreicht würden. Diese Formulierung ist viel zu offen und unbestimmt.</p> <p><b>KGV</b> Antrag: Streichen Begründung: Ein kleinräumiges Monitoring für den Kanton Zürich ist nicht angebracht. Mit solchen Instrumenten, deren Wirkung kaum messbar sein dürfte, wird die Verwaltung weiter an Stellen und somit Kosten wachsen. Die Kompetenz für die Überprüfung von Klimazielen liegt aus Sicht des KGV einzig beim Bund. Ein kantonales Monitoring würde einzig der Befriedigung des allumfassenden Gestaltungsdrangs der Baudirektion dienen.</p> <p><b>Konferenz der Zürcher Planerverbände</b> Antrag: Eine Kontrolle gemäss § 8i E-EnerG ist begrüssenswert. Es ist darauf zu achten, dass eine umfassende CO2- resp. Treibhausgasbetrachtung erfolgt ("Graue Energie", effektiver Strommix), aber auch andere nachteilige Auswirkungen, wie z.B. Grundwasserbeeinträchtigung durch Transportflüssigkeit bei Erdsonden usw., beachtet werden. Auch hier fragt es sich, ob für diese Aufgabe tatsächlich eine explizite Gesetzesvorschrift erforderlich ist. Begründung: -</p> <p><b>Zürcher Bauernverband</b> Antrag: Ergänzung: Das Monitoring zeigt die Wirksamkeit der einzelnen Massnahmen auf. Begründung: Ein Monitoring, dass nur den Grad der Zielerreichung aufzeigt ist nicht sinnvoll. Das Monitoring muss aufzeigen können, welche Massnahme, welche Wirkung erzielt hat. Nur so können sinnvolle Nachfolgemassnahmen entwickelt werden. Bemerkung: Eine separate Aufschlüsselung für Land- und Waldwirtschaft ist dafür notwendig und die Reduktionsgrössen sollten begründet werden, um die Messbarkeit der Vorgaben zu gewährleisten. Zudem ist ein zusätzlich bürokratischer Aufwand möglichst zu vermeiden.</p>
<i>Klimaverträglichkeitsabschätzung</i>	<p><b>Gemeinde Hausen, Knonau, Maschwanden, Stallikon</b> Antrag: Der Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat zur Ablehnung dieses Paragrafen wird unterstützt. Begründung: -</p> <p><b>Gemeinde Hettlingen</b> Antrag: Da die Begrenzung der Klimaerwärmung ein prioritäres Ziel der Politik aller Ebenen sein muss, ist die Klimaverträglichkeitsabschätzung neuer Gesetze sinnvoll (§ 8j). Die Abschätzung soll mit einem verhältnismässigen Aufwand erfolgen. Begründung: -</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p><b>Gemeinde Küsnacht ZH</b> Antrag: Der Paragraph sei ersatzlos zu streichen. Begründung: Mit dem neuen Kantonsratsgesetz gemäss § 81 Abs. 1 lit. e. wird verlangt, dass neue Gesetzgebungsanträge ganzheitlich auf Ihre Auswirkungen zur nachhaltigen Entwicklung hin geprüft werden. Es kann argumentiert werden, dass die Klimaverträglichkeit ein Teil der nachhaltigen Entwicklung ist. Eine zusätzliche, spezifische Klimaverträglichkeitsabschätzung scheint aus diesem Grund nicht notwendig zu sein. Die Argumentation des Regierungsrats erscheint dem Gemeinderat Küsnacht schlüssig.</p> <p><b>Gemeinde Neftenbach</b> Antrag: Auf § 8j ersatzlos verzichten. Begründung: Ausser Aufwand und Ressourcenverbrauch wird dieser Paragraph kaum eine Verbesserung zum Klima bringen. Der Regierungsrat und der Kantonsrat haben es selber in der Hand, nur Gesetze und Gesetzesänderungen zu verabschieden, die Klimaverträglich sind. Deshalb muss es nicht nochmals vorgegeben werden.</p> <p><b>Gemeinde Wangen-Brüttisellen</b> Antrag: Der Gemeinderat von Wangen-Brüttisellen stützt den Antrag des Regierungsrats, wonach auf die Klimaverträglichkeitsabschätzung (§ 8 j) nicht eingetreten werden soll. Begründung: Der Gemeinderat stützt den Antrag des Regierungsrats und dessen Begründung (Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Einführung und Durchführung einer Klimaverträglichkeitsabschätzung ist nicht vertretbar).</p> <p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen), ZPG</b> Antrag: Dass das Handeln bezüglich der Klimaverträglichkeit mit einer «Klimaverträglichkeitsabschätzung» durchleuchtet wird, wäre grundsätzlich zu begrüssen. Auch hier stellt sich aber die Frage der Machbarkeit einer umfassenden Betrachtung und die Frage zur Bereitschaft der schonungslosen Analyse. Aufgrund der Schlussbestimmung Ziff. II (Antrag des Regierungsrates auf Nichteintreten) schliessen wir, dass diese Bereitschaft offenbar fehlt. Die Ausführungen in den Erläuterungen C zu den Auswirkungen des geplanten Gesetzes lassen erahnen, dass auch eine Klimaverträglichkeitsabschätzung den Aufwand wohl kaum rechtfertigen würde. Begründung: -</p> <p><b>Stadt Affoltern am Albis</b> Antrag: Der Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat zur Ablehnung dieses Paragraphen wird unterstützt. Begründung: Die Stadt Affoltern am Albis folgt der Argumentation des Regierungsrates auf Ablehnung dieses Paragraphens.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p><b>GPV (Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dällikon, Dürnten, Embrach, Grüningen, Hochfelden, Hüttikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Niederglatt, Niederhasli, Rafz, Rüti ZH, Schlatt ZH, Schleinikon, Unterengstringen, Wila), Freienstein-Teufen, Gossau ZH, Hinwil, Maschwanden, Oberglatt, Ossingen, Pfungen, Regensdorf</b></p> <p>Antrag: Ablehnung einer expliziten Klimaverträglichkeitsabschätzung Begründung: Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat zur Ablehnung dieses Paragraphen. Absatz 1 zeigt, dass ein aufwendiges Kontrollsystem entstehen würde, das eine ausgebreitete Administration notwendig macht. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, um die Auswirkungen eines Gesetzes auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen abzuschätzen, bestehen bereits im Kantonsratsgesetz (§ 81 Abs. 1 lit. e). Der Aufwand und die Kosten zur Durchführung eines solchen Klimaverträglichkeitsabschätzung für jede einzelne Gesetzesvorlage ist unverhältnismässig.</p> <p><b>FDP.Die Liberalen Kanton Zürich</b></p> <p>Antrag: Streichen Begründung: Mit §8j müsste ein aufwendiges Kontrollsystem zur Klimaverträglichkeitsabschätzung von gesetzlichen Grundlagen aufgebaut werden. Dies würde umfassende und unverhältnismässige Administration mit entsprechenden Kostenfolgen nach sich ziehen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, um die Auswirkungen eines Gesetzes auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen abzuschätzen, bestehen bereits im Kantonsratsgesetz (§ 81 Abs. 1 lit. e).</p> <p><b>Grüne Zürich</b></p> <p>Antrag: Neue Absätze 4 bis 6: 4 Der Regierungsrat lässt geltendes Recht auf seine Übereinstimmung mit diesem Gesetz überprüfen und passt die von ihm beschlossenen Verordnungen an. 5 Er berichtet dem Kantonsrat über die Ergebnisse der Prüfung und über die Anpassungen auf Verordnungsstufe. Er beantragt die erforderlichen Gesetzesänderungen. 6 Bericht und Antrag gemäss Abs. 4 sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen. Der Kantonsrat kann die Frist verlängern. Begründung: Mit diesem Paragraphen wird die Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung umgesetzt. Dies begrüßen wir sehr. Im Gegensatz zum Regierungsrats erachten wir diesen Paragraphen als wichtig, da es sich bei der Klimakrise um die grösste Herausforderung dieses Jahrhunderts handelt. Deshalb ist der zusätzliche Aufwand für eine spezifische Klimaverträglichkeitsabschätzung mehr als vertretbar. Der Regierungsrat soll auch bestehende Erlasse möglichst umgehend auf die Klimaverträglichkeit prüfen, wie dies in der Motion verlangt wird.</p> <p><b>SP Kanton Zürich</b></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Antrag: Entgegen dem Regierungsrat begrüßen wir diesen neuen Artikel im Gesetzesentwurf. Begründung: Wie der Regierungsrat schätzen wir auch eine ausgewogene Rechtsfolgenabschätzung bei der Gesetzgebung. Trotzdem ist es in der heutigen Situation vorrangig, dass im Rahmen des Rechtssetzungsverfahrens die Rechtsnormen auf ihre Auswirkungen auf das Klima überprüft werden - ob sie die fortschreitende Erwärmung des Klimas begünstigen.</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b> Antrag: ganzer §8 j streichen Begründung: Bereits durch §81 Abs. 1 lit e KRG abgedeckt</p> <p><b>HEV, VZI</b> Antrag: § 8 j. ist ersatzlos zu streichen Begründung: Mit dem neuen § 8 j. soll festgelegt werden, dass neue Gesetze vor ihrem Erlass einer Klimaverträglichkeitsabschätzung unterzogen werden müssen. Der HEV Kanton Zürich / Die VZI lehnt dies – in Übereinstimmung mit dem Antrag des Regierungsrates – entschieden ab. Als Vorbild für die Klimaverträglichkeitsabschätzung dienen die vom Regierungsrat beschlossenen «Richtlinien für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung und für die Prüfung des geltenden Rechts». Mit der Regulierungsfolgenabschätzung soll die voraussichtliche Belastung für Unternehmen bei neuen Rechtssetzungsprojekten so gering wie möglich gehalten werden. Sie soll Kosten bewusst machen, die durch Regulierungen anfallen können. Die voraussichtliche Belastung soll quantifiziert und auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft werden. Dies ist sinnvoll, da es in der Natur der Sache liegt, dass alle neuen Gesetze «regulieren» sollen. Daher sollen die Auswirkungen von neuen Regulierungen vorgängig in die Überlegungen miteinbezogen werden. Hingegen ist nur ein Bruchteil aller neuen Gesetze klimarelevant. Viele neue Regulierungen betreffen Bereiche, die sich nicht einmal ansatzweise auf das Klima auswirken. Es wäre übertrieben und unzweckmässig, dennoch sämtliche neuen Gesetze einer obligatorischen Klimaverträglichkeitsabschätzung zu unterziehen. Dieser Vorschlag, der auf die Motion KR-Nr. 225/2018 zurückgeht, ist ein weiteres illustratives Beispiel dafür, wie in der Klimapolitik des Kantons Zürich die Symbolpolitik überhandgenommen hat. Es geht kaum darum, mit pragmatischen, realistischen Mitteln und technologischen Innovationen eine effektive Senkung der Treibhausgase zu erreichen. Vielmehr wird durch eine Vielzahl von Massnahmen der bürokratische Aufwand erhöht und die kantonale Verwaltung aufgebläht, ohne dass tatsächlich klimapolitische Verbesserungen erzielt würden.</p> <p><b>KGV</b> Antrag: Streichen Begründung: Da die kantonale Gesetzgebung in den allermeisten Fällen nicht relevant für das Klima ist, ist eine Klimaverträglichkeitsabschätzung unnötig und nicht angebracht. Angebracht ist hingegen, dass im Kanton Zürich mit einer Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) alle Gesetzes- und Verordnungsvorlagen daraufhin geprüft werden, wie stark diese Unternehmen belasten. Das dieser Mechanismus nun entfremdet und für eine sog.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Klimaverträglichkeitsabschätzung abgekupfert werden soll, zeigt, dass es sich lediglich um ideologische Symbolpolitik aus dem Kantonsrat handelt, welche von der Baudirektion übernommen wurde.</p> <p><b>Konferenz der Zürcher Planerverbände</b> Antrag: Dass das Handeln bezüglich der Klimaverträglichkeit (§ 8j E-EnerG) durchleuchtet wird, ist zu begrüssen. Auch hier stellt sich die Frage der Machbarkeit einer umfassenden Betrachtung und die Frage zur Bereitschaft der schonungslosen Analyse. Aufgrund der Schlussbestimmung II (Ablehnung des § 8j E-EnerG durch den Regierungsrat) schliessen wir, dass diese wohl fehlt. Begründung: -</p> <p><b>WWF Zürich, Bird Life Zürich, Pro Natura Zürich (Casafair Zürich, Greenpeace Schweiz, MYBLUEPLANET, Schweizerische Energienstiftung)</b> Antrag: Der Regierungsrat beantragt, auf diesen Paragraphen zu verzichten mit der Begründung, dass gemäss § 81 Abs. 1 lit. e KRG bei Gesetzen, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüssen ohnehin über die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen zu berichten sei. Begründung: Wir befürworten die Klimaverträglichkeitsabschätzung – die nur Gesetze betrifft – trotzdem explizit: Es gibt auch andere Stellen nur schon im KRG, die Berichte über z.B. finanzielle Auswirkungen verlangen (§ 65 Abs. 2 in Zusammenhang mit PI oder § 81 Abs. 1 lit. d). Da darf das Thema Klima hier durchaus auch betont werden. Wenn hier etwas verändert werden soll, dann soll diese Klimaverträglichkeitsabschätzung auf Verordnungen und Kantonsratsbeschlüsse ausgeweitet werden.</p> <p><b>Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA)</b> Antrag: Umweltverträglichkeitsabschätzung statt Klimaverträglichkeitsabschätzung Begründung: Neben dem Klimawandel gibt es viele weitere Herausforderungen, denen Rechnung getragen werden muss: Biochemische Kreisläufe (Phosphor und Stickstoff), Biodiversität, einbringen ökotoxikologischer Substanzen etc.</p> <p><b>Zürcher Bauernverband</b> Antrag: Streichen Begründung: Wir unterstützen die Argumentation des Regierungsrates</p>
§ 8 j. <sup>1</sup> Gesetze werden vor ihrem Erlass einer Klimaverträglichkeitsabschätzung unterzogen.	
<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt in seinen Anträgen zu Erlassen und Erlassänderungen dar, inwiefern diese	<b>Gemeinde Weiningen</b> Antrag: Zu § 8j. 2-3 (Stromversorgungsnetz) Der Gemeinderat Weiningen folgt dem Vorschlag des Regierungsrats.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
mit den Zielen gemäss §§ 1 a und 1 b, des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen zur Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen in Einklang stehen.	Begründung: -
3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	<b>Gemeinde Weiningen</b> Antrag: Zu § 8j. 2-3 (Stromversorgungsnetz) Der Gemeinderat Weiningen folgt dem Vorschlag des Regierungsrats. Begründung: -
<i>Beschaffung</i>	<b>Gemeinde Hausen, Knonau, Maschwanden</b> Antrag: Eine Verpflichtung der Gemeinden wird abgelehnt. Begründung: Der Gemeinderat begrüsst, dass bei der Beschaffung von Leistungen dem Klimaschutz Nachachtung geschenkt wird. Hier gilt es jedoch auch, die Marktreife der Produkte zu berücksichtigen sowie deren Lebenszyklus und auch diese Faktoren im Sinne der Nachhaltigkeit in den Beschaffungsentscheid einfließen zu lassen. Ob auf Ebene Gemeinde mit der Beschaffung Innovationen gefördert sowie neuen Technologien zur Marktreife verholfen werden soll und kann, erscheint hingegen fraglich. Hier gilt es von Seiten des Kantons entsprechende Produkte/Innovationen zu eruieren und gezielt zu fördern.  <b>Gemeinde Hettlingen</b> Antrag: Der Gemeinderat unterstützt, dass die Beschaffungen der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima erfolgen. Das überarbeitete Energiegesetz lässt den Gemeinden ausreichend Spielraum, um bei Beschaffungsentscheiden sowohl die Zweckdienlichkeit, die Kosten und die Klimaverträglichkeit angemessen zu berücksichtigen (§ 8k). Begründung: -  <b>Gemeinde Niederglatt</b> Antrag: Die bestehende Gemeindeautonomie soll nicht durch gesetzliche Vorgaben mit Massnahmen zur Beschaffung in Gemeinden eingeschränkt werden. Begründung: Die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Beschaffungen im Gemeinwesen sind mit personellen und finanziellen Aufwänden verbunden. Die Gemeinden sollen selber über den Zeitpunkt der Beschaffungen und die entsprechenden Produkte entscheiden können.  <b>Gemeinde Stallikon</b> Antrag: Die Verpflichtung der Gemeinden wird abgelehnt.



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Begründung: Der Gemeinderat begrüsst, dass bei der Beschaffung von Leistungen dem Klimaschutz Nachachtung geschenkt wird. Hier gilt es jedoch auch, die Marktreife der Produkte zu berücksichtigen sowie deren Lebenszyklus und auch diese Faktoren im Sinne der Nachhaltigkeit in den Beschaffungsentscheid einfließen zu lassen. Ob auf Ebene Gemeinde mit der Beschaffung Innovationen gefördert sowie neuen Technologien zur Marktreife verholfen werden soll und kann, erscheint hingegen fraglich. Hier gilt es von Seiten des Kantons entsprechende Produkte/Innovationen zu eruieren und gezielt zu fördern. Eine Verpflichtung der Gemeinden wird abgelehnt.</p> <p><b>Gemeinde Unterengstringen</b> Antrag: In § 8 k werden Massnahmen mit Bezug zur Beschaffung in Gemeinden verankert. Die energetische Sanierung der Gebäude, der Bau von Solaranlagen und die Umstellung der Fahrzeugflotte sind einerseits mit personellen und finanziellen Aufwänden verbunden, führen andererseits zum Teil auch zu Kosteneinsparungen. Diese sind sehr stark von den lokalen Begebenheiten abhängig. Begründung: -</p> <p><b>Gemeinde Wangen-Brüttisellen</b> Antrag: In § 8 k werden Massnahmen mit Bezug zur Beschaffung durch den Kanton sowie in den Gemeinden verankert. Die energetische Sanierung der Gebäude, der Bau von Solaranlagen und die Umstellung der Fahrzeugflotte sind einerseits mit personellen und finanziellen Aufwänden verbunden und führen andererseits zum Teil auch zu Kosteneinsparungen. Begründung: -</p> <p><b>RWU (Gemeinde Dägerlen)</b> Antrag: Die Regelungen zur Beschaffung werden inhaltlich grundsätzlich begrüsst, wobei die Vereinbarkeit mit dem Beschaffungswesen sichergestellt sein muss (vgl. auch oben Pkt. 1.2 am Ende). Während einer der Haupttreiber ("Bauten") geregelt ist, fehlen zu anderen Haupttreibern wie "Verkehr" und "Lebensmittel" hingegen vertiefte Aussagen. Begründung: -</p> <p><b>GPV (Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dällikon, Dürnten, Embrach, Grüningen, Hochfelden, Hüttikon, Kappel am Albis, Kleinandelfingen, Niederglatt, Niederhasli, Rafz, Rüti ZH, Schlatt ZH, Schleinikon, Wila), Freienstein-Teufen, Gossau ZH, Pfungen, Regensdorf</b> Antrag: Eine generelle Verpflichtung der Gemeinden wird abgelehnt. Hingegen kann eine Verpflichtung zur Beschaffung von bewährten und erprobten Produkten vorgesehen werden. Begründung: Der GPV begrüsst ausdrücklich, dass bei der Beschaffung von Leistungen dem Klimaschutz Nachachtung geschenkt wird. Dies auch unter der Prämisse, dass das Beschaffungswesen grundsätzlich schwierig ist und immer wieder zu Problemen führt. § 8k könnte dazu führen, dass der Kanton Beschaffungslisten verfügbar macht und so bestimmt, was wie beschafft werden soll. Dies ist abzulehnen. Es gilt</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>auch, die Marktreife der Produkte zu berücksichtigen sowie deren Lebenszyklus und auch diese Faktoren im Sinne der Nachhaltigkeit in den Beschaffungsentscheid einfließen zu lassen. Ob auf Ebene Gemeinde mit der Beschaffung Innovationen gefördert sowie neuen Technologien zur Marktreife verholfen werden kann, erscheint eher fraglich. Soweit es sich um bewährte Produkte handelt, bestehen keine Vorbehalte. Unerprobte, unausgereifte neue Produkte können jedoch für die Gemeinden zu teuren Versuchsballonen werden. Die Gemeinden dürfen nicht zu Versuchskaninchen gemacht werden. Deshalb soll von Seiten des Kantons darauf hingearbeitet werden, entsprechende Produkte/Innovationen zu eruiieren und gezielt zu fördern. Bewährte Produkte sollen in den Vordergrund gestellt werden.</p> <p><b>Stadt Dietikon</b> Antrag: Analog zu den §§ 8 h und i für den Kanton soll die Teilrevision des Energiegesetzes für die Gemeinden ebenfalls die Erarbeitung einer Klimastrategie, eines Massnahmenplans und eines Monitorings vorsehen. Begründung: Zu den §§ 8 f, 8 g und 8 k: Damit die Städte und Gemeinden die an sie gestellten Aufgaben erfüllen können, benötigen sie ebenfalls eine Klimastrategie, eine Massnahmenplanung und ein entsprechendes Monitoring. Ansonsten fehlen ihnen die Instrumente für eine kohärente Priorisierung und Umsetzung von Massnahmen in den einzelnen betroffenen Sektoren und für einen zweckmässigen Abgleich mit den kommunalen finanziellen bzw. personellen Ressourcen sowie mit der kommunalen Energieplanung gemäss § 7 des Energiegesetzes.</p> <p><b>VZGV (Gemeinden Horgen, Niederhasli, Niederweningen, Seuzach, Stadt Bülach)</b> Antrag: Die Verankerung von Massnahmen mit Bezug zur Beschaffung in Gemeinden wird begrüsst. Begründung: Die Planung und Umsetzung von Massnahmen zu Beschaffungen im Gemeinwesen (wie für energetische Gebäudesanierungen, Erstellung von Solaranlagen, Elektrifizierung der Fahrzeugflotte) sind mit personellen und finanziellen Aufwänden verbunden. Die Umsetzung ist stark abhängig von der politischen Prägung einer Gemeinde und Professionalität der Verwaltung. Als Hilfestellung sind den Gemeinden entsprechende Beschaffungsrichtlinien und -empfehlungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>ZPG</b> Antrag: Die Regelungen zur Beschaffung werden inhaltlich grundsätzlich begrüsst, wobei die Vereinbarkeit mit dem Beschaffungswesen sichergestellt sein muss (s.o.). Während mit «Bauten» und «Verkehr» zwei Haupttreiber identifiziert sind, fehlen für andere Haupttreiber wie bspw. «IT / EDV» — Hardware / Software und Server- / Clouddienste — oder auch «Lebensmittel » hingegen vertiefte Aussagen. Der Ansatz, gezielt Innovationen / neue Technologien zu fördern und zur Marktreife zu verhelfen, ist begrüssenswert, insbesondere im Kontext zum in der Vorlage genannten Bezug zum Innovationsstandort Zürich mit dem Innovationspark. Begründung: -</p> <p><b>FDP.Die Liberalen Kanton Zürich</b></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Antrag: Die FDP begrüsst ausdrücklich, dass bei der Beschaffung von Leistungen dem Klimaschutz Nachachtung geschenkt wird. Aber § 8k birgt die Gefahr einer unliberalen Umsetzung. So könnte er in der Auslegung dazu führen, dass der Kanton Beschaffungslisten verfügbar macht und so bestimmt, was wie beschafft werden soll. Dies ist abzulehnen. Es gilt auch, die Marktreife der Produkte zu berücksichtigen sowie deren Lebenszyklus und auch diese Faktoren im Sinne der Nachhaltigkeit in den Beschaffungsentscheid einfließen zu lassen. Grundsätzlich scheint es eher eine Aufgabe des Kantons zu sein, mittels geeigneter Beschaffungsvorgaben Innovationen und neuen Technologien zu fördern, als eine Aufgabe der Gemeinde.</p> <p>Begründung: -</p> <p><b>HEV, VZI</b></p> <p>Antrag: § 8 k. ist ersatzlos zu streichen</p> <p>Begründung: Mit dem neuen § 8 k. sollen der Kanton und die Gemeinden verpflichtet werden, ihre Beschaffungen so auszugestalten, dass sie zur Erreichung der Ziele im Klimaschutz und in der Anpassung an den Klimawandel beitragen. Im Weiteren werden die Bereiche der Beschaffung mit grossen Treibhausgas-Einsparpotenzialen explizit genannt, wobei die Einsparungen zum Teil auch ausserhalb des Kantonsgebiets erzielt werden sollen.</p> <p>Der HEV Kanton Zürich / Die VZI lehnt diese Bestimmung ab. Die Rechtsgrundlagen im öffentlichen Beschaffungsrecht wurden erst vor kurzem in einem gemeinsamen Projekt von Bund und Kantonen soweit möglich parallel und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Für die Beschaffungen der Kantone und Gemeinden ist die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungsrecht (IVöB) relevant. Im Kanton Zürich ist das Beitrittsverfahren zur totalrevidierten IVöB (noch) nicht abgeschlossen. Eine wesentliche Neuerung der revidierten IVöB ist der Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungsrecht hin zu mehr Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb. Den ökologischen Anliegen wird mit dem totalrevidierten Submissionsrecht also bereits ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Nachdem die angestrebte Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts zwischen Bund und Kantonen erst vor kurzem erreicht werden konnte, ist es schon aus gesetzessystematischer Sicht abzulehnen, dass der Kanton Zürich nun ausserhalb des eigentlichen Beschaffungsrechts neue Bestimmungen aufstellen will. Weiter ist es abzulehnen, dass die Baudirektion mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Energiegesetzes den Spielraum von Kanton und Gemeinden bei öffentlichen Beschaffungen zusätzlich einschränken will. Die zuständigen Gemeinwesen sollten bei Beschaffungen innerhalb des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts den maximalen Entscheidungsspielraum haben, um die für sie passenden Beschaffungen zu tätigen. Die vorgeschlagene Neuerung ist auch vor dem Hintergrund der Gemeindeautonomie (Art. 85 Abs. 1 KV) problematisch und daher abzulehnen.</p> <p><b>Konferenz der Zürcher Planerverbände</b></p> <p>Antrag: Die Regelungen gemäss § 8k E-EnerG werden grundsätzlich begrüsst, wobei die Vereinbarkeit mit dem Beschaffungswesen sichergestellt sein muss. Während einer der Haupttreiber ("Bauten") geregelt ist, fehlen zu anderen Haupttreiber, wie "Verkehr" und "Lebensmittel", hingegen vertiefte Aussagen.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Begründung:</p> <p><b>KGV</b> Antrag: Streichen Begründung: Das im EnerG auch noch Teile des Beschaffungswesen geregelt werden sollen, geht über die Zuständigkeiten des Gesetzes hinaus und ist unpassend. Im revidierten IVöB - dessen Beitritt im Kantonsrat noch hängig ist - erhält das Kriterium Ökologie und Nachhaltigkeit einen hohen Stellenwert. Dem ökologischen Anliegen wird ausreichend Rechnung getragen. Neue Bestimmungen im Kanton Zürich sind gerade auch im Sinne des Harmonisierungsgedanken des IVöB nicht angebracht. Weitere Kriterien bzw. ein unüberblickbarer Kriterien Salat sind nicht im Interesse der KMU-Wirtschaft.</p> <p><b>WaldZürich</b> Antrag: d. (neu) Verwendung von biogenen Baustoffen oder solchen, welche bei der Herstellung nicht auf fossile Energieträger angewiesen sind bei Neu- und Umbau sowie der Instandhaltung ihrer Gebäude und Infrastrukturbauten soweit es der jeweilige Stand der Technik zulässt. Begründung: Begründung/ Anmerkung: Bei jedem Bauvorhaben wird systematisch geprüft, ob nach dem Stand der Technik Bauprodukte mit einer Kohlenstoffspeicherwirkung als Alternativen zu Stahl/ Beton/ Metall, etc. verwendet werden können. Weiter wird bei jedem Bauvorhaben untersucht, ob mit angepassten Bauprozessen und/ oder Konstruktionsprinzipien der Anteil jener Materialien, welche in der Herstellung auf fossile Energieträger angewiesen sind, minimiert werden kann. Damit wird der CO2 Ausstoss bei der Erstellung erheblich verkleinert und zusätzlich Kohlenstoff mindestens über die Nutzungsdauer in dem Bauwerk eingelagert (temporäre Kohlenstoffschenke). Wie lange dieser Kohlenstoff effektiv gebunden bleibt, kann bei zukünftigen Umbau- und Instandstellungsarbeiten direkt beeinflusst werden indem die Baustoffe weiter verwendet werden. (Potential für künftige Generationen)</p>
<p>§ 8 k. <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden führen ihre Beschaffungen so durch, dass diese zur Erreichung der Ziele gemäss §§ 1 a und 1 b beitragen. Dies gilt insbesondere bei der Beschaffung von Leistungen im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen, von Fahrzeugen, von Nahrungsmitteln, von Textilien, von Papierwaren, von Leuchtmitteln und von Strom.</p>	<p><b>Gemeinde Hinwil</b> Antrag: Die Verankerung von Massnahmen mit Bezug zur Beschaffung in Gemeinden wird begrüsst. Allerdings sind auch hier Hilfsmittel für die Gemeinden bereit zu stellen. Begründung: Die Planung und Umsetzung von Massnahmen zu Beschaffungen im Gemeinwesen (wie für energetische Gebäudesanierungen, Erstellung von Solaranlagen, Elektrifizierung der Fahrzeugflotte) sind mit personellen und finanziellen Aufwänden verbunden. Die Umsetzung ist stark abhängig von der politischen Prägung einer Gemeinde und Professionalität der Verwaltung. Als Hilfestellung sind den Gemeinden entsprechende Beschaffungsrichtlinien und -empfehlungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>Gemeinde Küsnacht ZH</b> Antrag: § 8 k. Abs. 1 sei wie folgt zu kürzen: "Der Kanton und die Gemeinden führen ihre Beschaffung so durch, dass diese zur Erreichung der Ziele gemäss § 1 a. und 1 b. beitragen".</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Begründung: Für die Gemeinden werden mit § 8 k. Abs. 1 neue Richtlinien erstellt, für die Beschaffung von Bauten, Anlagen, Fahrzeugen, Nahrungsmitteln, Textilien, Papierwaren, Leuchtmitteln und Strom. Die genannten Bereiche umfassen gemäss der Vorlage die wichtigen Bereiche mit grossen Einsparpotenzialen für Treibhausgase. Nicht alle Bereiche können aber gemäss der eigenen langfristigen Klimastrategie des Kantons genügend beeinflusst werden, weshalb auf eine Aufnahme in einen Gesetzesartikel abgesehen werden sollte. Zudem stellt sich die Frage, ob das Energiegesetz geeignet ist, um generelle nachhaltige Beschaffungsrichtlinien aufzuführen.</p> <p><b>Gemeinde Neftenbach</b> Antrag: Auf diesen Paragraph vollständig verzichten. Begründung: Mit vorherigen Zielen sollte das bereits eindeutig sein. Zudem wird es den meisten Gemeinden, Gemeinderäten bekannt sein, was zu machen wäre. Wenn aber die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Budgets und allfälligen Verpflichtungskredite für die Sanierungen, Beschaffungen usw. nicht sprechen, nützt auch diese Verpflichtung in § 8k nichts. Von daher reiner Wunsch und nicht notwendig.</p> <p><b>Gemeinde Niederhasli</b> Antrag: Eine generelle Verpflichtung der Gemeinden wird abgelehnt. Hingegen kann eine Verpflichtung zur Beschaffung von bewährten und erprobten Produkten vorgesehen werden. Begründung: Die Gemeinde Niederhasli begrüsst ausdrücklich, dass bei der Beschaffung von Leistungen dem Klimaschutz Nachachtung geschenkt wird. Dies auch unter der Prämisse, dass das Beschaffungswesen grundsätzlich schwierig ist und immer wieder zu Problemen führt. § 8k könnte dazu führen, dass der Kanton Beschaffungslisten verfügbar macht und so bestimmt, was wie beschafft werden soll. Dies ist abzulehnen. Es gilt auch, die Marktreife der Produkte zu berücksichtigen sowie deren Lebenszyklus und auch diese Faktoren im Sinne der Nachhaltigkeit in den Beschaffungsentscheid einfließen zu lassen. Ob auf Ebene Gemeinde mit der Beschaffung Innovationen gefördert sowie neuen Technologien zur Marktreife verholfen werden kann, erscheint eher fraglich. Soweit es sich um bewährte Produkte handelt, bestehen keine Vorbehalte. Unerprobte, unausgereifte neue Produkte können jedoch für die Gemeinden zu teuren Versuchsballonen werden. Die Gemeinden dürfen nicht zu Versuchskaninchen gemacht werden. Deshalb soll von Seiten des Kantons darauf hingearbeitet werden, entsprechende Produkte/Innovationen zu eruieren und gezielt zu fördern. Bewährte Produkte sollen in den Vordergrund gestellt werden.</p> <p><b>Gemeinde Ossingen</b> Antrag: Eine generelle Verpflichtung der Gemeinden wird abgelehnt. Hingegen kann eine Verpflichtung zur Beschaffung von bewährten und erprobten Produkten vorgesehen werden. Begründung: § 8k könnte dazu führen, dass der Kanton Beschaffungslisten verfügbar macht und so bestimmt, was wie beschafft werden soll. Dies ist abzulehnen. Es gilt auch, die Marktreife der Produkte zu berücksichtigen sowie deren Lebenszyklus und auch diese Faktoren im Sinne der Nachhaltigkeit in den Beschaffungsentscheid einfließen zu lassen. Ob auf Ebene Gemeinde mit der Beschaffung Innovationen gefördert</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>sowie neuen Technologien zur Marktreife verholfen werden kann, erscheint eher fraglich. Soweit es sich um bewährte Produkte handelt, bestehen keine Vorbehalte. Unerprobte, unausgereifte neue Produkte können jedoch für die Gemeinden zu teuren Versuchsballonen werden. Die Gemeinden dürfen nicht zu Versuchskaninchen gemacht werden. Deshalb soll von Seiten des Kantons darauf hingearbeitet werden, entsprechende Produkte/Innovationen zu eruieren und gezielt zu fördern. Bewährte Produkte sollen in den Vordergrund gestellt werden.</p> <p><b>Stadt Affoltern am Albis</b> Antrag: Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Förderung von Innovationen sowie von neuen Technologien hin zur Marktreife wird abgelehnt Begründung: Die Stadt am Albis begrüsst, dass bei der Beschaffung von Leistungen dem Klimaschutz Nachachtung geschenkt wird. Hier gilt es jedoch auch, die Marktreife der Produkte zu berücksichtigen sowie deren Lebenszyklus und auch diese Faktoren im Sinne der Nachhaltigkeit in den Beschaffungsentscheid einfließen zu lassen. Ob auf Ebene Gemeinde mit der Beschaffung Innovationen gefördert sowie neue Technologien zur Marktreife verholfen werden soll und kann, erscheint hingegen fraglich. Hier gilt es von Seiten des Kantons entsprechende Produkte/Innovationen zu eruieren und gezielt zu fördern.</p> <p><b>Grüne Zürich</b> Antrag: - Begründung: Wir begrüssen die Einführung dieses Paragraphen. Bei zielgerichteter Ausgestaltung der Beschaffung im Kanton Zürich auf die Klimaziele kann eine grosse Wirkung erzielt werden.</p> <p><b>SVP Kanton Zürich</b> Antrag: Streichen Begründung: Auch hier geht die Regulierung weit über den Zuständigkeit der Baudirektion und dem Sachbereich des EnerG hinaus.</p> <p><b>WWF Zürich, Bird Life Zürich, Pro Natura Zürich (Casafair Zürich, Greenpeace Schweiz, MYBLUEPLANET, Schweizerische Energiestiftung)</b> Antrag: Der Kanton und die Gemeinden führen ihre Beschaffungen so durch, dass diese zwingend zur Erreichung der Ziele gemäss §§ 1 a und 1 b beitragen. Dies gilt insbesondere bei der Beschaffung von Leistungen im Zusammenhang mit Bauten und Anlagen, von Fahrzeugen, von Nahrungsmitteln, von Textilien, von Papierwaren, von Leuchtmitteln und von Strom. Beschaffungen sollen möglichst rasch getätigt werden, wenn es der Erreichung der Ziele in §§ 1 a und b dienlich ist. Begründung: Es macht einen grossen Unterschied, wieviel CO2 wir bis 2050 noch ausstossen. Damit kommt es auf jede einzelne Tonne CO2 an. Dementsprechend dürfen keine Beschaffungen mehr getätigt werden, die der Erreichung der Ziele in §§ 1 a und b zuwiderlaufen.</p>
2 Sie ergreifen dazu insbesondere folgende Massnahmen:	<p><b>Gemeinde Küsnacht ZH</b> Antrag: § 8 k. Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen.</p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Begründung: Für die Gemeinden werden mit § 8 k. Abs. 1 neue Richtlinien erstellt, für die Beschaffung von Bauten, Anlagen, Fahrzeugen, Nahrungsmitteln, Textilien, Papierwaren, Leuchtmitteln und Strom. Die genannten Bereiche umfassen gemäss der Vorlage die wichtigen Bereiche mit grossen Einsparpotenzialen für Treibhausgase. Nicht alle Bereiche können aber gemäss der eigenen langfristigen Klimastrategie des Kantons genügend beeinflusst werden, weshalb auf eine Aufnahme in einen Gesetzesartikel abgesehen werden sollte. Zudem stellt sich die Frage, ob das Energiegesetz geeignet ist, um generelle nachhaltige Beschaffungsrichtlinien aufzuführen.</p> <p><b>WWF Zürich, Bird Life Zürich, Pro Natura Zürich (Casafair Zürich, Greenpeace Schweiz, MYBLUEPLANET, Schweizerische Energiestiftung)</b></p> <p>Antrag 1: § 8 k. Abs. 2 d (neu): Schnellstmögliche Aufrüstung aller KVAs mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung.</p> <p>Begründung 1: In der Klimastrategie des Bundesrates ist festgehalten, dass der Einsatz solcher Technologien zwingend notwendig ist, um schwer vermeidbare Emissionen auszugleichen und die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken. Es ist daher wichtig, Pilotprojekte und die industrielle Anwendung von Negativemissionstechnologien (NET) und Carbon Capture and Storage (CCS) Anlagen voranzutreiben. Hier setzt die Branchenvereinbarung mit den KVA's an. Sie verpflichtet die KVA-Betreiber dazu, bis 2030 mindestens eine Anlage zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung in Betrieb zu nehmen. Wie jedoch bereits mehrfach erwähnt, hat der Kanton Zürich als finanzkräftiger Technologiekanton eine besondere Verantwortung und eine Pionierfunktion. Damit das vom Regierungsrat festgelegte Ziel Netto-Null bis 2040 realistisch ist, müssen schon vor 2030 mehrere KVA's mit CO<sub>2</sub>-Abscheidern ausgestattet sein. Die Dringlichkeit der Klimakrise und das Ziel der Dekarbonisierung haben Priorität und erfordern rasches Handeln.</p> <p>Antrag 2: § 8 k. Abs. 2 e (neu): Förderung von Sanierungen und Umbauten anstelle von Neubauten.</p> <p>Begründung 2: Weil die Herstellung von Baumaterialien extrem hohe CO<sub>2</sub> Emissionen verursacht, ist bei Neubauten der Anteil grauer Energie im Vergleich zu den niedrigeren Betriebskosten bei Neu-bauten sehr hoch. Sanieren kommt deshalb vor Neubauen. Um auch im Gebäudesektor des Kantons und der Gemeinden das Netto-Null-Ziel bis 2040 realistisch erscheinen zu lassen, sollte der Kanton Zürich bei dieser sehr schlagkräftigen Massnahme mit gutem Beispiel vorangehen. Sanierungen gegenüber Neubauten zu priorisieren, steht damit auch im Einklang mit Paragraph 1 a Abs. 4 in dieser Fassung der Teilrevision.</p>
a. energetische Sanierung ihrer Gebäude,	
b. Ausstattung ihrer Gebäude mit entsprechender Eignung mit möglichst grossflächigen Solaranlagen; sofern geeignet werden auch Fassadenflächen einbezogen,	<p><b>Stadt Zürich</b></p> <p>Antrag: In durch Hitze speziell betroffenen Gebieten soll es auch möglich sein, Begrünungen zu realisieren. Es muss folglich eine Abwägung zwischen den Interessen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel möglich sein.</p> <p>Begründung: -</p> <p><b>WWF Zürich, Bird Life Zürich, Pro Natura Zürich (Casafair Zürich, Greenpeace Schweiz, MYBLUEPLANET, Schweizerische Energiestiftung)</b></p>



Vorentwurf	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen
	<p>Antrag: <i>Rasche</i> Ausstattung ihrer Gebäude mit möglichst grossflächigen Solaranlagen; sofern <i>technisch und rechtlich</i> geeignet, werden auch Fassadenflächen einbezogen.</p> <p>Begründung: Der Geschwindigkeitsfaktor ist von zentraler Bedeutung auf dem Weg zu Netto-Null 2040, spätestens 2050.</p> <p>[Ergänzung WWF Zürich, BirdLife Zürich, Casafair Zürich, Greenpeace Schweiz, MYBLUEPLANET, Pro Natura Zürich] Hinderniskriterien müssen zwingend rechtlicher oder technischer Natur sein. Der vorgeschlagene Gesetzestext lässt hier zu viel Spielraum.</p>
c. Umstellung ihrer Fahrzeugflotte auf emissionsfreie Antriebstechnologien.	
<sup>3</sup> Sie fördern bei der Beschaffung gezielt Innovationen und verhelfen neuen Technologien zur Marktreife.	
<b>V. Besondere Massnahmen</b>	
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
II. Auf die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen vorgelegte zusätzliche Bestimmung § 8 j des Energiegesetzes wird nicht eingetreten.	
III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	
IV. Die Motionen KR-Nrn. 225/2018 betreffend Klimaverträglichkeitsabschätzung der gesetzlichen Grundlagen, 228/2018 betreffend Klimaschutz: Masterplan Dekarbonisierung – Ausstieg aus den fossilen Energien und 89/2020 betreffend Solaroffensive I: Bau von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Gebäuden, insbesondere Schulhäusern werden als erledigt abgeschrieben.	
V. Mitteilung an den Regierungsrat.	